



## Wortprotokoll der 18. – öffentlichen – Sitzung

### Rechtsausschuss

Berlin, den 22. Juni 2022, 11:30 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB, und  
Dr. Thorsten Lieb, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller  
Hauptversammlungen von  
Aktiengesellschaften und Änderung weiterer  
Vorschriften**

**BT-Drucksache 20/1738**

**Federführend:**  
Rechtsausschuss

**Mitberatend:**  
Finanzausschuss  
Wirtschaftsausschuss  
Ausschuss für Digitales

**Berichtersteller/in:**  
Abg. Esra Limbacher [SPD]  
Abg. Stephan Mayer (Altötting) [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]  
Abg. Fabian Jacobi [AfD]  
Abg. N. N. [DIE LINKE.]



<b>Teilnehmende Abgeordnete</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Anlagen:</b>	
<b>Stellungnahmen der Sachverständigen</b>	<b>Seite 34</b>

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
SPD	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Dieren, Jan	<input type="checkbox"/>
	Eichwede, Sonja	<input checked="" type="checkbox"/>	Echeverria, Axel	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Esken, Saskia	<input type="checkbox"/>
	Fiedler, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Karaahmetoğlu, Macit	<input type="checkbox"/>	Roloff, Sebastian	<input type="checkbox"/>
	Licina-Bode, Luiza	<input type="checkbox"/>	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>
	Limbacher, Esra	<input checked="" type="checkbox"/>	Schisanowski, Timo	<input type="checkbox"/>
	Mansoori, Kaweh	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Zanda	<input type="checkbox"/>	N.N.	<input type="checkbox"/>
	Plobner, Jan	<input type="checkbox"/>	N.N.	<input type="checkbox"/>
Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/>	N.N.	<input type="checkbox"/>	
CDU/CSU	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Hierl, Susanne	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Krings, Dr. Günter	<input checked="" type="checkbox"/>	Hoppenstedt, Dr. Hendrik	<input type="checkbox"/>
	Mayer (Altötting), Stephan	<input type="checkbox"/>	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>
	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>	Santos Firnhaber, Catarina dos	<input type="checkbox"/>
	Plum, Dr. Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input checked="" type="checkbox"/>	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/>	Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	<input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie	<input type="checkbox"/>
	Benner, Lukas	<input type="checkbox"/>	Beck, Katharina	<input type="checkbox"/>
	Künast, Renate	<input type="checkbox"/>	Kraft, Laura	<input type="checkbox"/>
	Limburg, Helge	<input checked="" type="checkbox"/>	Notz, Dr. Konstantin von	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Dr. Till	<input type="checkbox"/>	Schönberger, Marlene	<input type="checkbox"/>
	Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/>	Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang	<input type="checkbox"/>
	Hartewig, Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuhle, Konstantin	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindemann, Lars	<input type="checkbox"/>
	Lieb, Dr. Thorsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Schröder, Ria	<input type="checkbox"/>
	Skudelný, Judith	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Miazga, Corinna Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Bünger, Clara Wagenknecht, Sahra	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gohlke, Nicole Mohamed Ali, Amira	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>



## **Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Fabian Jacobi (AfD)</b>	<b>19</b>
<b>Stellvertretender Vorsitzender Dr. Thorsten Lieb (FDP)</b>	<b>19, 28, 30, 32</b>
<b>Esra Limbacher (SPD)</b>	<b>17, 28</b>
<b>Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU)</b>	<b>18</b>
<b>Dr. Martin Plum (CDU/CSU)</b>	<b>18, 29</b>
<b>Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>17</b>
<b>Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)</b>	<b>16</b>
<b>Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)</b>	<b>7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29</b>

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Dr. Tobias Brouwer</b> Verband der Chemischen Industrie e.V., Frankfurt Syndikusrechtsanwalt	<b>7, 27, 28, 29</b>
<b>Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)</b> Bürgerbewegung Finanzwende e. V., Berlin	<b>8, 25, 29</b>
<b>Prof. Dr. Jens Koch</b> Universität Bonn, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht	<b>9, 24</b>
<b>Johanna Kühner</b> #GenoDigitalJetzt, Eine Initiative des Social Entrepreneurship Netzwe Deutschland e. V., Berlin	<b>10, 23</b>
<b>Prof. Dr. Dörte Poelzig, M.Jur. (Oxon)</b> Universität Hamburg Professur für Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	<b>11, 22</b>
<b>Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M. (London)</b> Rechtsanwältin, Stuttgart	<b>12, 21</b>
<b>Dr. Stephan Semrau, MJur (Oxon)</b> Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin Syndikusrechtsanwalt, Head of Law Corporate, Bayer AG	<b>13, 30</b>
<b>Timm Spyra-Sachse</b> Bundesverband Investment und Asset Management e. V. Abteilungsleiter Recht, Berlin	<b>14, 21</b>
<b>Marc Tüngler</b> Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf	<b>15, 20, 32</b>



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Ich freue mich, dass wir Sie alle hier begrüßen können – sowohl die Abgeordneten als auch die Sachverständigen. Ich freue mich insbesondere, einen Vorgänger im Amt und früheren Kollegen, Professor Dr. Heribert Hirte, unter den Sachverständigen zu begrüßen. Außerdem haben wir Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung hier, Herr Meyer-Seitz und Kollegen, und Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne zur zweiten Anhörung des Rechtsausschusses in der laufenden 20. Wahlperiode. Wir haben einen Gesetzentwurf der Koalition vorliegen, der darauf abzielt, die pandemiebedingte Sonderregelung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre dauerhaft zu etablieren. Ein neuer § 118a des Aktiengesetzes (AktG) soll die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung und die Sicherstellung des elektronischen Frage- und Rederechtes als Mindestvoraussetzungen festlegen.

Vorweg einige Hinweise zum Ablauf der Sitzung: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Herrn Dr. Brouwer. An die Sachverständigen deshalb der Hinweis: Ihnen stehen für diese Eingangsstellungnahme jeweils vier Minuten zur Verfügung. Im Saal läuft eine Uhr mit, und zwar rückwärts. Nach dreieinhalb Minuten gibt es eine akustische Vorwarnung und wenn die Anzeige rot wird, sind die vier Minuten abgelaufen. Dann sollten Sie Ihre Stellungnahme auch kurzfristig abschließen. Danach gibt es eine erste Fragerunde. Für die Kollegen hier gilt das eingespielte Reglement. Sie können also in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen stellen, zwei Fragen entweder an einen oder an zwei Sachverständige. Ich bitte um Handzeichen. Wir führen die Liste der Rednerwünsche. Nach der ersten Fragerunde werden die Sachverständigen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge auf die zusammengefassten Fragen der Kollegen antworten. Dann würden Sie, Herr Tüngler, beginnen. Noch die Bitte an die Sachverständigen: Bitte richten Sie Ihre Antworten an dem Zeitrahmen von etwa zwei Minuten pro Frage aus. Auch insoweit läuft wieder die Uhr. Dann hoffen wir, dass wir noch Zeit für eine zweite Fragerunde haben, dann geht es anders herum. Die Anhörung

ist öffentlich, wird live übertragen und ist hinterher in der Mediathek abrufbar. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage der Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Für die diejenigen, die auf der Tribüne sind, sei noch einmal der Hinweis gegeben: Bild und Tonaufnahmen sind nicht gestattet; auch keine Beifalls- und Missfallensbekundungen – hier geht es ganz sachlich zu. Störungen könnten als Ordnungswidrigkeiten oder im Extremfall nach strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden. Ich danke für die Aufmerksamkeit und erteile Herrn Dr. Brouwer das Wort.

**SV Dr. Tobias Brouwer**: Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die dauerhafte Verankerung der Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung wird von uns sehr begrüßt. Die vielfältigen Vorteile sind in der Gesetzesbegründung ja gut dargestellt. Der Referentenentwurf hatte zudem das Ziel, die virtuelle Versammlung durch die Nutzung des Vorfeldes auch in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu straffen und damit insgesamt attraktiver zu gestalten. Der heute diskutierte Gesetzentwurf verfolgt dagegen einen anderen Ansatz. Er möchte die traditionelle Präsenzversammlung mit überwiegendem Eventcharakter in die digitale Form übertragen, also eine digitale Präsenzversammlung schaffen. Darüber hinaus sieht er zusätzliche Vorfeldinstrumente vor, die hier sozusagen on top kommen, die aber zu keinen Effizienzgewinnen führen. Damit macht der Gesetzentwurf vor allem virtuelle Versammlungen der großen börsennotierten Aktiengesellschaften mit mehreren Tausend Versammlungsteilnehmern äußerst unattraktiv und es besteht praktisch kein Grund für die Gesellschaften, von diesem innovativen, virtuellen Format Gebrauch zu machen. Ziel des parlamentarischen Verfahrens sollte es deswegen sein, eine Balance herzustellen zwischen dem Referentenentwurf und dem Gesetzentwurf. Es sollte darum gehen, eine weitgehende technische Gleichwertigkeit zwischen der physischen und der digitalen Präsenzversammlung herzustellen und dabei auch die Ermessensspielräume für die Verwaltungsorgane zu konkretisieren, damit virtuelle Versammlungen rechtssicher und auch praktikabel durchführbar sind. Dazu haben wir einige Vorschläge erarbeitet. Zwei davon möchte



ich für die heutige Diskussion besonders herausstellen.

Erstens: Damit die Option der Voreinreichung von Aktionärsfragen auch in der Praxis angenommen wird, sollte auf eine verpflichtende, schriftliche Vorabbeantwortung der Fragen verzichtet werden. Sowohl Praktikabilitäts-, als auch kommunikative Gründe sprechen dafür, es für die Unternehmen an dieser Stelle flexibler auszugestalten. Die Vorabbeantwortung sollte daher als Option ausgestaltet werden. Für die Zugänglichmachung der Fragen wie auch der Antworten sollte es auch für börsennotierte Unternehmen ausreichen, dass sie diese nicht weltweit in das Internet stellen und veröffentlichen müssen, sondern im geschützten Aktionärsbereich. Denn schließlich handelt es sich bei der Hauptversammlung um ein Binnenorgan der Gesellschaft. Zweitens sollte eine allgemeine Obliegenheit geschaffen werden, dass Beschlussanträge rechtzeitig vor dem Hauptversammlungstermin eingereicht und bekannt gemacht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass es nicht zu überraschenden und damit zu uninformierten Entscheidungen und auch nicht zu Zufallsmehrheiten kommt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in den allermeisten Fällen Informationen bereits weit vor dem Versammlungstermin feststehen. Die Möglichkeit zur Stellung von ad hoc Anträgen sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden. Spontananträge sollten aber darauf beschränkt oder begrenzt werden, dass sie sich auf Informationen beziehen, die erst nach einer Einreichungsfrist von 14 Tagen bekannt werden. Schließlich sollten die Anträge auch in der virtuellen Versammlung mündlich gestellt werden (Mündlichkeitsprinzip) – hier also eine Angleichung an die physische Versammlung, damit sich die Aktionäre alle ein Bild von dem Antragsteller und dem Antrag machen können. Das führt eben auch zu einer weiteren Angleichung beider Systeme. Das waren die zwei Punkte, die ich gern für die Diskussion noch einmal herausstellen wollte. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar, Sie schenken uns acht Sekunden. Professor Dr. Heribert Hirte ist der nächste Sachverständige.

SV **Prof. Dr. Heribert Hirte**: Herzlichen Dank Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete. Dieser Gesetzentwurf, der hier heute zur Diskussion

steht, ist ein richtiger und begrüßenswerter Schritt, die virtuelle Hauptversammlung rechtssicher auszugestalten. Und er ist vor allen Dingen besser als der Referentenentwurf, der zunächst vorgelegt wurde. Ich freue mich vor allen Dingen auch, dass hier Pläne umgesetzt wurden, die noch in der letzten Koalition angestoßen wurden. Ich hätte mich gefreut, wenn wir diesen Gesetzentwurf schon in der letzten Koalition in gleicher Form hätten durchbringen können. Ein kleiner Wermutstropfen: Der Gesetzentwurf ist sehr stark verknüpft mit den Corona-Übergangsregeln. Daraus ist er historisch hervorgegangen. Mir fehlt ein bisschen der Geist der Digitalisierung, der eigentlich darüber stehen sollte. Das ist das, was die Sache nach vorne bringen würde. Es ist nicht nur eine Übergangsregelung, die fortgeschrieben wird. Letztendlich geht es um die Frage, ob digitale Formen etwas anderes ersetzen können. Bringen sie Neues? Bringen sie ein Mehr oder geht es hier nur um billigere Kommunikation? Der digitale Geist ist in dem Gesetzentwurf nicht so richtig zum Ausdruck gebracht worden. Bevor ich jetzt aber zu einzelnen Punkten komme, zwei allgemeine Vorbemerkungen: Das zentrale Problem, das wir hier haben, ist, dass wir zwei, möglicherweise drei, unterschiedliche Verfahren haben, die Hauptversammlung abzuwickeln. Physisch, virtuell und physisch mit virtueller Teilnahmemöglichkeit – deshalb sage ich möglicherweise drei. Ob diese Zwischenform nicht weiter fortgesetzt oder vertieft werden sollte, darüber muss man gleich noch mal einen Moment nachdenken. Die Wahl des Verfahrens ist die zentrale Stellschraube für den Einfluss der Aktionäre und die Ausübung ihrer Kompetenzen. Darüber muss nachgedacht werden, das müssen wir bei allen Überlegungen im Kopf behalten. Der zweite Punkt, Herr Brouwer hatte es schon angesprochen, ist die zentrale Bedeutung des Fragerechts. Hier bin ich etwas anderer Meinung als er. Das Fragerecht steht nämlich zwischen der Versammlung, der physischen oder auch virtuellen Versammlung, und der Kapitalmarktinformation. Gerade weil es eine solche grenzüberschreitende Funktion hat, tue ich mich schwer mit Einschränkungen des Fragerechts. Ob das Eine oder das Andere virtuell oder physisch besser ist, hängt letztlich davon ab, wie sich die Mehrheiten und wie sich die Wahrnehmungen





der Rechte gestaltet. Ein Punkt, der auch in der letzten Legislaturperiode schon angesprochen wurde, Common Ownership, fehlt hier. Es muss beobachtet werden, ob sich das in der entsprechenden Wahrnehmung ändert. Und es fehlt, das habe ich schon gesagt, ein Blick auf die hybride Versammlung als Zwischenform – wie wir sie hier in diesem Ausschuss auch praktiziert haben, als Möglichkeit, die jeweiligen Vorteile der beiden Versammlungsformen miteinander zu verbinden.

Jetzt zu einigen Einzelpunkten: Vorgeschlagen ist eine Befristung der Regelung. Ich halte nichts von einer Befristung der Regelung, was die Hauptversammlung angeht. Wenn Befristung, müsste die gesetzliche Regelung befristet werden, oder es müsste eine Evaluationsklausel vorgesehen werden. Es zeugt ein bisschen von der Mutlosigkeit des Gesetzgebers. Das schiebt er auf die Gesellschaften. Das halte ich nicht für richtig. Die Einberufung der Hauptversammlung ist der nächste Punkt: Bei der Einberufung der Hauptversammlung sollte die ganze Kapitalmarktinformation, die vorher zur Verfügung gestellt wurde, allen Aktionären gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden. Das ist ein Punkt, der hier nicht angesprochen ist, aber reingehört. Im Teilnehmerverzeichnis müssten einige weitere technische Punkte angegeben werden: Ob die Stimmen ausschließlich vor der Hauptversammlung oder in der Hauptversammlung ausgeübt wurden. Von Beschränkungen des Fragerechts oder seiner online-Bekanntmachung halte ich wenig. Wenn man es beschränkt, dann in Absprache mit der BAFIN, weil es letztlich um Vorwirkungen eines kapitalmarktrechtlichen Fragerechts geht. Die Beweislast für den Anfechtungsausschluss muss umgedreht werden. Eine Übergangsregelung brauchen wir meines Erachtens nicht und was fehlt, sind alle anderen Gesellschaftsformen: GmbH, Personengesellschaft, Verein, Parteien und auch die Gläubigerversammlung im Insolvenzrecht. Auch insoweit müsste nachgesteuert und die entsprechenden Prinzipien übertragen werden. Soviel zur Einleitung. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht das Wort jetzt an die Universität Bonn, Professor Dr. Jens Koch.

**SV Prof. Dr. Jens Koch**: Ganz herzlichen Dank meine Damen und Herren. Es gibt kaum jemanden in der Gesellschaftsrechtswissenschaft, der von dem Gedanken einer virtuellen Hauptversammlung nicht fasziniert ist. Wir bieten den Aktionären damit eine ganz niedrigschwellige, nachhaltige Möglichkeit, an der Willensbildung ihrer Gesellschaft teilzunehmen und das ist ein ganz großer Gewinn. Es muss Ihnen aber klar sein, dass all diese Vorzüge nur dann greifen, wenn wir nicht nur die Aktionäre, sondern auch die Unternehmensseite davon überzeugen können, von diesem Modell Gebrauch zu machen. Damit das Modell in seiner ganzen Schönheit funktioniert, muss der Vorstand zwei Entscheidungen treffen. Er muss zum einen das Vorfeld für Fragen öffnen und sich zum anderen in das virtuelle Format hineinoptieren. Wir müssen uns aber fragen, ob wir ihm dazu die richtigen Anreize setzen. Im Referentenentwurf war es noch so, dass das besonders schwierige Hauptfeld entlastet werden konnte, indem im Vorfeld Fragen zugelassen wurden. Aber davon ist im Regierungsentwurf nicht mehr viel übrig geblieben. Jetzt erwarten wir von dem Vorstand, dass er sich sehenden Auges in ein doppeltes Pflichtenregime hineinoptiert. Warum soll er das tun? Für den Vorstand ist das Allerwichtigste die Minimierung von Anfechtungsrisiken. Durch die Vorfeldnutzung nach dem jetzigen Zuschnitt minimiert er die Risiken nicht, sondern er maximiert sie – und das wird er wahrscheinlich nicht tun. Schauen wir uns die Entscheidung für das virtuelle Format an. Ist das da so viel anders? Was ist der Anreiz? Er hat den Anreiz, dass die Gesellschaft die Saalmiete spart, sie spart das Catering, aber das ist für den Vorstand eigentlich nicht kriegsentscheidend. Ihm geht es nur um Rechtssicherheit. Jetzt wird ihm zugemutet, sich auf das ganz neue, glatte Parkett einer riesigen Videokonferenz zu begeben, die man so auch noch nicht getestet hat. Wir haben die rechtlichen und die technischen Rahmenbedingungen – das ist jetzt alles neu. Allein das Fragenmanagement ist in der neuen Form derart kompliziert, dass wir die Scheunentore für den gewerblichen Missbrauch weit aufmachen. Generell gilt: Sie müssen, wenn Sie sich in die Entscheidungssituation des Vorstands hineinversetzen wollen, immer diesen gewerblichen Missbrauch des Anfechtungsrechts vor



Augen haben. Man kann das gar nicht oft genug betonen, weil man immer wieder Stellungnahmen liest, die von völlig falschen Voraussetzungen ausgehen. Diesen wunderbaren offenen und lebendigen Dialog auf der Hauptversammlung, von dem immer geschwärmt wird, den gibt es nicht. Den kann es nicht geben. Denn wenn der Vorstand immer damit rechnen muss, dass ein falscher Zungenschlag zur Kastration des Beschlusses führt, das kann Schäden in Millionen-, in Milliardenhöhen nach sich ziehen. Das ist einfach juristisch zu sehr aufgeladen. Deshalb wird es diesen Dialog nicht geben. Sie sollten deshalb bei Ihren Beratungen, das ist mein Appell an Sie, diese Anreizsituation des Vorstandes genau in den Blick nehmen. Da haben Sie zwei Ansatzpunkte: Sie können zum einen darüber nachdenken, das Pflichtenregime etwas runterzuschrauben. Dann gehen wir wieder mehr in Richtung Referentenentwurf. Oder Sie können natürlich auch das Problem an der Wurzel packen und versuchen, beim Beschlussmängelrecht etwas die Schärfe rauszunehmen. Beschlussmängel gelten immer als ein sehr weites Feld. Aber das muss nicht so sein. Es gibt auch ganz kleinformatige, minimalinvasive Lösungen, wie man hier den Vorstand ermutigen kann, den Sprung in dieses neue virtuelle Format zu wagen. Ich habe versucht, Ihnen in meiner schriftlichen Stellungnahme eine Gestaltung zu skizzieren. Ich würde mich freuen, wenn Sie das in Ihren Beratungen auch noch einmal berücksichtigen könnten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Dann geht es weiter zur Frau Johanna Kühner, Sie haben das Wort.

Sve **Johanna Kühner**: Vielen Dank für die Einladung. Auch bei uns sind durch die Sonderregelungen in der Pandemie, insbesondere bei digitalen Gesellschafterversammlungen, viele Vorteile sichtbar geworden. Zum einen ist die Versammlung durch wegfallende Anreisekosten und Reisezeiten oft inklusiver, sie erreicht mehr Teilnehmer. Durch die niedrighwelligen Teilnahmebedingungen wird die Beteiligung gestärkt und durch die deutliche Senkung der Versammlungskosten können gerade auch kleinere AGs, Genossenschaften und andere Gesellschaftsformen Versammlungen leichter und häufiger durchführen, was am Ende die

Mitbestimmung und Beteiligung stärkt. In der aktuellen Debatte geht es – wie wir heute schon gehört haben – in erster Linie um Aktiengesellschaften. Das ist wichtig und richtig. Wir begrüßen das. Gleichzeitig darf aber die Digitalisierung, wie es ja auch schon angesprochen wurde, im Gesellschaftsrecht zu keinem Wettbewerbsnachteil anderer Rechtsformen führen, insbesondere müssen auch Genossenschaften berücksichtigt werden. Denn für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen – sei es die Energiewende, die gerade wichtiger wird denn je, die Schaffung von sozialem Wohnraum, aber auch eine gerechte Digitalisierung – brauchen wir die ganze unternehmerische Kraft der Zivilgesellschaft; und genau dafür brauchen wir Genossenschaften und vor allem auch Genossenschaften mit einem Internetanschluss. Denn in dieser traditionsreichen und krisenfesten Rechtsform ist dieser leider noch nicht überall angekommen. In Deutschland gibt es 22 Millionen Genossenschaftsmitglieder. Das sind doppelt so viele wie Aktionärinnen und Aktionäre, auch das betont die Relevanz. Genossenschaften gehören ihren Mitgliedern. Sie sind demokratisch organisiert. Und genau deshalb ist eben auch die Generalversammlung so ein zentrales Organ für die Handlungsfähigkeit dieser Rechtsform. Wir brauchen also rechtssichere Lösungen, nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für andere Rechtsformen wie Genossenschaften. Die gute Nachricht dabei ist, dass Genossenschaften bereit dafür sind. Gemeinsam mit den Spitzen- und Dachverbänden sowie den 200 Genossenschaften, die hinter unserer Initiative #GenoDigitalJetzt stehen, sind wir uns einig, dass es dauerhafte Regelungen für eine rein virtuelle, für eine hybride und auch für eine zeitlich gestreckte Generalversammlung braucht – und zwar über die Sonderregelungen der Pandemie hinaus. Alle diese drei Formen sollen von Genossenschaften auch ohne spezielle Satzungsregelung nutzbar sein. Das bedeutet, das Gesetz sollte regeln, unter welchen Voraussetzungen diese stattfinden können, aber eben auch die konkrete Ausgestaltung in der Satzung der Genossenschaft und durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ermöglichen. Die Dringlichkeit dieser ganzen Sache wird dadurch verstärkt, dass das Oberlandesgericht Karlsruhe grundlegend Kritik an virtuellen Generalversammlungen geäußert hat



und diese somit ab dem 1. September 2022 – wenn die Sonderregelungen auslaufen – für Genossenschaften nicht mehr rechtssicher möglich sind. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb, dieser Dringlichkeit gerecht zu werden, das Momentum zu nutzen und jetzt im Rahmen des Artikelgesetzes zur Digitalisierung der Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, auch Genossenschaften zu berücksichtigen und das Genossenschaftsgesetz entsprechend anzupassen. Für weitere Rückfragen zu dem Thema stehen wir gern zur Verfügung. Wir haben die Stellungnahme auch noch einmal schriftlich eingereicht. Vielen lieben Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank Frau Kühner. Dann geht es jetzt weiter mit Professorin Dr. Dörte Poelzig.

Sve **Prof. Dr. Dörte Poelzig**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das zentrale Anliegen des Regierungsentwurfs, die virtuelle Hauptversammlung zu verstetigen, ist angesichts der positiven Erfahrungen, die während der Corona-Pandemie gesammelt werden konnten, ein wichtiger und sinnvoller Schritt in die richtige Richtung. Richtig ist auch, die verfassungs- und europarechtlich geschützten Aktionärsrechte, wie das Frage-, Rede- oder Antragsrecht, die während der Corona-Pandemie erheblich strapaziert wurden, wieder zu stärken. Ein Schritt in die falsche Richtung ist es aber meines Erachtens, das noch vom Referententwurf verfolgte Ziel aufzugeben, die Ausübung der Aktionärsrechte ins Vorfeld zu verlagern und damit die Hauptversammlung zu entzerren. Stattdessen soll die virtuelle Hauptversammlung der Präsenzversammlung nun weitgehend angenähert werden. Die Präsenz- und auch die Hybridversammlungen weisen aber selbst erhebliche Defizite auf. Nicht die virtuelle Hauptversammlung sollte daher an die Präsenzversammlung angepasst werden, sondern die virtuelle Hauptversammlung sollte umgekehrt als ein erster Schritt gedacht werden, dem eine umfassende Reform der existierenden Versammlungsformate folgt. Warum? Die Funktion der Hauptversammlung hat sich verändert. War sie traditionell als Ort der Willensbildung und Feststellung gedacht, ist die

zentrale Willensbildung heute – in Konsequenz regulatorischer und struktureller Veränderungen vor allem bei börsennotierten Gesellschaften – in weiten Teilen bereits vor dem eigentlichen Tag der Hauptversammlung abgeschlossen. Das Vorfeld ist das Hauptfeld, wie es so schön heißt. Indem die Ausübung von Aktionärsrechten vorverlagert wird – was verfassungs- und unionsrechtlich zulässig ist – kann die Hauptversammlung auf die Wahrnehmung von Rechten beschränkt werden, die vorab nicht ausgeübt werden konnten. So bleibt Raum für die wesentlichen Fragen. Im Referententwurf war meines Erachtens ein angemessener Ausgleich zwischen den schutzbedürftigen Aktionärsrechten und dem Interesse an einer funktionierenden Hauptversammlung unter Berücksichtigung der veränderten Gegebenheiten in großen Teilen gelungen. Der Regierungsentwurf passt das Recht den Veränderungen indes nur halbherzig an. Während die Aktionärsrechte im Vorfeld neu und im Wesentlichen angemessen ausgestaltet werden, gehen die Aktionärsrechte in der Versammlung in ihrer jetzt vorgesehenen Form mit zusätzlichen Belastungen und Rechtsunsicherheiten einher, ohne dass dies verfassungs- oder europarechtlich zum Schutz der Aktionäre geboten wäre.

Beispielhaft hierfür ist das Recht, in der Versammlung Fragen zu stellen, die bereits zuvor hätten gestellt werden können. Dieses Recht soll davon abhängen, dass die Beantwortung innerhalb des angemessenen Zeitraumes der Versammlung möglich ist. Was ein angemessener Zeitraum ist, lässt sich schon bei längerem Nachdenken schwer beziffern, ist unter dem erheblichen Zeitdruck einer Hauptversammlung aber nahezu unmöglich. Dass sich eine wünschenswerte, lebendige Debatte in der Versammlung entwickeln kann, steht und fällt aber mit einem ausgewogenen Beschlussmängelrecht. Herr Kollege Koch hat das bereits erwähnt. Droht die Aufhebung gefasster Beschlüsse, wird ein freier und offener Dialog bereits im Keim erstickt. Zwar sieht der Regierungsentwurf zu Recht einen Anfechtungsausschluss bei technischen Störungen vor. Darüber hinaus bedarf das Beschlussmängelrecht aber insgesamt einer umfassenden Reform. Ausgefeilte Vorschläge hierfür liegen auf dem Tisch. Sie müssten nur aufgegriffen werden. Herzlichen Dank.



Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank auch von meiner Seite. Es geht weiter mit Frau Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf.

SVe **Dr. Gabriele Roßkopf**: Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, das Ziel des Gesetzentwurfes, virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften dauerhaft zu ermöglichen, ist uneingeschränkt zu unterstützen. Virtuelle Hauptversammlungen sind zeitgemäß und auch international gebräuchlich. Der Gesetzentwurf droht aber, zu totem Recht zu werden, weil virtuelle Hauptversammlungen zu viele Nachteile gegenüber Präsenzhauptversammlungen haben – und die haben wir bereits genug. Das wurde schon ausgeführt. Der Gesetzentwurf muss aus Sicht der Praxis deshalb mindestens in folgenden Punkten angepasst werden. Erstens: Virtuelle Hauptversammlungen sollten ohne Satzungsgrundlage zulässig sein. Präsenzhauptversammlungen brauchen auch keine Satzungsgrundlage und virtuelle Formate sind schon heute Normalität. Die im Entwurf vorgesehene zeitliche Befristung der Satzungsgrundlage ist noch weniger gerechtfertigt, weil sie Unternehmen zu fortlaufenden Satzungsänderungen zwingt. Die Möglichkeit, bestimmte Beschlussgegenstände aus der virtuellen Hauptversammlung auszunehmen, verstößt meines Erachtens gegen die EU-Aktionärsrichtlinie und muss schon aus diesem Grund gestrichen werden. Zweitens: Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sollten in virtuellen Versammlungen nur per Videokommunikation gestellt werden können und nicht in Textform. Das entspricht ebenfalls der Rechtslage für die Präsenzhauptversammlung und dämmt Missbrauchsgefahren ein. Dasselbe sollte auch für bereits vorher angekündigte Anträge gelten. Einer Antragsfiktion bedarf es in der virtuellen Hauptversammlung nicht mehr, wenn man ohnehin ein Rederecht per Videokommunikation für Aktionäre vorsieht. Zweitens: Dem Schutz der Aktionärsinteressen würde es schließlich dienen, zu der Regelung im Referentenentwurf zurückzukehren, wonach Anträge soweit möglich schon vor der Versammlung zu stellen sind. Dadurch können Zufallsmehrheiten vermieden werden. Drittens: Auch beim Rederecht sind Anpassungen erforderlich. Schriftliche Vorabstellungen von Aktionären, die auch noch zu veröffentlichen

sind, gibt es bei der Präsenzhauptversammlung nicht und braucht man auch bei virtuellen Versammlungen nicht. Denn noch einmal: Die sehen ja die Videokommunikation zwingend vor. Beim Live-Rederecht in der Versammlung wäre wünschenswert, dass vorher ein technischer Test verlangt werden kann. Die Ordnungsbefugnisse des Versammlungsleiters müssen schließlich mindestens denjenigen der Präsenzhauptversammlung entsprechen. Viertens: Jetzt komme ich zur größten Schwachstelle des Gesetzentwurfes. Das ist die aus meiner Sicht missglückte Ausgestaltung des Fragerechts bei der Vorabreichung von Aktionärsfragen. Dazu ist ja auch schon viel gesagt worden. Statt einer Vereinfachung bringen die Vorschläge eine weitere Überfrachtung der Hauptversammlung. Die Vorverlagerung des Auskunftsrechts wurde als klarer Vorteil der virtuellen „Corona-Hauptversammlung“ wahrgenommen, weil sie den Zeitdruck von der Fragenbeantwortung genommen und die Antwortqualität deutlich verbessert hat. Die Vorabbeantwortung ist in dem aktuellen Entwurf aber nicht attraktiv ausgestaltet. Die Fragen der Aktionäre müssen bereits einen Tag vor der Hauptversammlung schriftlich beantwortet sein und alles muss veröffentlicht werden. Trotz der Vorabbeantwortung hat in der Versammlung dann aber jeder Aktionär, nicht nur der Fragesteller, ein Nachfragerecht zu allen vorab eingereichten Fragen, zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten und zu allen in Redebeiträgen gestellten Fragen. Außerdem darf zu allen Sachverhalten gefragt werden, die sich erst nach der Frist für Vorabfragen ergeben haben. Schließlich sind sogar noch alle weiteren Fragen zuzulassen, sofern das innerhalb des angemessenen Zeitraumens der Versammlung möglich ist. Im Endeffekt müssen deshalb trotz der Vorabbeantwortung von Fragen alle Fragen von Aktionären auch in der Hauptversammlung noch beantwortet werden und die Unternehmen stehen vor der zusätzlichen Herausforderung, alles richtig einzuordnen. Dringend erforderlich sind aus meiner Sicht deshalb folgende Änderungen beim Auskunfts- und Fragerecht: Fragen, die bereits in der Hauptversammlung im Vorfeld gestellt werden können, müssen vorher gestellt werden. Die Antworten, die in der Hauptversammlung erteilt werden können, müssen nicht veröffentlicht werden, und in der Hauptversammlung sind



nur noch Nachfragen der ursprünglich fragenden Aktionäre und ad hoc-Fragen zu neuen Themen zulässig. Anzahl und Umfang der Fragen sollten beschränkt werden können. Dann wird die virtuelle Hauptversammlung zu einer echten Option für die Unternehmen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht der Staffelnstab weiter an Herrn Dr. Stephan Semrau.

**SV Dr. Stephan Semrau**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, die vorgesehene Einführung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für virtuelle Hauptversammlungen begrüßen wir sehr. Das Format hat sich in den letzten drei Jahren insgesamt bewährt und eine Reihe von Emittenten hat ihre virtuellen Hauptversammlungen über die gesetzlichen Anforderungen der derzeitigen Übergangsregelungen hinaus von Jahr zu Jahr interaktiver ausgestaltet. Dabei ist selbstverständlich, dass der derzeit erreichte Stand nicht das Ende der Entwicklung sein darf und diese Interaktion weiter intensiviert werden muss. Gleichzeitig wäre es aber sehr wünschenswert, die Möglichkeiten zur Entlastung der oft überlangen Hauptversammlungen zu nutzen, die virtuelle Formate bieten. In der Begründung des vorliegenden Regierungsentwurfs ist an verschiedenen Stellen von der Vorverlagerung von Hauptversammlungsbestandteilen in Hinblick auf eine zeitliche Entlastung des Hauptversammlungstags die Rede. Gleichzeitig wird aber, und zwar unseres Erachtens ohne Not, das Leitbild verfolgt, dass die virtuelle Hauptversammlung der Präsenzhauptversammlung möglichst ähnlich sein soll – also nicht nur im Hinblick auf Aktionsrechte gleichwertig, sondern auch möglichst ähnlich. Leider gelingt beides nicht in ausreichendem Maße. Eine Reihe von Elementen der Hauptversammlung wird jetzt nämlich doppelt vorgesehen – im Vorfeld und während der Hauptversammlung. So tritt weder eine Entlastung ein, noch folgt der Entwurf dem selbst gesetzten Postulat, die virtuelle Hauptversammlung möglichst gleichlaufend wie die Präsenzhauptversammlung auszugestalten. Denn da passiert das ja auch jeweils nur einmal. Einige Beispiele: Die Vorstandsrede ist bei der virtuellen Hauptversammlung sieben Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen und in der Hauptversammlung selber zu halten.

Gegenanträge können vor und in der Hauptversammlung gestellt werden. Stellungnahmen der Aktionäre können vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft gesandt und in der Hauptversammlung im Rahmen von Redebeiträgen gehalten werden. Vor allem können Fragen grundsätzlich vor der Hauptversammlung gestellt werden – zumindest ist diese Option als Normalfall vorgesehen. Diese Fragen müssen dann sogar vor der Hauptversammlung beantwortet werden. Sie können in abgestufter Weise aber auch während der Hauptversammlung gestellt werden. Insgesamt ist zu bezweifeln, dass die Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung genutzt wird, wenn sie wie im jetzt vorliegenden Regierungsentwurf ausgestaltet wird. Die Gefahren für eine rechtssichere und geordnete Durchführung sind zu hoch. So ist zumindest mein Eindruck aus Gesprächen mit einer Reihe von Unternehmensvertretern. Es wäre bedauerlich und wird von Ihnen sicher nicht beabsichtigt. Im besten Fall würden virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt, aber von der Vorverlagerung – soweit sie optional ist – kein Gebrauch gemacht, denn zu einer echten Vorverlagerung führen die vorgesehenen Möglichkeiten, wie gerade gesagt, eben nicht. Auch das wäre eine verpasste Chance. Verschiedene Vorschläge für Änderungen am Regierungsentwurf wurden hier schon gemacht, Herr Dr. Brouwer und Frau Dr. Roßkopf sind zum Beispiel auf die Ausgestaltung des Antragsrechts und die Verpflichtung zur vorherigen schriftlichen Beantwortung von Fragen eingegangen. Dem kann ich mich nur anschließen.

Jetzt noch zwei ganz praktische Punkte, die auch durch Klarstellung in der Gesetzesbegründung adressiert werden könnten, und die große praktische Relevanz haben – auf die gehe ich bei Interesse natürlich gleich noch ein in der Frageunde: Der erste Punkt betrifft die Möglichkeit zur Beschränkung der Zahl der vorab eingereichten Fragen. Hier sollte – über die bisherigen Erläuterungen in der Entwurfsbegründung hinaus – darauf hingewiesen werden, dass auch eine beschränkte Gesamtzahl der Fragen möglich sein muss, wenn dies für eine geordnete Durchführung der virtuellen Hauptversammlung nötig ist. Das Unternehmen, in dem ich tätig bin, hatte dieses Jahr mit 650 vorab eingereichten Fragen zu kämpfen. Zum anderen sollte klargestellt werden, dass hinsichtlich der Meldungen zur virtuellen



Rednerliste bei Bedarf eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann. Denn anders als in der Präsenzhauptversammlung kommen die Meldungen zur Rednerliste nicht zwingend sukzessive, sondern gegebenenfalls auch geballt parallel. Das kann zufällig, das kann aber auch abgestimmt so sein. Die Möglichkeit zu einer Schließung der Rednerliste nach vorheriger Ankündigung, wie in der Präsenzhauptversammlung, genügt nicht, um mit dieser Situation umzugehen. Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme. Dann hat das Wort Herr Timm Spyra-Sachse.

**SV Timm Spyra-Sachse**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Einladung. Ich freue mich sehr, hier für den Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir vertreten die Interessen der deutschen Investmentfondsbranche. Deutsche Fondsgesellschaften im BVI sind als Treuhändler ihrer Anleger auf zahlreichen Hauptversammlungen vertreten und üben dort Aktionärsrechte aus. Wir verwalten Kapital vieler Millionen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie institutioneller Kunden und sind mit nennenswerten Beteiligungsquoten an deutschen börsennotierten Unternehmen engagiert. Meine Damen und Herren, die Ampel hat in ihrem Koalitionsvertrag einen Rahmen für dieses Gesetzgebungsvorhaben gesetzt, der klarer nicht sein kann. Kurz: Digitalisierung ja, Eingriffe in Aktionärsrechte nein. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.“ Der hier zu beurteilende Regierungsentwurf muss sich also an folgenden drei Punkten messen lassen. Keinerlei Eingriffe in die Präsenzhauptversammlung und die mit diesem Format verbundenen Aktionärsrechte sowie Schaffung eines Wettbewerbs im neutralen Online-Format, das heißt eines Formats, das Aktionären dieselben Rechte gewährleistet wie in Präsenz, den Charakter der Hauptversammlung auch im virtuellen Raum nicht verändert und das praxistauglich ist. Der Regierungsentwurf vereint nun erstmals alle drei dieser Vorgaben und ist

nach unserer Auffassung ein für Aktionäre und Emittenten gleichermaßen gangbarer Kompromiss. Der Regierungsentwurf ist keine vertane Chance oder eine Rolle rückwärts, er nimmt erstmals die richtige Perspektive ein, weil er sich an den im Aktiengesetz geregelten verfassungsrechtlich verbürgten Eigentumsrechten der Aktionäre orientiert. Diese Rechte haben in den letzten drei Jahren – aufgrund der Corona-Pandemie und der eingeführten Notfall-Regelung für Hauptversammlungen – massiv gelitten. Gleiches gilt für die Kontrollfunktion der Aktionäre. Salopp formuliert gab und gibt es leider immer noch „Vorstandsfernsehen für Aktionäre“ und keinerlei Möglichkeit, Vorstand und Aufsichtsrat der Unternehmen im Rahmen einer Generaldebatte, in einem lebendigen Dialog, zur Rede zu stellen. Vor diesem Hintergrund dürfte die Notfallgesetzgebung auch nicht als Blaupause für dieses Gesetzgebungsvorhaben dienen. Warum ist der Regierungsentwurf aus unserer Sicht ein guter Kompromiss? Erstens tastet er die Vorschriften für die Präsenzhauptversammlung nicht an. Er schafft sie auch nicht ab, indem er ein für Emittenten de facto vorteilhafteres Format einführt, sondern sorgt für eine Alternative. Er stellt zweitens im Kern sicher, dass die Aktionärsrechte auch in virtuellen Formaten, die mangels des direkten persönlichen Kontakts mit Vorstand und Aufsichtsrat, aber auch der Aktionäre untereinander, unseres Erachtens schon per se eine Einschränkung darstellen, grundsätzlich wie in der Präsenz gewährleistet werden. Hierbei werden die Vorgaben der Präsenz auch nicht unreflektiert in das virtuelle Format übertragen. Dies erfolgt ganz bewusst und mit Blick auf den Koalitionsvertrag und die angestrebte Wettbewerbsgleichheit auch richtig so. Der Regierungsentwurf verfolgt dabei kein starres Konzept, sondern bietet den Emittenten verschiedene Optionen und wird dem Bedürfnis, die Hauptversammlung mit Blick auf die größere Struktur ihres Aktionariats individuell zu gestalten, gerecht. Er bietet die Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung wie in Präsenz zu gestalten. Er bietet auf Wunsch der Emittenten aber auch die Option eines Vorfeldes, um die eigentliche Hauptversammlung zu verschlanken und hält darüber hinaus weitere Steuerungselemente bereit. Er sorgt aber vor allem dafür, dass die Hauptversammlung durch das Vorfeld rechtlich und inhaltlich nicht über Gebühr



entwertet wird, weil die Aktionäre ihre Rechte grundsätzlich auch noch in der Hauptversammlung ausüben können. Deshalb ist es auch richtig, dass das Fragerecht in der Hauptversammlung nicht auf Nachfragen zu vorab gestellten Fragen beschränkt wird. Zentraler Punkt ist aber, dass der Regierungsentwurf erstmals eine echte Interaktion, einen echten Dialog der Aktionäre mit dem Unternehmen im virtuellen Format ermöglicht. In der Gesamtschau schafft er damit einen interessengerechten Ausgleich zwischen Aktionären und Emittenten, der im Übrigen auch praxistauglich ist. Einige Emittenten haben das auf ihren letzten Hauptversammlungen schon im praktischen Doing bewiesen und insofern spricht auch nichts dagegen, dieses Format so zur Anwendung zu bringen. Ganz im Gegenteil, das Mantra der Emittenten, dass mit einer Flut von Fragen und Redebeiträgen zu rechnen sei, halten wir für abwegig. Im Übrigen hält der Regierungsentwurf an der Stelle auch sehr viele Steuerungselemente bereit, auf die man auch gleich noch eingehen kann. Aus unserer Sicht ist er daher eine konsequente und systematisch richtige Lösung. Was uns daran nicht gefällt, ist insbesondere die Übergangsregelung, die aus unserer Sicht überhaupt nicht notwendig ist. Es besteht überhaupt kein Anlass, für einen nahtlosen Übergang aus einer Notfallgesetzgebung in ein Dauerrecht Sorge zu tragen. Wir sind der Auffassung, dass die Aktionäre nach drei Jahren Pandemie ein Recht haben, in Präsenz über das künftige Format ihrer Aktiengesellschaft bestimmen zu können und deswegen halten wir die Übergangsfrist für nicht notwendig und fordern, dass diese gestrichen wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann ist der letzte in der Runde Marc Tüngler.

**SV Marc Tüngler**: Herzlichen Dank, liebe Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete, auch ich sage Danke für die Einladung. Ich vertrete die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, Deutschlands größte und älteste Anlegervereinigung. Wir haben vor der Corona-Krise 650 Hauptversammlungen pro Jahr besucht, während der Corona-Krise 650 und nach der Corona-Krise werden wir auch 650 Hauptversammlungen besuchen und zwar 500 in Deutschland und 150 in Europa. Vielleicht interessant für alle hier im Raum: In Frankreich,

in Großbritannien und in Spanien wird über virtuelle Hauptversammlungen nicht mehr gesprochen, da werden einfach Präsenz-Hauptversammlungen gemacht. Auch schon seit diesem Jahr. Also wir versuchen hier eine Regelung zu finden, andere tun es nicht. Aber wir wollen ja auch das Richtige tun und digitaler werden. Insofern unterstützen wir ausdrücklich den Regierungsentwurf. Das möchte ich vorab sagen. Ich möchte auch sagen, weil wir das gerade gehört haben: Nicht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat müssen Anreize gesetzt werden, eine virtuelle Hauptversammlung umzusetzen, sondern den Eigentümern. Um die geht es nämlich. Nicht der Vorstand oder der Aufsichtsrat bestimmen das, sondern die Aktionäre und das ist ja auch der Kern des Regierungsentwurfs und auch schon des Referentenentwurfs. Dass die Aktionäre natürlich darüber entscheiden – und nicht Vorstand und Aufsichtsrat –, ich glaube, das muss noch einmal ausdrücklich hier unterstrichen werden. Wenn man sich mal anschaut: Es gibt ja verschiedene Umfragen, wonach die Aktionäre gar keine virtuelle Hauptversammlung wollen; auf europäischer und auf nationaler Ebene nicht. Wir selbst haben jetzt eine Umfrage gemacht, jetzt am Montag. Dabei kam heraus, dass 85 Prozent der Aktionäre sich keine virtuelle Hauptversammlung, sondern eine hybride Hauptversammlung wünschen – also Präsenz plus virtuell on top. Ich glaub', das muss noch einmal unterstrichen werden: Die virtuelle Option finden wir gut, aber die Aktionäre wünschen sich das nicht. Im Gegenteil, die Emittenten wünschen sich das – Emittenten sind gleich Vorstand und Aufsichtsräte – aber davon schon lange nicht alle.

Interessant war – wir haben ja in den letzten zwei Jahren lange und intensiv diskutiert –, dass wir eigentlich immer über eine dritte Lösung gesprochen haben, nämlich eine ganz andere Hauptversammlung. Das ist aber nicht die Aufgabe hier, denn wir haben einen Koalitionsvertrag, in dem drin steht: Sie möchten eine virtuelle Option unter uneingeschränkter Gewährung der Aktionärsrechte schaffen. Und genau das ist der richtige Weg. Das haben Sie ja mit dem Regierungsentwurf auch wunderbar gelöst. Genau das ist so extrem wichtig hier. Denn auf diesem Wege wird gewährleistet, dass nicht das Format die Rechte vorgibt. Das ist entscheidend. Nicht das Format darf die Anlegerrechte



bestimmen. Damit gibt es auch keinen Wettbewerb zwischen den einzelnen Formaten. Es ist extrem wichtig, dass wir darauf achten, dass es keinen Wettbewerb gibt. Der Koalitionsvertrag ist erfüllt, das habe ich bereits gesagt. Im Zentrum steht für uns immer die Interaktion. Sie hat keinen Selbstzweck, sondern es geht um Kontrolle. Die Eigentümer müssen kontrollieren können. Das gehört zur guten Corporate Governance – die Diskussion, die Auseinandersetzung mit Argumenten, mit den Eigentümern. Und das gewährleistet auch der Regierungsentwurf. Es geht immer um einen Diskurs, eine Auseinandersetzung mit der Verwaltung und ihren Eigentümern. In dem System sind die Aktionäre mit Sicherheit keine Bittsteller, sondern diejenigen, die das Geld geben und das Risiko tragen. Nicht der Vorstand, nicht der Aufsichtsrat, die Eigentümer tragen das Risiko. Vorfeldlösungen sind weiterhin noch da. Hier wird ja das Bild gezeichnet, sie wären weg. Sie sind selbstverständlich noch da – als Option. Die Verwaltung kann das entsprechend nutzen, dann soll sie es bitte auch tun. Es wird auch genutzt werden von den Aktionären. Es darf aber kein pauschales Abschneiden der Rechte geben. Und deswegen ist es so wichtig, dass der Regierungsentwurf den Versammlungsleiter wieder ins Zentrum rückt. Das ist entscheidend. Dann kann in der Versammlung individuell entschieden werden: Ist noch Zeit? Ist keine Zeit? Sind noch Themen da? Sind keine Themen da? Deswegen ist es richtig, den Versammlungsleiter wieder stark zu machen. Und das sage ich als Versammlungsleiter. Ich bin Aufsichtsratsvorsitzender der Freenet-AG und als Versammlungsleiter möchte gerne diese Macht haben zu entscheiden, ob noch Zeit für die Fragen der Aktionäre da ist, ob es überhaupt noch Fragen gibt. Da möchte ich als Versammlungsleiter auch agieren können. Das löst der Regierungsentwurf und das ist ganz wichtig. Ganz kurz noch zwei Punkte zum Abschluss. Praxistauglichkeit: E.ON und Lufthansa haben gezeigt, dass man die Fragen vorher beantworten kann, obwohl die Frist nur einen Tag umfasste. Sie haben es gemacht. Insofern ist der Regierungsentwurf schon umgesetzt worden von den beiden Gesellschaften, zwei große Gesellschaften, die überrollt werden von Videobeiträgen. Heute ist die Hauptversammlung der Daimler-Truck-Holding AG, ein DAX-Wert. Wieviel Video-

botschaften gibt es dort? Keine. Es wird nicht genutzt. In der Daimler Hauptversammlung gab es letztes Jahr eine Videobotschaft von mir. Die Aktionäre nutzen es nicht. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit und ich freue mich auf weitere Fragen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank auch an Sie und nur zur Klarstellung: Sachverständige müssen sich nicht an den Koalitionsvertrag halten, sie dürfen den Sachverstand auch einbringen, wenn Sie uns etwas anderes vorschlagen, aber Sie können dem Ganzen natürlich auch zustimmen. Ich habe bislang eine Wortmeldung vorliegen. Dann fängt Volker Ullrich an.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, das Teilnahmerecht des Aktionärs an den Hauptversammlungen erfüllt im Grunde genommen zwei Funktionen: Zum einen die Ausübung des Eigentumsrechts mit seinem jeweiligen Gesellschaftsanteil. Und zum anderen wird durch das Öffentlichkeitsprinzip und durch das Fragerecht ja auch eine Art Kapitalmarktkontrolle wahrgenommen, die umso stärker ins Gewicht fällt, je mehr diese Aktie auch gehandelt wird, sprich bei den börsennotierten Gesellschaften stärker als bei jenen, die nicht börsennotiert sind. Vielleicht muss man vor dem Hintergrund dieses Umstandes auch noch einmal differenzieren. Was in diesen Sachverständigenanhörungen ein bisschen mitschwingt, ist ein Stück weit die Befürchtung, dass durch die Ausuferung des Fragerechts und möglicherweise auch durch die Ausuferung der Teilnahmemöglichkeiten letztlich die Beantwortung der Fragen nicht mehr sachgerecht vorgenommen werden kann und die Gesellschaften befürchten, in Schwierigkeiten zu kommen, vor allen Dingen im Hinblick auf das als noch nicht hinreichend gut empfundene Beschlussmängelrecht. Die Frage wäre also, inwieweit einer ausufernden und – wie ich meine, zu Recht – stärker angebotenen Möglichkeit der Fragestellung im Vorfeld, aber auch ad hoc auf der Hauptversammlung, zwingend begegnet werden muss durch – ein Stück weit – die Einschränkung des Beschlussmängelrechts, um schon durch die Fragestellung an sich das Problem aufzurufen und es nicht noch in ein Beschlussmängelverfahren ex-post zu treiben. Da würden mich die Antworten von den Professoren Dr. Hirte und





Dr. Koch interessieren.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Es wäre nett, wenn die Kollegen immer vorher sagen, an wen sie die Fragen richten. Hier ist das Geheimnis ja noch gelüftet worden. Dann hat jetzt Kollege Steffen das Wort.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an Sie, die Sie uns heute mit Ihren Erkenntnissen auch noch einmal weiter bereichern. Wir haben uns in den Koalitionsfraktionen auch schon weitere Gedanken über diesen Gesetzentwurf gemacht. Auch diejenigen, die relativ grundlegende Kritik an diesem Gesetzentwurf haben, haben ja dankenswerter Weise dann auch noch einmal den Schritt gemacht, mit ganz konkreten Anregungen hier reinzugehen. Das fand ich sehr hilfreich und an der Stelle sind wir auch schon dabei, uns Gedanken zu machen, ob man da noch weitere Modifikationen vornehmen kann. Ich glaube, das Entscheidende ist tatsächlich die Frage, die Herr Tüngler aufgeworfen hatte. Bietet die Wahl der Art der Versammlung eine unterschiedliche Ausprägung der Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre und würde das dann mit Blick auf eine Mehrheit in der Hauptversammlung – da gibt es ja auch unterschiedliche Interessen innerhalb einer Hauptversammlung – einen Anreiz setzen zu einer bestimmten Form der Hauptversammlung zu kommen? Also besteht da die Gefahr einer Verkürzung der Rechte, wenn man jetzt da auch noch einmal auf die verschiedenen Vorschläge guckt? Das würde mich insbesondere von Herrn Sachse nochmal interessieren: Die Frage, inwieweit hier, im Hinblick auf die von den anderen Experten, die jetzt auch größere Veränderungen eingefordert hatten, diese Gefahr der Verkürzung durch Wahl der Art der Versammlung eintritt. Herr Tüngler hat ja auch noch einmal gesagt: Die Aktionärinnen und Aktionäre wollen das nicht so stark, haben da nicht so ein starkes Interesse. Ich kann mir vorstellen, dass das etwas zu tun hat mit einer gewachsenen Struktur derjenigen, die Aktien halten. Manche wollen dann auch gerne Naturalien mitnehmen, das spielt vielleicht auch noch eine Rolle. Nein, Scherz beiseite. Ich glaube aber, dass da eine Dynamik im Raume ist, bei der dann tatsächlich auch ein anderes Interesse da ist, und das führt mich noch einmal insbesondere

zum Thema der Genossenschaften. Da würde mich von Frau Kühner interessieren, ob es Beispiele für Genossenschaften gibt, bei denen Sie sagen würden, die kommen aller Voraussicht nach eher nicht in Präsenz regelhaft zusammen und deswegen unterbleibt dann letztlich auch die Genossenschaftsgründung. Da gibt es ja durchaus auch Beispiele von Genossenschaften, die 150 Jahre alt sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen wir neue Geschäftsfelder haben, bei denen Genossenschaften eine Rolle spielen. Es würde mich interessieren, ob Sie da Beispiele haben. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort hat dann der Kollege Esra Limbacher.

Abg. **Esra Limbacher** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich darf mich bei Ihnen auch ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie heute gekommen sind und, so denke ich, die Diskussion mit Ihren Stellungnahmen bereichert haben. Ich kann Ihnen versichern, dass wir gerade darauf aus sind, eine rechtssichere Lösung zu finden, die in der Praxis auch wirklich angenommen wird. Ich hab zunächst mal zwei Fragen und würde beginnen mit einer Frage an Frau Dr. Roßkopf hinsichtlich des Auskunfts- und Fragerechts. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme auch das Rederecht als einen viel diskutierten Punkt erwähnt. Dabei wird häufig kritisiert, dass niemand daran gelegen sein kann, wenn es keine Möglichkeit der Ordnung oder Strukturierung gäbe. Der Versammlungsleiter soll nach der Gesetzesbegründung in der virtuellen Hauptversammlung ja ausdrücklich die gleichen Möglichkeiten der Versammlungsordnung haben wie auch in der Präsenzversammlung. Die Frage wäre: Sehen Sie die bisherige Regelung als ausreichend an, damit die Versammlungsleitung rechtssicher durch die Hauptversammlung führen kann? Die zweite Frage würde ich an Herrn Professor Dr. Koch richten. Sie haben es in Ihrer Stellungnahme anfangs schon eingehend kurz angesprochen. Viele Detailfragen werden ja vor allem deshalb so intensiv diskutiert, weil die Unternehmen Sorge vor Anfechtung der Beschlüsse haben und die größtmögliche Rechtssicherheit für die Hauptversammlung benötigen. Das ist, denke ich mal, ein verständlicher Punkt und das Beschlussmängelrecht ist eben kein Teil dieses Gesetzesentwurfes. Aber Sie



haben Vorschläge – so habe ich Sie verstanden –, wie etwa kleinere Erleichterungen, die unter Umständen doch noch durchführbar seien. Können Sie das vielleicht kurz erläutern? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann der Kollege Dr. Martin Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte zwei Aspekte aufgreifen und die Fragen sowohl an Herrn Professor Dr. Hirte als auch an Frau Professorin Dr. Poelzig richten. Zum einen haben wir jetzt verschiedentlich gehört, dass die Tatsache, dass die Satzungsregelung zur virtuellen Hauptversammlung befristet werden muss, durchaus kritisch gesehen wird, weil sie vielleicht auch ein Stück weit die Gleichwertigkeit von Präsenzhauptversammlung und virtueller Hauptversammlung in Frage stellt. Gleichzeitig ist auch noch einmal in den Raum gestellt worden, dass eine virtuelle Hauptversammlung gegebenenfalls sogar ohne eine entsprechende Satzungsregelung möglich sein sollte, also dass der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies auch mit Mehrheit entscheiden könnten, wie wir dies jetzt auch teilweise bei pandemiebedingten Sonderregelungen bei anderen Rechtsformen haben. Könnten Sie zu diesen Aspekten nochmal etwas näher ausführen? Zum zweiten sind verschiedentlich die anderen Gesellschaftsformen oder Rechtsformen angesprochen worden, für die wir jetzt bis zum 31. August 2022 noch pandemiebedingte Sonderregelungen haben. Wir haben das insbesondere zu Genossenschaften gehört, im Hinblick auf die ich ausdrücklich teile, dass der § 43 Absatz 7 Genossenschaftsgesetz keine ausreichende Grundlage darstellt. Man muss nur einmal darüber lesen, dann sollte es jedem klar sein. Ich glaube, da ist ein hoher Handlungsbedarf. Wo gibt es darüber hinaus noch einen hohen Handlungsbedarf? Wir haben zum Beispiel die Vereine in den Sonderregelungen drin, die zum 1. September 2022 ein Stück weit in eine Rechtsunsicherheit entlassen werden. Also: Welche weiteren Gesellschaftsformen müssten hier dringend im Grunde der Regelung für virtuelle oder hybride Hauptversammlungen zugeführt werden?

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Dann haben wir in dieser Runde noch drei weitere Fragesteller, nämlich die Kollegen Mayer, Jacobi und Lieb in

der Reihenfolge, bitte.

Abg. **Stephan Mayer** (Altötting) (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Kolleginnen und Kollegen, zunächst mein herzliches Dankeschön an alle Sachverständigen für Ihre sehr instruktiven, auch konstruktiven und für uns auch weiterführenden Beiträge. Ich darf Herrn Dr. Brouwer die erste Frage stellen. Sie haben einige Defizite aus Ihrer Sicht an dem jetzigen Regierungsentwurf aufgezeigt und auch die Veränderungen dessen in Bezug auf den vorherigen Referentenentwurf, was das Antragsrecht anbelangt, was das Fragerecht anbetrifft und jetzt ist auch des Öfteren schon das Beschlussmängelrecht erwähnt worden. Ich würde Sie bitten, Ihre Position dazu darzulegen und, ob auch diesbezüglich angesichts des aktuellen Regierungsentwurfs Veränderungsbedarf besteht. Auch ist das Thema der möglicherweise missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rederechts im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung jetzt schon hinlänglich erwähnt worden. Auch diesbezüglich würde mich Ihre Position zu dem jetzigen Regierungsentwurf interessieren. An Herrn Professor Dr. Hirte hätte ich auch bezüglich dieses Themas die Frage bzw. es würde mich interessieren, ob die jetzt vorgenommenen Vorkehrungen oder gesetzlichen Lösungen und Möglichkeiten ausreichen, um eine ausufernde Inanspruchnahme des Rederechts im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung einzudämmen. Es ist ja nicht nur die Idee einer Redezeitbegrenzung, sondern auch eines Schließens der Rednerliste angedacht, wie sie auch im Rahmen der physischen Hauptversammlung möglich ist. Des Weiteren sieht der Regierungsentwurf vor, dass bestimmte Beschlussgegenstände einer Behandlung im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung entzogen werden. Auch diesbezüglich würde mich Ihre Position interessieren und abschließend dazu, wie Sie generell rechtswissenschaftlich, auch unter Bezugnahme auf andere Rechtsgebiete, den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf bewerten. Vor allem natürlich auch in Anbetracht dessen, dass Sie sich selbst ja auch schon als aktiver Bundestagsabgeordneter nachdrücklich in dem Bereich verdient gemacht haben. Eine letzte Frage richtet sich an Frau Professorin Dr. Poelzig und zwar im Hinblick auf die Sicherheitsvorkehrungen. Es gab ja durchaus auch schon im



Rahmen der in der Vergangenheit durchgeführten virtuellen Hauptversammlungen offenkundige Sicherheitslücken unterschiedlicher Art. Sehen Sie die Notwendigkeit, normativ auch darauf hinzuweisen bzw. dass in diesem Gesetzentwurf auch Vorkehrungen dahingehend vorgenommen werden, dass höhere Sicherheitsvorkehrungen seitens der Aktiengesellschaften vorgenommen und eingehalten werden als dies bislang der Fall war?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Jacobi, bitte.

Abg. **Fabian Jacobi** (AfD): Dankeschön. Ich hätte eine Frage, die ich gern sowohl an Frau Professorin Dr. Poelzig, als auch an Herrn Professor Dr. Hirte richten würde. Die bezieht sich auf Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzentwurfes, der sich mit dem Ausschluss der Beschlussanfechtung befasst. Wir haben ja aktuell in § 243 Aktiengesetz einen Ausschluss der Beschlussanfechtung, soweit Beschlussmängel durch technische Störungen im Rahmen von hybriden Versammlungen auftreten. Nun versucht der Gesetzentwurf diese Regelung – meines Erachtens sprachlich missglückt, durch die Trennung in die beiden Sätze, aber sei dem wie es wolle – eins zu eins zu übertragen auf die beabsichtigte rein virtuelle Hauptversammlung. Nun mag man bei dem bisherigen Regelungszustand der Meinung sein: Nun ja, wenn es der Aktionär bei einer hybriden Versammlung vorzieht, sich nicht der Mühe zu unterziehen, an einen Versammlungsort zu fahren, dort physisch präsent zu sein, sondern sich die Dinge dadurch erleichtert, dass er das von Zuhause oder vom Büro aus macht, dann hat er sich das selbst ausgesucht, wenn er dann in letzter Konsequenz irgendwo rausfliegt und seine Rechte nicht ausüben kann. Dann ist das sein Lebensrisiko, das er sich selbst zurechnen muss, und man kann das insofern für unproblematisch halten. Wenn wir jetzt aber wechseln in eine virtuelle Hauptversammlung, bei der der einzelne Eigentümer der Gesellschaft ebendiese Wahl nicht hat, sondern exklusiv und im Zweifel gegen seinen Willen darauf verwiesen ist, seine Eigentümerrechte ausschließlich im Rahmen dieser virtuellen Veranstaltung ausüben zu können und sonst nicht, dann fliegt er durch eine technische Störung aus der ganzen Veranstaltung raus und kann seine Eigentümerrechte nicht wahrnehmen. Und der einzige Fall, wo eine

Anfechtung hier wohl dann möglich sein soll, wäre ja der, dass die Gesellschaft an der Stelle grob fahrlässig oder vorsätzlich diese Störung verursacht hat. Das dürften ja extreme Ausnahmefälle sein oder es dürfte überhaupt nie vorkommen. In aller Regel wird bei allen Beteiligten bestenfalls einfache Fahrlässigkeit oder auch gar kein Verschulden vorliegen. Gleichwohl ist der Eigentümer außer Stande, seine Eigentümerrechte wahrzunehmen und die Anfechtung ist ausgeschlossen und zwar vollständig. Das mag, wenn es sich um einzelne Eigentümer handelt, jetzt noch im Rauschen untergehen. Aber wenn man gedanklich den Fall durchspielt, dass – erste Variante – zwar nicht die Mehrheit, aber ein substantieller Teil der Aktionäre auf diese Weise ihre Rechte nicht ausüben kann, nehmen wir mal ein Viertel oder ein Drittel. Zweite Variante: Die Mehrheit der Aktionäre fliegt auf diese Weise aus der Veranstaltung, kann keine Anträge stellen, keine Wahlvorschläge machen, nicht mit abstimmen oder, im gedanklichen Extremfall, alle bis auf einen fliegen raus und können nicht abstimmen. – So wie ich den Gesetzentwurf lese, ist selbst dann der von diesem einen Aktionär, der es geschafft hat, mit seiner Stimmabgabe durchzukommen, gefasste Beschluss wirksam und unanfechtbar. Und da kann man jetzt so langsam anfangen, verfassungsrechtliche Überlegungen in Bezug auf Artikel 14 Grundgesetz anzustellen. Ob das dann noch verfassungsgemäß ist, wenn der Großteil oder alle bis auf einen von der Wahrnehmung ihrer Eigentümerrechte ausgeschlossen sind und das Gesetz vorsieht, dass das nicht einmal anfechtbar ist. Der Beschluss ist gültig und wirksam, vielen Dank. Da wäre meine Frage, wie Sie diese Bedenken, die man da haben kann, beurteilen. Ob Sie das für verfassungsrechtlich unbedenklich halten oder ob man sich als Gesetzgeber da vielleicht noch einmal Gedanken machen sollte, wie man gewährleisten kann, dass man sich wirklich auch unter diesem Aspekt im Rahmen der Verfassung bewegt. Das wäre meine Frage, vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank und den Abschluss in der Runde macht Herr Dr. Lieb.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen. Danke für die Eingangs-



statements, die ja auch schon mal ganz, wie ich finde, wunderbar die Breite der Diskussion wiedergegeben haben. Ich sage das sehr bewusst, weil – die Kollegen Dr. Steffen und Limbacher hatten es ja auch schon angesprochen – uns als Koalitionsfraktionen natürlich die Debatte auch sehr bewusst und es sehr wichtig ist, genau in diesen Austausch zu gehen, um hinterher eine kluge gesetzliche Regelung herbeizuführen. Der Satz aus dem Koalitionsvertrag ist mehrfach zitiert, deswegen lasse ich das. Aber ich will einen Satz ergänzen: Es geht auch und nicht unwesentlich darum – ich greife ein Wort auf, das Herr Tüngler gesagt hat –, dass wir tatsächlich ein digitales Format zu schaffen versuchen, das attraktiv und wettbewerbsfähig ist und individuell auf die Gesellschaften passt. Deshalb sehe ich das auch als ein Projekt, die Chancen der Digitalisierung eben auch im Gesellschaftsrecht zu nutzen, dem muss das genügen, dem muss es passen. Aber es geht wie gesagt, in der Tat nicht darum – und es ist nie darum gegangen, auch nicht in den Koalitionsverhandlungen –, fundamental etwas an den Rechtepositionen zu verändern. Es wäre ein eigenes Thema, über das man sicherlich auch lange diskutieren könnte. Ich habe ein paar Punkte aufgeschrieben, die ich dann auch mit Fragen in Ihre Richtung, Herr Tüngler, und Ihre Richtung, Herr Dr. Brouwer, verbinden würde, weil mich da die Sichtweisen interessieren. Es ist mehrfach – fangen wir damit an – das Thema Beschlussmängelrecht aufgetaucht, das ja schon lange in der rechtspolitischen Diskussion ist und zu dem es – das ist ja auch schon angesprochen worden – viele, viele Vorschläge gibt. Mich interessiert in dem Zusammenhang vor allem auch der Blick in die Praxis. Was sagt uns die Praxis tatsächlich in den vergangenen Jahren? Wie viele Anfechtungen gibt es? Wegen welcher Themen und inwieweit haben die Zwischenlösungen, die wir momentan mit dem Sonderrecht haben, dort möglicherweise zu entsprechenden Diskussionen geführt? Weil ich finde, dass es für die politische Beurteilung auch immer ganz wichtig ist, zu sehen, was eigentlich tatsächlich in der Praxis passiert. Die Frage nach den Gedanken ist ja schon gestellt, die muss ich also nicht noch einmal formulieren. Dann habe ich mehrfach in der Diskussion gehört und würde das auch gern hier in der Diskussion noch einmal ansprechen: der viel schillernde

Begriff, so würde ich es für mich formulieren, der sogenannten Zufallsmehrheit. Auch da interessiert mich der Blick in die Praxis sehr, auch die Frage nach Größenordnungen. Ich gebe als Klammerzusatz den Begriff „Quorum“ dazu, weil das die Frage wäre, über die man dann vielleicht auch diskutieren könnte. Welche praktischen Fälle gibt es denn tatsächlich in den vergangenen Jahren, in denen mit sehr überraschenden, sehr kleinen Stimmanteilen Entscheidungen getroffen worden sind, die dann in einer Folge-Hauptversammlung korrigiert wurden, weil sie auf das Unternehmen möglicherweise gar nicht passten? Auch da finde ich den praktischen Ansatz sehr wichtig. Das wäre der zweite Punkt. Der dritte Punkt, den ich noch ansprechen wollte, ist in der Diskussion auch schon ein bisschen angeklungen und betrifft vor allem die Frage des Antragsrechts; man kann ihn aber vielleicht auch im Bereich des Rederechts weiter diskutieren. Wir kommen ja als Politiker stark aus dem Umfeld von Parteien und des Vereinsrechts und haben da natürlich auch viele eigene Regelungen getroffen. Ein Gedanke ist in der Diskussion wieder aufgetaucht, den ich auch hier gern noch einmal debattieren würde, nämlich die Frage, inwiefern wären für die Struktur – das ist ja auch ein Ziel des Entwurfes, eine Struktur zu schaffen, mit der man arbeiten kann, Stichwort Praxistauglichkeit – Themen wie Antragsfristen und Voranmeldungen von Redebeiträgen für die Praxis hilfreich und nutzbar, auch im Sinne der Aktionärinnen und Aktionäre. Das sind, wie gesagt, die Fragen an Herrn Dr. Brouwer und an Herrn Tüngler von meiner Seite. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit hätten wir die Fragerunde nun auch durch und es geht um die Antworten. Den Aufschlag macht Marc Tüngler.

SV **Marc Tüngler**: Ganz herzlichen Dank für die Fragen, Herr Dr. Lieb. Zum Beschlussmängelrecht muss man ganz klar sagen, da haben wir mit dem ARUG I (Gesetz zur Umsetzung der Aktionärs-rechterichtlinie) natürlich ganz andere Spielregeln bekommen. Wenn man sich mal die Statistiken anschaut, da gibt es ja diverse, muss man sagen, dass dieses Geschäft, das da betrieben worden ist, selbst die Akteure, die das Geschäft früher selbst einmal betrieben haben, dass es nicht nur rückläufig ist, sondern es ist schlichtweg



atomisiert. Das Anfechtungsrisiko, das hier immer als großes Gespenst an die Wand gemalt wird, ist in der Form heute nicht mehr da. Man muss auch sagen, dass wir bei den ganz großen, wichtigen Beschlüssen auch das Freigabeverfahren haben und dieses Freigabeverfahren natürlich wahnsinnig viel Musik rausnimmt und die Unternehmen am Ende des Tages geschützt sind. Insofern hat das Thema in der Praxis keine große Relevanz mehr. Ich weiß, dass insbesondere die Unternehmensvertreter große Sorge davor haben, aber man muss auch so ehrlich sein, dass das in der Praxis eigentlich gar kein Problem mehr ist. Zu Zufallsmehrheiten möchte ich in die Runde zurückfragen – ich weiß, dass ich keine Antwort bekomme: Ist es Aufgabe des Gesetzgebers, sich um Zufallsmehrheiten zu kümmern? Das ist doch eine Beziehung zwischen dem Unternehmen und den Aktionären, das muss da geklärt werden, da müssen die Unternehmen dafür sorgen, wenn sie das befürchten. Gab es wirklich Fälle, die uns jetzt hier alle als Leuchtturmprojekte animieren, etwas zu regeln? Nein. Dr. Semrau, der hier neben mir sitzt, weiß, dass es da manchmal ad hoc Anträge gab, die sind nicht durchgegangen, und ich glaube, das ist wirklich eine Sache zwischen Unternehmen und Aktionären, das zu regeln. Beim Antragsrecht ist es vielleicht denkbar, dass man da noch einmal dran geht, das kann man sicherlich noch einmal überlegen. Wir sind zufrieden mit der Lösung, wie sie im Regierungsentwurf getroffen worden ist. Aber wenn man befürchtet, dass man viele Aktionäre hat, die auf der Couch sitzen und einen pieken und untereinander abgestimmt sind, dann können wir darüber nachdenken, dass man vielleicht die Mündlichkeit von Anträgen wieder zurückholt, weil jetzt kann man ja auch Anträge schriftlich stellen. Vielleicht wäre dann die Mündlichkeit etwas, das jemanden, der es ernst meint mit einem Antrag, dazu animiert, das dann auch in der Hauptversammlung entsprechend vorzutragen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Spyra-Sachse hat eine Frage von Dr. Till Steffen.

SV **Timm Spyra-Sachse**: Vielen Dank für die Frage, die darauf abzielte, inwieweit die teilweise hier gebrachten Vorschläge aus dem Emittenten-Bereich zu einer Verkürzung von Aktionärsrechten führen könnten. Aus unserer Sicht bringt der Regierungsentwurf erstmals die Kontroll-

funktion der Aktionäre wirklich zum Ausdruck. Die Aktionäre müssen in der Hauptversammlung das Recht haben, Vorstand und Aufsichtsrat zur Rede stellen zu können, eine Interaktion muss stattfinden können. Das ist nicht in jeder Hauptversammlung so, dass das auch stattfindet, aber die Aktionäre müssen diese Möglichkeit bekommen. Das ist ein Ausdruck ihrer Kontrollfunktion und deswegen haben wir auch immer gefordert, dass wir entweder die Präsenz in den virtuellen Raum transportieren, was unzweifelhaft möglich ist; wenn wir aber zusätzlich die Option schaffen, das Vorfeld zu nutzen, dann kann dieses Vorfeld nur dergestalt konstruiert werden, dass es die Möglichkeit der Interaktion im Hauptfeld nicht ausschließt. Wenn ich das Vorfeld aber dergestalt nutze, dass ich Nachfragen, die im Vorfeld hätten gestellt werden können, im Hauptfeld verbiete, dann führt das de facto natürlich zu einer Verkürzung dieser Kontrollfunktion. Deshalb ist es aus unserer Sicht richtig im Regierungsentwurf geregelt, der ja auch zahlreiche Elemente enthält, das Vorfeld und das Hauptfeld für die Emittenten sinnvoll strukturieren zu können durch Fragenbegrenzung, durch eine abgestufte Reihenfolge der Fragenbeantwortung, alte Sachverhalte, neue Sachverhalte, Nachfragen etc. pp.

Das zweite Thema, das Antragsrecht: Der Vorschlag hier, das Antragsrecht ins Vorfeld zu verlagern, ist natürlich eine Verkürzung der Aktionärsrechte, das ist völlig klar. Zufallsmehrheiten wurden auch hier schon erwähnt: Warum muss das geregelt werden, wo ist die Empirie, die das begründen würde? Aus unserer Sicht ist auch wichtig, dass die Antragsfiktion im Regierungsentwurf weiter enthalten ist, denn sie ist auch ein Strukturelement. Sie sorgt nämlich dafür, dass es weniger Redebeiträge gibt, weil die Anträge nicht noch einmal gestellt werden müssen. Also, das sind alles Punkte, an denen der Regierungsentwurf in die richtige Richtung geht. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke für diese Antwort. Dann geht es jetzt weiter mit Frau Dr. Roßkopf und der Frage von Herrn Limbacher.

SVe **Dr. Gabriele Roßkopf**: Vielen Dank. Herr Limbacher, Sie haben gefragt, ob die bisherigen Regelungen zu den Möglichkeiten des Versammlungsleiters in der virtuellen Hauptversammlung



ausreichend sind. Üblicherweise kann der Versammlungsleiter ja durch verschiedene Mittel die Debatte strukturieren, er kann die Reihenfolge der Redner festlegen, es gibt Redezeitbeschränkungen, Schließung der Rednerliste etc. Mein erstes Petitum wäre, dass man das auch im Gesetz klar macht. Da ist es nämlich redaktionell nicht überall gleichmäßig umgesetzt worden. Dann gibt es aber besondere Probleme bei der virtuellen Hauptversammlung, die man damit nicht erfassen kann. Das eine ist einfach die technische Möglichkeit, kurzfristig sehr viele Fragen einzureichen, gerade wenn man die schriftliche Fragestellung zulässt. Das gilt insbesondere in der Hauptversammlung, aber es gilt auch schon, wenn man nur diesen einen Tag vorher hat, um Fragen zu beantworten. Da wird die Zeit dann auch irgendwann extrem knapp. Man hat es schon gesehen, dass per copy and paste hunderte von Fragen kurz vor Fristablauf den Unternehmen geschickt werden. Das ist dann ein Problem und dem kommt man dann auch nicht durch eine Schließung der Rednerliste bei. Also, das ist ein Problem, das man dadurch nicht erfasst.

Das andere große Thema: Es gibt ja das Problem, wenn vorab beantwortet wird, dass es dann diese Kaskade gibt aus Nachfragen, die eben sehr umfassend zulässig sind, aus ad hoc Fragen, die zulässig sind, und dann die weiteren Fragen, die dann irgendwann auch noch zulässig sind. Da muss ja dann abgeschichtet werden, da muss irgendeiner sozusagen entscheiden, ist das jetzt eine zulässige Nachfrage oder geht es darüber hinaus, schiebe ich das nach hinten und beantworte es dann nur, wenn noch genügend Zeit zur Verfügung steht. Auch diesem Thema kommt man mit diesen Mitteln nicht bei. Deswegen müsste man auch das Thema, welche Fragen überhaupt noch zu beantworten sind, gesetzlich regulieren. Und das andere wäre eben, dass diese Entscheidung jemand treffen muss, und das kann nur der Versammlungsleiter sein. Und in dieser Hektik der Hauptversammlung meine ich auch, dass das dann verbindlich entschieden werden können muss.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Professorin Dr. Dörthe Poelzig hat Fragen zu beantworten von den Kollegen Dr. Plum und Jacobi.

SVe **Prof. Dr. Dörte Poelzig**: Vielen Dank. Herr Dr. Plum fragte zunächst zu der Grundlage der

digitalen Hauptversammlung. Derzeit ist ja vorgesehen, dass das Ganze als befristete Satzungsregel für fünf Jahre--- Da sehe ich es ähnlich wie Herr Spyra-Sachse, dass hier ja eine Hauptversammlung geschaffen werden soll, die der Präsenzversammlung gleichwertig ist – das war ja auch die Empfehlung des Rechtsausschusses –, was man mit einer solchen Befristung in Frage stellen würde. Deswegen würde ich das Ganze auch unbefristet lassen. Die zweite Frage ist allerdings dann, was Frau Dr. Roßkopf auch angesprochen hatte, ob sich nicht eine gesetzliche Grundlage empfiehlt, dass man sozusagen die digitale Hauptversammlung als Grundfall anordnet und dann eher in die Präsenzversammlung optiert. Da würde ich differenzieren zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften, was Herr Dr. Ullrich ja auch sagte, weil ich glaube, diese ganze Diskussion, dass sich die Bedeutung der Hauptversammlung verändert hat, trifft vor allem auf börsennotierte Gesellschaften zu. Da habe ich kapitalmarktrechtliche Informationspflichten im Vorfeld, da erfordert die Aktionärsrechte-Richtlinie einen Dialog mit institutionellen Investoren im Vorfeld und da habe ich verstärkt institutionelle Investoren, die ihre Stimme bereits im Vorfeld abgeben. Das sind drei Punkte, die auf börsennotierte Gesellschaften zutreffen. Deswegen sehe ich da den Bedarf für eine virtuelle Hauptversammlung noch größer als bei nicht börsennotierten Gesellschaften und würde da tatsächlich auch eine gesetzliche Regelung für möglich erachten. Da würde es sich allerdings, was Herr Professor Dr. Hirte vorhin erwähnte, eventuell anbieten, nach einem Ablauf von vielleicht fünf Jahren Evaluationen durchzuführen, wie wir das ja ähnlich auch zum Beispiel mit dem KapMuG (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) haben, dass man dann nach fünf Jahren noch einmal schaut, wie denn jetzt die Situation ist. Die zweite Frage: pandemiebedingte Sonderregeln für andere Gesellschaftsformen. Auch da sollte man differenzieren. Ich glaube, dass das zentrale Ziel der Digitalisierung auf alle Gesellschaften gleichermaßen zutrifft und insoweit auch der Bedarf besteht bei Vereinen, Genossenschaften oder der GmbH, diese Möglichkeit zu eröffnen. Wo man dann allerdings wieder Unterschiede sieht, ist bei der Frage: Wie gestalte ich das dann am Ende aus? Die Vorverlagerung



und die Entzerrung der Versammlung sind, glaube ich, bei Vereinen, Genossenschaften und GmbH vielleicht nicht ganz so dringlich wie bei der Aktiengesellschaft. Hinzu kommt, dass ich bei der Aktiengesellschaft die Satzungsstrenge habe. Das bedeutet, ich bin da auf klare gesetzliche Regeln angewiesen. Bei der GmbH beispielsweise, aber auch beim Verein, besteht viel mehr Gestaltungsspielraum und da kann man den Gesellschaften auch mehr Freiraum belassen, als das jetzt bei der Aktiengesellschaft der Fall ist. Herr Mayer fragte nach Sicherheitsvorkehrungen. Dass die Praxis gezeigt hat, dass die virtuelle Hauptversammlung größere Sicherheitslücken eröffnet als die Präsenzversammlung das tut, das sehe ich genauso. Gleichwohl denke ich, dass es hier nicht notwendig ist, eine gesetzliche Regelung dafür zu schaffen, weil es eine allgemeine Sorgfaltspflicht des Vorstandes gibt, die sich an den jeweiligen Gegebenheiten orientiert. Und wenn ich hier eine Situation habe, wo größere Risiken bestehen, dann muss da auch der Vorstand entsprechende Vorkehrungen schaffen. Die andere Frage ist, dass es bestimmte sensible Versammlungsthemen, Beschlussthemen gibt, wo es meines Erachtens durchaus einmal den Bedarf geben kann, mehr Vertraulichkeit zu schaffen. Das bietet meines Erachtens die Präsenzversammlung im stärkeren Maße, sodass man hier vielleicht noch einmal erwägen sollte, ein Minderheitenrecht einzuführen, das dann, wenn die Satzungsoption ausgeübt wurde, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, einer Minderheit, zum Beispiel nach § 122 Aktiengesetz von fünf Prozent, das Recht gibt, eine Präsenzversammlung durchzuführen, wenn es um sensible Tagesordnungspunkte geht, wo ich alle Sicherheitslücken ausschließen möchte und auf Mimik, Gestik, Körpersprache angewiesen bin.

Von Herrn Jacobi kam die Frage zum Ausschluss der Anfechtungsklage bei technischen Störungen, ob das nicht ein verfassungswidriger Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 Grundgesetz sei. Die gleiche Frage stellte sich bereits beim Freigabeverfahren. Wir haben ja bereits für das Beschlussmängelrecht und die Anfechtungsklage einen Ausschluss bei besonders entscheidenden oder erheblichen Beschlüssen der Hauptversammlung durch das Freigabeverfahren. Da wurde geklärt, dass wir hier keinen verfassungswidrigen Eingriff in Artikel 14 Grundgesetz

haben. Die Eigentumsfreiheit ist nicht schrankenlos, Schranken ergeben sich insbesondere aus dem Interesse anderer Aktionäre, und auch Aktionäre haben ein Interesse an bestandsfesten Beschlüssen. Es ist auch hier in dem Fall der vorgeschlagenen Regelung nicht so, dass der Anfechtungsausschluss generell gilt, sondern der Anfechtungsausschluss wiederum ausgeschlossen ist, wenn die technischen Störungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Man könnte mit Herrn Professor Dr. Hirte darüber nachdenken, ob man hier eine Beweislastumkehr einführt, aber vor dem Hintergrund, was sicherlich andere gleich noch ausführen werden, dass das Ende der Beschlussmängelklage auch darüber entscheidet, wie großzügig ich bei den Rechten im Vorfeld sein kann – also je strenger das Beschlussmängelrecht ist, desto zurückhaltender werden sich Unternehmen verhalten, wenn es um die Aktionärsrechte geht, und wenn ich hinten die Leine etwas lockerer lasse, dann kann sich vorne, meines Erachtens, auch ein lebendiger Dialog entwickeln –, halte ich diese Regelung für angemessen und für verfassungsmäßig. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann antwortet Frau Johanna Kühner jetzt auf die Frage von Till Steffen.

SVe **Johanna Kühner**: Vielen Dank für die Frage, auch zum Thema, welche Genossenschaften schon virtuelle Generalversammlungen nutzen und welches Potenzial vielleicht auch verloren geht, wenn wir das nicht auch für Genossenschaften etablieren. Wir haben während der Pandemie festgestellt, dass 20 Prozent der Genossenschaften mit einer virtuellen Generalversammlung höhere Teilnehmerzahlen erreicht haben. 40 Prozent haben eine aktivere Beteiligung der Genossenschaftsmitglieder bestätigt und nur knapp die Hälfte möchte wieder zurückkehren zu Präsenzveranstaltungen. Das fand ich schon mal ganz spannende Erkenntnisse und zeigt eben auch die Vielfalt der Genossenschaftswelt auf. Man denkt oft an Banken, an Wohngenossenschaften, aber eben auch in ganz, ganz anderen Branchen können Genossenschaften aktiv werden, und ich glaube da nutzen wir einfach noch nicht das volle Potenzial, weil die Genossenschaft wirklich sehr im Analogen festhängt und jetzt gerade mit der digitalen Generalversammlung eine große Chance,



ein großes Momentum da ist, um den ersten richtigen Schritt Richtung Internetanschluss für Genossenschaften zu tun. Ich denke da vor allem in Richtung Plattformökonomie: Wie können wir da statt großen Plattformmonopolen auch von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmensschaffenden mitgestaltete Initiativen aufbauen? Ich denke Richtung Freelancer, Genossenschaften von Menschen, die deutschlandweit und manchmal auch europaweit arbeiten, sich nicht lokal begegnen können und sich trotzdem als Genossenschaft zusammentun für bessere und fairere Arbeitsbedingungen in dem Selbständigen-Bereich. Und ich glaube wirklich, dass wir, wenn wir die Genossenschaft außen vor lassen oder generell andere Rechtsformen außen vor lassen, wirklich die Wettbewerbsfähigkeit dieser Rechtsformen riskieren und dadurch auch ein großes Potential zur Mitbestimmung durch die Bürgerinnen und Bürger hinter uns lassen. Deshalb da ein ganz klarer Appell. Ich glaube, da gibt es noch viel mehr Potenzial für Genossenschaften, auch in anderen Geschäftsfeldern, in anderen Branchen aktiv zu werden, wenn man im Vorfeld weiß, dass man auch da digitale Möglichkeiten hat, die auch wir für sehr zeitgemäß halten. Vielleicht auch noch einmal abschließend, dass wir „digital“ nicht als das Nonplusultra erachten. Das bedeutet, viele Genossenschaften sind auch regional und lokal und vor Ort, das Digitale soll ergänzend sein und nicht das analoge Format ausschließen. Die Regelungen für Aktiengesellschaften können nicht eins zu eins übernommen werden für Genossenschaften. Das heißt, da braucht es noch einmal eine Anpassung an die Besonderheiten der Rechtsform, das ist sehr, sehr wichtig. Aber eben auch da gibt es schon eine Einigkeit von den Verbänden und auch den Genossenschaften, die hinter unserer Initiative stehen, wie man das ausgestalten kann. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Antwort. Dann geht das Wort an Professor Dr. Koch mit der Antwort auf die Frage vom Kollegen Limbacher.

SV **Prof. Dr. Jens Koch**: Ich glaube, ich habe auch eine Frage von Herrn Dr. Ullrich bekommen, aber die ging in die gleiche Richtung, deshalb würde ich das ohnehin gerne zusammenfassen – es ging in beiden Fragen um das Beschlussmängelrecht. Herr Dr. Ullrich, Sie hatten eingangs gesagt, wir

wollen dieses digitale Format, und ich verstehe Sie so, Sie wollen es nicht nur auf dem Papier, sondern Sie wollen es als gelebtes Recht. Aber in fast allen Stellungnahmen taucht immer wieder „totes Recht“, „dead letter law“ auf, und die einzigen, die das nicht schreiben, sind diejenigen, die eigentlich ohnehin viel lieber in der Präsenz bleiben wollen. Warum haben wir diese Angst vor dem toten Recht? Die Antwort lautet Rechtsrisiken, weil Rechtsrisiken ins Beschlussmängelrecht führen, weil die Anfechtungsklage diese ganze Veranstaltung konterkarieren kann, weil die Willensbildung der Aktionäre torpediert wird und der Beschluss letztlich aufgehoben wird. Das heißt, Sie müssen dieses Beschlussmängelrecht immer mitdenken. Und wenn gerade gesagt wird, das gibt es überhaupt nicht, das ist atomisiert, dann stimmt das einfach nicht. Sie können Herrn Dr. Semrau fragen, er hat sich ja gerade auf den Veranstaltungen immer wieder Anfechtungsklagen eingefangen, von immer denselben Akteuren. Und das schlägt sich auch in der Rechtsprechung eindeutig nieder. Wenn es diese Befürchtung gibt und sie wollen kein totes Recht, dann müssen Sie Anreize setzen. Jetzt war der Ansatz des Referentenentwurfs, das Pflichtenregime zurechtzustutzen, indem wir sagen, weniger Fragen. Aber das wollen Sie nicht, das ist nicht die Lösung des Regierungsentwurfs, sondern es sind wahrscheinlich noch mehr Fragen und ein Fragenregime, das noch keiner so richtig kapiert. Also, derzeit steht jeder noch etwas ratlos davor, und das ist natürlich besonders abschreckend in der eigentlichen Hauptversammlung, denn Hauptversammlung ist immer Improvisationstheater. Man bekommt Fragen zu einer ganz großen Bandbreite von Themen, die man ad hoc beantworten muss. Deshalb war mein Ansatz, wir geben dem Vorstand den Anreiz, wenn die Fragen vorne beantwortet werden, wo sie besser, ausführlicher, sorgfältiger beantwortet werden, wo sich alle einig sind, die Antwortqualität steigt, dann lassen wir im Hauptfeld die Fragen trotzdem zu, aber nicht mit dieser Maximalsanktion, dass der Beschluss aufgrund eines falschen Zungenschlags zerschossen werden kann. Es bleiben dann noch andere Sanktionen, etwa das Auskunftserzwingungsverfahren. Die richtige Auskunft kann erzwungen werden, aber es muss nicht immer diese Maximalsanktion Beschlusskassation sein. Dann habe ich auch einen offenen





Dialog, das geht sonst nicht. Diejenigen, die von einem offenen Dialog sprechen, die meinen meist eigentlich einen offenen und lebendigen Monolog, aber sie wissen ganz genau, der Vorstand kann darauf nicht antworten. Ich danke Ihnen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht das Rederecht weiter an Professor Dr. Hirte mit Antworten auf Fragen von Dr. Volker Ullrich, Dr. Martin Plum, Dr. Stephan Mayer und Herrn Jacobi.

SV **Prof. Dr. Heribert Hirte**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich kann gleich anschließen an das, was Herr Koch gesagt hatte, denn es geht um die Frage der Information und der Sanktionierung möglicher Falschinformationen. Ich glaube, man muss sich erstmal klar machen, worum es geht. In der Tat, die Hauptversammlung ist in das Vorfeld verlagert, sie ist aber vor allen Dingen für die ins Vorfeld verlagert, die privilegierten Informationszugang haben, das hat Frau Poelzig ja eben ausgeführt. Deshalb findet auch die Abstimmung vorher statt. Das ist ein bisschen so, wie auch bei Wahlen, bei staatlichen Wahlen, dass natürlich manches sich in das Vorfeld verlagert. Diejenigen, die diesen Informationszugang nicht haben, die brauchen ihn und die sollen ihn auch bekommen in der am Ende stattfindenden Hauptversammlung. Und dann ist es natürlich nicht so, dass die Information sozusagen zwecklos erteilt wird, denn sie wird, und deshalb bin ich auch nachdrücklich der Meinung, dass die Veröffentlichung der Antworten richtig ist, ja mit Blick auch auf alle anderen erteilt, die vielleicht dieses Wissen bereits hatten, aber jedenfalls sollte es der Kapitalmarkt insgesamt bekommen. Und deshalb glaube ich auch, ganz wichtig ist zu sehen, wir gehen hier weg von der klassischen Versammlung, wir gestalten oder entwickeln eine Übergangszone zwischen Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht. Mit Blick auf Skandale wie Wirecard und Adler wissen wir, dass die Negativinformationen die entscheidenden Informationen sind, die rausgekitzelt werden müssen, und dass die zu spät kamen und den Aktionären geschadet haben. Das führte dann umgekehrt zu der Frage, die wir gerade diskutiert haben: Ruft das nach Reformnotwendigkeit beim Beschlussmängelrecht? Ich würde sagen, nicht grundsätzlicher Art. Ich selbst habe in meiner Stellungnahme einen kleinen Vorschlag gemacht,

nämlich festzuschreiben sozusagen, dass Informationen, die freiwillig vorher gegeben werden, wie mündliche Informationen zu behandeln sind, um mal von der anderen Seite einen Anreiz zu schaffen, dass nicht deshalb, weil da mehr und lockerer gesprochen wird, das Ding mit der Anfechtungsklage überzogen wird. Das ist, glaube ich, ein Weg, den man gehen kann. Der zweite Weg, den ich vorgeschlagen habe, ist: Wenn sich abzeichnet, dass es massenweise Informationen gibt, dass man dann in Abstimmung mit der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), das ist die Übergangszone Kapitalmarkt, sagt: Wir etablieren Standards zu Beschränkungen der Redezeit, inhaltliche Systeme, wie man das beschränken kann, um Missbrauch – den es geben kann, das gebe ich zu, auch wenn es ihn bisher nicht gegeben hat – auszuschließen. Das war der eine Punkt. Und zum Anfechtungsausschluss sage ich gleich noch etwas auf die Frage von Herrn Jacobi. Da haben wir ja schon Regelungen über das Beschlussmängelrecht. Herr Dr. Plum hatte gefragt, wie es sich mit der Befristung verhält und ob man überhaupt eine Satzungsregelung braucht. Ich meine, da sieht man die Wechselwirkung der Frage, ob die Versammlungsform gleichwertig ist oder nicht. Der Entwurf geht meines Erachtens in die richtige Richtung in diesem Punkt – und der Koalitionsvertrag wurde ja auch schon mehrfach zitiert. Das als gleichwertig auszugestalten, zeigt ein bisschen die Angst, dass es sonst heißen würde, jetzt springen wir doch möglicherweise wieder zurück in die physische Versammlung.

Deshalb meine Eingangsbemerkung eben, die ich ziemlich ausführlich gemacht habe. Dann entscheidet nämlich derjenige, der die Herrschaft über das Verfahren hat, über die Frage, ob man in die physische Versammlung zurückgeht, plötzlich nur mit 50 Aktionären, oder in der virtuellen mit 1000 Aktionären bleibt, mittelbar über die Mehrheiten. Dieses Bewusstsein ist nicht ausgesprochen, aber das muss man bei diesen Fragen haben. Das leitet in einer gewissen Weise über zu der Frage: Was machen wir mit den anderen Rechtsformen? Wir haben das eben gehört. Bei der Aktiengesellschaft gibt es eine gewisse Wahl: Man geht hin, weil es um finanzielle Interessen geht. Das muss man ganz klar sagen. Aber bei den ganzen anderen Formen, die zu regeln sind, sieht man ja aus der bisherigen



Regelung, was alles zu regeln wäre, plus die Personengesellschaft, die da nicht angesprochen ist, plus die Genossenschaft, die Gläubigerversammlung in der Genossenschaft, die strukturell ähnlich ist. Nur bei diesen Versammlungen – da denke ich vor allen Dingen an den Verein, einschließlich der Parteien, wo das eine riesen Rolle gespielt hat – ist das Delta zwischen physischer und virtueller Versammlung ungleich größer und die Frage, ob man das gleich mitgestaltet oder nicht, ist kriegsentscheidend. Denkt man an den ADAC und an Fußballvereine, einschließlich Hamburger Fußballvereine, wo das eine Rolle gespielt hat: Da kommen 20 Vereinsmitglieder, vielleicht auch ein paar Hundert, wenn es physisch stattfindet, aber nicht Zehntausende, die virtuell teilnehmen könnten. Und da muss man natürlich die Frage stellen: Zufallsmehrheiten ist ein Teil des Mehrheitsprinzips, so dass die Mehrheit auch mal zufällig sein kann. Deshalb habe ich mich über diesen Begriff ein bisschen gewundert. Was anzupassen ist – das habe ich in meiner Stellungnahme geschrieben –, ist der Begriff der Versammlung. Was ist eigentlich eine Versammlung? Bei § 129, glaube ich, müssten wir im Aktiengesetz auch klarstellen, was eigentlich eine Teilnahme an einer Versammlung ist. Was ist, wenn jemand ausgeschaltet hat? Was ist, wenn jemand eingeschlafen ist? Eingeschlafene Prüfer kennen wir aus prüfungsrechtlichen Fällen. Das müsste man klarstellen. Vor allen Dingen wegen der Flip-Over-Wirkung des Aktienrechts auf andere Rechtsgebiete, bei denen der Unterschied zwischen physisch oder virtuell noch viel größer ist. Was Dr. Stephan Mayer gefragt hat: Der erste Punkt geht ein bisschen in die gleiche Richtung. Was ist mit den Verkürzungen von Rechten und mit der Schließung der Rednerliste? Bisher hat es diese Probleme nicht gegeben. Wir hatten aber auch Anfechtungsausschlüsse in der Corona-Sondergesetzgebung. Es kann kommen. Deshalb habe ich Vorschläge gemacht, wie man diese Notsituation, wenn sie denn kommt – wie wir das ja auch mit Shit-Storms im Internet erleben können –, in den Griff bekommen kann. Dass man dafür irgendeine Notbremse braucht, das sehe ich auch so. Aber es muss nicht gleich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Das sehe ich bei den Stellungnahmen, dass man gleich sagt: „Wir gehen jetzt in den virtuellen Raum über und

schon deshalb muss alles beschränkt werden.“ Möglichkeiten für den Fall des Missbrauchs: Ich habe gesagt, man müsse die inhaltlichen Standards anpassen. So etwas halte ich für denkbar und aus meiner Sicht sollte dies, wegen der Grenzüberschreitung oder der Grenzberührung zum Kapitalmarktrecht, in Abstimmung mit der BaFin erfolgen. Damit die Informationen, die nicht gegeben werden, auch auf ihre Relevanz für den Kapitalmarkt hin überprüft werden können. Das berührt die Frage der Beschlussgegenstände. Da habe ich auch etwas zu geschrieben. Die Beschränkung auf die Beschlussgegenstände oder die Möglichkeit der Herausnahme bestimmter Beschlussgegenstände ist letztlich ein Zeichen der Mutlosigkeit. Wir wissen nicht so ganz genau, ob physisch und virtuell gleichzusetzen ist, also nehmen wir manches raus. Dann habe ich mir gerade noch notiert, aber das kann natürlich zu Ausweichreaktionen führen: Wenn die Mehrheiten unterschiedlich sind und die Verwaltung die Möglichkeit hat zu gestalten, macht sie es eben so, wie sie die Mehrheiten braucht. Das würde ich mir unbedingt wünschen, dass das vermieden wird. Möglicherweise auch durch Haftungsklarstellung. Was die Verantwortung der Verwaltung, soweit man das in der Hand der Verwaltung belässt, für die Wahl der Versammlungsform angeht – was Herr Jacobi gefragt hat, ich hatte das in meiner schriftlichen Stellungnahme schon beantwortet: Die Beweislastregelung, so wie sie jetzt ausgestaltet ist, ist meines Erachtens falsch. Ein Aktionär kann das gar nicht prüfen. Also muss die Beweislast dafür, dass es auf technische Störungen zurückzuführen ist, bei der Gesellschaft liegen. Denn sonst droht in der Tat die Verkürzung von Aktionärsrechten. Das sehe ich so. Wie man das gestalten könnte? Da könnte man einen Bericht des technischen Dienstleisters oder so etwas zur Vorlage beim Notar vorschreiben, in dem drin steht, ob die Versammlung überhaupt technisch einwandfrei stattgefunden hat. Wir haben hier im Raum die Erfahrung gemacht, dass da immer einer beobachtet, ob da jemand abgeschaltet gewesen ist für einige Minuten. Das könnte dokumentiert werden und diese Dokumentation könnte dem Notar weitergegeben werden, um prüfen zu



können, ob möglicherweise dieser Teil der Versammlung wiederholt werden muss. Es gibt Vorschläge, wie man das beschriebene, bestehende Risiko beseitigen könnte, sodass die verfassungsrechtliche Folgefrage – da hat die Kollegin Professorin Dr. Poelzig ja einiges zu gesagt – sich aus meiner Sicht gar nicht erst stellt. So jetzt habe ich, glaube ich, alles abgearbeitet. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Und die Zeit verbraucht. Jetzt hat Dr. Brouwer Gelegenheit zur Antwort auf die Fragen der Kollegen Dr. Mayer und Dr. Lieb.

**SV Dr. Tobias Brouwer**: Vielen Dank, Herr Dr. Mayer, vielen Dank Herr Dr. Lieb für Ihre Fragen. Ich würde sie gemeinsam beantworten und ein bisschen strukturieren. Das eine Thema ist die Herausforderung beim Rederecht. Was sind die Herausforderungen und welche Lösungsansätze gibt es da? Das zweite ist das Thema „Zufallsmehrheiten“. Gibt es die und ist es sinnvoll, dort eine Einreichungsfrist vorzusehen? Der dritte Punkt ist noch einmal das Thema „Beschlussmängelrecht“. Vielleicht noch einmal vorab: Die traditionelle Präsenzversammlung kennt ja gar kein originäres Rederecht. Die kennt ein Auskunftsrecht und das Rederecht ist sozusagen ein Annex zum Auskunftsrecht. Und dort haben wir die Möglichkeit, als Versammlungsleiter die Auskunftszeit, also die Redezeit, in diesem Sinne zu beschränken. Jetzt haben wir in dem neuen Gesetzentwurf ein originäres Rederecht in § 130a Absatz 5. Das ist jetzt sozusagen umgedreht. Jetzt gibt es ein Rederecht mit der Möglichkeit Fragen zu stellen. Ja, es gibt zunächst die Herausforderung, dass wir redaktionell erstmal eine Möglichkeit des Versammlungsleiters brauchen, das Rederecht – das hatte Frau Dr. Roßkopf erwähnt – einzuschränken. Also das, was für das Auskunftsrecht gilt, eben auch für das Rederecht anzuwenden. Jetzt, wie geht das in der Praxis? Wie sieht das aus? Die Gesetzesbegründung beruft sich auf den Meldetisch. Der ist jetzt aber nicht weiter ausdifferenziert und es besteht nun mal – das hatte auch Herr Dr. Semrau gesagt – die Möglichkeit, dass während der Versammlung, zufällig oder organisiert, eine ganze Reihe an Reden reinkommt und man muss damit umgehen. Also, die erste Überlegung ist: Was ist der angemessene Zeitraum, um das zu beschränken?

Wir haben im deutschen Corporate Governance Codex eine Anregung. Danach sollen normale Hauptversammlungen nicht mehr als vier bis sechs Stunden dauern. Es wäre, glaube ich, für die Praxis sehr hilfreich, wenn die Versammlungsleiter das im Ausschlussbericht klar stellen würden, so dass man sich daran orientieren könnte für normale Hauptversammlung. Beim Auskunfts- und Nachfragerecht gibt es ja die letzte Kategorie: Man soll auch Fragen zulassen, die eben noch gestellt werden können müssen, soweit dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich ist. Auch da würde es helfen, wenn man sagt: „Okay, das ist der angemessene Zeitraum, der gilt sowohl für das Rederecht, aber dann am Ende auch für das Auskunftsrecht und für das Nachfragerecht.“ Das ist noch nicht die absolute Lösung, weil das immer noch weich ist. Aber man hätte schon mal einen Ansatz, an dem man sich orientieren könnte. So, jetzt haben Sie das zweite Problem, dass Sie vielleicht einen Gesamtzeitraum festgelegt haben und sie merken aber: „Oh, entweder da kommen nicht alle dran oder ich muss pro Redner die Zeit unglaublich verkürzen oder es ist vielleicht zu einseitig, weil ein Windhundrennen eingetreten ist. Ja, aber man möchte ja doch irgendwie eine größere Präsenz abbilden in der Versammlung. Deswegen ist unser Vorschlag hier, dass die Gesellschaft die Möglichkeit haben sollte, Auswahlkriterien festzulegen für den Fall, dass man eben zu viele hat. Man will eben nicht nur Kleinaktionäre, man will nicht nur die Institutionellen, sondern man will eine Bandbreite. Wenn wir da sagen: „Okay, wenn man die Auswahlkriterien vorab veröffentlicht, ist doppelte Transparenz hergestellt.“ Die Aktionäre können sich darauf einstellen und auch für die Gesellschaften ist es ein gewisser Schutz, weil sie sich eben vor Willkür und vor Vorwürfen schützen können. Wenn feststeht: „Okay, das sind unsere Auswahlkriterien.“ Also, legitime Kriterien sind beispielsweise der Aktienbesitz, langfristige Interessen, auch die Aktionärsreichweite, wie Aktionärsvereinigungen. Es kann natürlich auch ein Los-Verfahren sein. Wenn man da sozusagen im Ausschlussbericht noch einmal legitime Kriterien – nicht abschließend – an die Hand gibt, dann kann das hilfreich sein. Ich glaube, das wäre ein wichtiger Punkt zum Rederecht. Schwinge ich jetzt mal zum Thema Zufallsmehrheiten, was jetzt ja auch schon hier angesprochen war. Die erste



Frage ist: Gibt es denn da überhaupt Fälle? Ja, die Fälle gibt es. Ich habe mal über unsere Eingabe zwei herausgesucht. Einmal war das klassischerweise ein überraschender Sonderprüfungsantrag bei der Bayer-Hauptversammlung 2019. So wie war das da? Da lag bei den Aktionären, die vorangekündigte Anträge gestellt hatten, ein durchschnittlicher Prozentsatz von 65 Prozent des Grundkapitals vor, hinsichtlich des Sonderprüfungsantrags waren es 7 Prozent. Ich habe deswegen auch noch ein anderes Beispiel: das LG-München befasst sich auch mit einem Sonderprüfungsantrag: Da lag auch der Durchschnitt der Grundkapitalbeteiligung an den Beschlüssen über 50 Prozent und bei den überraschenden Sonderprüfungsanträgen lag er bei 8,96 Prozent, also das sind die zwei Beispiele die ich hier aufgeführt habe. Das ist das Thema Zufallsmehrheiten. Es ist nur die Frage, ob das ein Problem ist, das jetzt die Aktionäre unter sich ausmachen sollten, oder ist das ein Thema, das vielleicht der Gesetzgeber aufgreifen sollte.

Die **Vorsitzende**: Ich möchte Sie bitten, jetzt zum Schluss zu kommen.

SV **Dr. Tobias Brouwer**: Unsere Idee ist, und das ist aus unserer Sicht auch ein allgemeines Grundprinzip, dass man vorab die Beschlussgegenstände bekannt gibt, damit sich eben die Aktionäre darauf vorbereiten können, damit überraschende und auf unzureichenden Informationen basierende Entscheidungen nicht zustande kommen. Das ist ein Schutz, der für alle Aktionäre von Interesse und verbunden mit der Möglichkeit ist, vorab eingereichte Anträge auch gleich zur Abstimmung zu stellen. Das hat eben den Vorteil, dass die Investoren, die in der Regel ja nicht noch ad hoc abstimmen, ihre Stimme damit schon einreichen können.

Die **Vorsitzende**: Ich möchte gern in die zweite Fragerunde gehen, vielleicht kommt da noch eine Nachfrage an Sie. Ich möchte den Kollegen nicht vorgreifen. Für die zweite Runde hat Kollege Limbacher das Wort.

Abg. **Esra Limbacher** (SPD): Vielen Dank. Ich würde meine erste Frage an Herrn Dr. Semrau stellen, einen Mann aus der Praxis. Ein Kernpunkt des Referentenentwurfes war ja, dass Fragen in das Vorfeld der Hauptversammlung gezogen werden, um die Hauptversammlung dadurch zu

entzerren. Können Sie genauer darauf eingehen, warum Sie – entsprechend den Regelungen des Regierungsentwurfes – diese Vorfeldverlagerung nicht mehr empfehlen würden, insbesondere mit Blick auf die Beantwortungsfrist, die Möglichkeit der Fragenbegrenzung sowie die Beantwortungs- und die Veröffentlichungspflicht? Eine zweite Frage, ebenfalls an Herr Dr. Semrau: Neben den vorab eingereichten Fragen im Vorfeld haben die Aktionäre ja auch die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Das wurde ja bereits erwähnt. Diese Möglichkeit ist in § 131 Abs.1 d des Entwurfes geregelt, kann aber auch auf Nachfragen per Videokommunikation beschränkt werden. Dies erscheint mir jetzt – gerade auch durch die Möglichkeiten des Versammlungsleiters – als eine Möglichkeit, das auch wirklich gut zu bewältigen und zu ordnen. Deckt sich das mit Ihrer Einschätzung, können Sie darauf näher eingehen? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Gibt es weitere Fragen an die Sachverständigen? Herr Dr. Lieb bitte.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ein Thema ist immer wieder aufgetaucht. Ich möchte jetzt die zweite Runde nutzen, um dies anzusprechen. Das steht ein bisschen im Zusammenhang mit den sogenannten Zufallsmehrheiten. Denn in der Tat, das klang ja vorhin schon an, das ist manchmal das Risiko in einer Demokratie: Auch wenn sich halt wenige daran beteiligen, gibt es eine Abstimmung und eine Mehrheit. Herr Dr. Brouwer hat mich, mit dem Hinweis auf zwei konkrete Sachverhalte, in denen meines Wissens nach in beiden Fällen die Anträge mit Mehrheit abgewiesen worden sind, darauf gebracht. Trotzdem ist ja der Unterschied in der Teilnahme auffällig. Und die Frage, die sich für mich stellt, ist die nach dem Verhältnis der Aktionärinnen und Aktionäre zu ihren Gesellschaften, wenn man im Vorfeld abstimmt, aber das Ganze nicht mehr weiter verfolgt. Das richtet sich an Herrn Semrau und an Herrn Tüngler in dem Fall – auch noch mal mit einem internationalen Blickwinkel. Was sind die maßgeblichen Gründe dafür, dass das so abbricht? Warum sind viele der Aktionäre entweder nicht willens oder nicht in der Lage, oder nicht bereit, sich gerade an ad hoc-Fällen, das sind in der Regel Sachverhalte, die relativ neu kommen, nicht immer, aber in der Regel doch Sachverhalte die



neu kommen, die deswegen diese akute Anträge auslösen, zu beteiligen. Da würden mich Instrumente und Erfahrungen interessieren, mit denen man da eine Motivation schaffen könnte. Ich sage mal, ich in einer Aktionärsrolle, ich würde das schon als Teil meiner Eigenverantwortung als Aktionär begreifen, zu sagen: Wenn ein neuer Sachverhalt kommt, muss ich mich daran auch beteiligen. Das sehen offensichtlich nicht alle so und da interessieren mich, wie gesagt, noch einmal – mit Blick aus der Praxis – potentielle Reaktionsmöglichkeiten, wie man damit umgehen kann, auch im Dialog mit Aktionärinnen und Aktionären seitens der Gesellschaft. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Kollege Dr. Plum bitte.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Ja, wir haben ja verschiedentlich, auch im Rahmen der Anhörung, gehört, dass man die Gefahr sieht, dass wir hier totes Recht schaffen. Und wir haben ja ein Beispiel für totes Recht im Aktiengesetz. Das ist die hybride Hauptversammlung, oder das Aktionärsforum. Ja, und bei der hybriden Hauptversammlung ist es ja so: Die steht lange im Gesetz, aber wird im Grunde überhaupt nicht genutzt oder es ist mir jedenfalls nicht bekannt, dass sie genutzt wird. Deshalb hier noch einmal die Nachfrage an Herrn Dr. Brouwer und an Herrn Professor Dr. Hirte, um das sozusagen ein Stück weit auf den jetzigen Gesetzgebungsprozess zu spiegeln: Was sind die Gründe dafür, dass es bei dieser hybriden Hauptversammlung in der Praxis nicht angenommen wird und was kann man daraus jetzt auch übertragen auf die virtuelle Hauptversammlung?

Die **Vorsitzende**: Weitere Fragen sehe ich nicht mehr. Dann kommen wir jetzt zur Antwortrunde und die startet bei Dr. Brouwer.

SV **Dr. Tobias Brouwer**: Vielen Dank. Wenn ich noch ganz kurz zu den Sonderprüfungsanträgen etwas sagen darf: Genau, in den Beispielen der Bayer-AG, das wurde abgelehnt. Das zeigt aber nur, welches Grundkapital sich daran beteiligt hat. Das war der Punkt, den ich machen wollte. Das wollte ich nur hier klarstellen. So, dann vielen Dank, Herr Dr. Plum, für Ihre Frage. Warum sind hybride Varianten derzeit gescheitert? Das ist, was Herr Professor Dr. Koch auch sagte, das Beschlussmängelrecht. Sie haben bei der hybriden

Hauptversammlung in der Tat eben sowohl die Risiken der Präsenzversammlung plus zusätzlich alle Risiken, die Sie auch noch in der digitalen Versammlung haben. Und das zusammen, das schreckt natürlich ab. Wenn Sie dann auch keine Effizienz-Vorteile haben, indem Sie beispielsweise das Vorfeld so nutzen können, dass es auch wirklich im Hauptfeld angemessen kanalisiert werden kann, dann fehlen eben auch dort die Anreize. Also, das ist der Hauptgrund für diesen Sachverhalt. Und die andere Frage ist natürlich: Wenn Sie an eine hybride Form denken, wie soll die ausgestaltet sein? Momentan ist es ja so, dass hier eine Präsenzversammlung für alle Beteiligten und Interessierten offengehalten werden muss. Sie müssen eine große Halle anmieten, damit möglicherweise alle potentiell Interessierten kommen können. Daneben müssen sie die digital Interessierten auch noch organisieren. Wenn man das verschlanken will, so dass man eben nur einen Teil bei der Präsenzversammlung zulässt, stellt sich die Frage: Wen lässt man da zu? Das ist, glaube ich, vielleicht, so ist meine Überlegung, die Fortentwicklung dessen, was wir jetzt gerade ausprobieren, also neben der Präsenz-, die rein digitale Veranstaltung. Und dann denken wir irgendwann auch über eine neue hybride Form nach. Aber ich glaube, da sind noch einige Fragen, die ich eben angesprochen habe, die man noch klären muss.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht das Antwortrecht weiter an Professor Dr. Hirte.

SV **Prof. Dr. Heribert Hirte**: Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich hab auch etwas zu sagen zur hybriden Hauptversammlung und möchte vor allen Dingen daran erinnern, dass dieser Ausschuss zum Beispiel hybrid getagt hat und die Erfahrungen einbringen kann. Ich will jetzt nicht sagen, dass das Sekretariat das alles niederschreiben kann, aber es kann die Erfahrungen einbringen, die, wie ich jedenfalls finde und wie die anderen, die das miterlebt haben, finden, eigentlich sehr gut waren. Weil nämlich einerseits die Möglichkeit der elektronischen Zuschaltung, aber andererseits auch die volle Teilnahmemöglichkeit gewährt wurde. Das wären nämlich die zwei Kriterien, die einzuhalten wären. Das ist jetzt, glaube ich, auch der Grund, warum ich geschrieben habe und meine, dass an dieser Stelle der Gesetzentwurf



defizitär ist: Weil man da noch nicht weiter gedacht hat, was aber natürlich noch kommen kann und kommen sollte. Warum, das haben auch einige der Aktionäre und Aktionärsvertreter mir gesagt, mit denen ich gesprochen habe. Einige habe ich auch zitiert in meiner Stellungnahme. Warum ist das so? Das hat, glaube ich, Herr Dr. Brouwer angesprochen: Nicht nur die Risiken beider Formen sind in Kauf zu nehmen, sondern auch die technischen Vorkehrungen müssen im Augenblick für beides gemacht werden. Wenn man eine physische Hauptversammlung ankündigt und nicht weiß, wieviel Leute kommen, dann kann man es auch lassen. Dann braucht man nicht zusätzlich die virtuelle Hauptversammlung zu machen. Also, wenn die physische Hauptversammlung mit der hybriden Form einhergeht, halte ich es für richtig, wenn die Möglichkeit der Teilnehmerbeschränkung, das haben Sie gerade auch gesagt, eingeräumt wird. Wenn wir hier über Beschränkungen in der virtuellen Form nachdenken – und ich habe ja auch Modelle dafür entwickelt, wie man das machen könnte –, würde ich es für richtig halten, diese Modelle der Beschränkung erst recht in der nach Meinung vieler weitergehenden – oder sagen wir mal genuineren – Form, nämlich der physischen Versammlung, ebenfalls gelten zu lassen. So dass man dann sagt, da können bestimmte Aktionäre vielleicht nicht rein. Der Aktionär, der nur für Brötchen oder Wurst kommt, der kann vielleicht nach dem Losverfahren zugelassen werden. Aber der Aktionärsvertreter, der eine große relevante Gruppe zu vertreten hat, der hat einen physischen Teilnahmeanspruch. Das wäre ein Modell, bei dem ich mir vorstellen könnte, dass es eine Richtung darstellen könnte, in die man gehen könnte. Aber das wäre sozusagen die Antwort auf die Frage, warum das noch nicht da ist. Ich kann verstehen, dass diejenigen, die den Entwurf geschrieben haben, sich sozusagen der doppelten Mühe im Augenblick noch nicht unterziehen wollen, beide Versammlungsformen zu verknüpfen. Aber das heißt auf der anderen Seite nicht, dass man es nicht machen sollte und müsste.

(Vorsitzwechsel an den stellvertretenden Vorsitzenden, Dr. Thorsten Lieb)

Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Thorsten Lieb**: Vielen Dank Herr Professor Hirte. Wir

mussten einen fliegenden Wechsel machen. Aber kein Problem, dafür gibt es ja stellvertretende Vorsitzende. Herr Dr. Semrau hat als Nächster das Wort. Bitte schön.

**SV Dr. Stephan Semrau**: Vielen Dank. Herr Limbacher fragte zum Thema Vorverlagerung von Fragemöglichkeiten und der Vorabbeantwortung von Fragen. Da muss man sagen: Jetzt nach drei Jahren Erfahrung mit virtuellen Hauptversammlungen haben sich da noch keine Standards herausgebildet, zumal die Rechtsgrundlage im Moment natürlich anders ist, als sie in Zukunft sein wird. Gesellschaften haben experimentiert mit der Vorabbeantwortung von Fragen – Herr Tüngler hat es gerade erwähnt – und haben damit, nach eigener Einschätzung, gute Erfolge erzielt. Und ich hab´ Sie auch so verstanden, dass die Möglichkeit, Fragen vorab einzureichen und schriftlich Antworten zu erhalten, von Aktionären auch geschätzt wird. Ich höre aber auch von anderen Investorenvertretern, denen die Hauptversammlung zu kurz ist. Die stört dann, dass die Vorverlagerung funktioniert hat. Ich kann nur sagen, dass es bei zwei Gesellschaften funktioniert, heißt nicht, dass es immer funktionieren wird. Ich hatte gerade darauf hingewiesen: Die Gesellschaft, für die ich tätig bin, die Bayer AG, hat dieses Jahr 650 Fragen vorab schriftlich bekommen. Hätten wir diese nach den Regelungen, die der Regierungsentwurf jetzt vorsieht, vorab schriftlich beantwortet, hätten wir wahrscheinlich bei der Hauptversammlung noch 500 Fragen bekommen, auf denen „Nachfrage“ gestanden hätte. Denn es gibt ja keinen Numerus clausus der denkbaren Fragen. Also, man muss es wahrscheinlich von der Gesellschaft abhängig machen, ob es vom Aktionärskreis und von den Themen, die gerade anstehen, her Sinn macht. Deswegen würde ich dafür plädieren, dass man Optionen einrichtet, die natürlich alle das Fragerecht der Aktionäre gewähren müssen. Die Möglichkeit zur Vorab-Einreichung würde ich aber optional ausgestalten. So, wie es im Moment auch vorgesehen ist. Ich würde aber auch die Möglichkeit der Vorabbeantwortung optional ausgestalten. Das ist hier im Moment nicht vorgesehen. Es gibt natürlich jetzt die Möglichkeit, alles live zu machen, auch damit wird man experimentieren können. Aber ich glaube, verschiedene Optionen sind hier sinnvoll. Jedenfalls zwei wichtige Punkte: Die



Vorverlagerung macht nur Sinn, wenn es eine echte Vorverlagerung ist, also wenn ich der Gesellschaft abverlange, die Fragen vorher zu beantworten. Wenn in der Hauptversammlung dann nochmal originäre Fragen kommen können, die eigentlich auch vorher hätten gestellt werden können, ist es keine Vorverlagerung. Dann macht es nicht viel Sinn. Es muss also die Hauptversammlung entlasten, wenn diese Vorverlagerung in Anspruch genommen wird. Und auch bei der Gewährung der Möglichkeit einer Vorabereinreichung ist es wichtig – darauf war ich vorhin Eingangs eingegangen –, dass es auch eine effektive Möglichkeit gibt, die Zahl der Fragen zu beschränken, die eingehen. Und da reicht es nicht, die Zahl der Fragen pro Aktionär zu beschränken, da muss es auch möglich sein, als Notbremse – in dem Sinne wie Professor Dr. Hirte das erwähnt hat – die Gesamtzahl zu beschränken. Bei uns war es in diesem Jahr so, dass ein Aktionär, eine NGO, die als Verein verfasst ist, 250 Fragen eingereicht hat. Ein Aktionär – 250 Fragen. Wenn ich jetzt die Zahl pro Aktionär beschränke, dann wäre es ein Leichtes, diese auf 25 Vereinsmitglieder zu verteilen. Also, es muss auch möglich sein, die Gesamtzahl zu beschränken. Dann fragten Sie nach der angemessenen Frist für die Vorabereinreichung. Das ist schwer zu beantworten. 2020 war es so, dass wir da zwei Tage hatten. Da haben wir zwei Tage bis spät in die Nacht gesessen. 2021 und 2022 hatten wir einen Tag bei der Vorabereinreichung, da haben wir einen Tag bis spät in die Nacht gesessen. Wenn es vier Tage sind, wird man wahrscheinlich vier Tage bis spät in die Nacht sitzen. Deswegen ist es schwer zu sagen, was das Richtige ist. Denn wir gehen auch davon aus, dass bei der Frage, ob Fragen angemessen beantwortet sind, später auch relevant ist, wie lang die Gesellschaft denn Zeit hatte, sich damit zu befassen. Also, die zwei/drei Tage, die jetzt drin stehen, halte ich aus meiner Sicht für durchaus sinnvoll. Dann fragten Sie, Herr Limbacher, ob es nicht sinnvoller wäre, die Nachfragemöglichkeit in der Hauptversammlung per Wortmeldung auszugestalten. Ich glaube in der Tat, dass das eine sinnvolle Option ist. Sie sollte auf jeden Fall bestehen. So verstehe ich auch den derzeit vorliegenden Entwurf. Wenn bei einer Hauptversammlung die besondere Herausforderung darin besteht, sie taggleich oder idealerweise in

angemessener Zeit zu Ende zu bringen, ist das ein wertvolles, sinnvolles Mittel. Dann stehen mir ja als Versammlungsleiter die Möglichkeiten zu, die in der Präsenzhauptversammlung etabliert sind. Aber zwei Sachen sind dann wichtig. Das eine ist: Man wird dem Versammlungsleiter nicht abverlangen können, was die Begründung jetzt aber vorsieht, dass er ad hoc darüber entscheidet, ob ihm eine Nachfrage, eine Frage zu einem Sachverhalt, der erst kurz vorher eingetreten ist, oder eine Frage, die vielleicht eine originäre Frage ist, aber schon früher hätte gestellt werden können, vorliegt. Das ist nicht zu bewältigen. Das müsste in Sekundenbruchteilen entschieden werden, worüber man später wochen- oder monatelang vor Gericht streitet. Das ist generell nicht möglich und bei einer hohen Zahl von Fragen sowieso nicht – wie gesagt, bei uns dieses Jahr 650 Fragen, die kein Mensch im Kopf haben kann. Also, entweder man macht es so, dass dann wirklich endgültig beschlossen werden kann, ob es eine neue oder alte Frage ist, oder man verlangt ihm das nicht ab. Das eigentliche Problem aber – das ist hier mehrfach gesagt worden – ist natürlich das scharfe Anfechtungsrecht mit der Kastrationswirkung. Wenn man an der Stelle Entlastung hätte, könnte man auch die Hauptversammlung anders ausgestalten. Dann kam von Ihnen die Frage zum Thema Zufallsmehrheiten. Herr Brouwer hatte gerade das Beispiel erwähnt, das bei meiner Gesellschaft vor vier Jahren stattgefunden hat: Also generell hatten 65 Prozent der Aktionäre zu erkennen gegeben, dass sie sich an der Hauptversammlung beteiligen wollten, und dann kam ein spontaner Antrag, über den dann noch sieben Prozent abgestimmt haben. Das zeigt, dass ich nicht in erster Linie die Verwaltung schütze, wenn ich das limitiere, sondern auch die Aktionäre, die generell abstimmungswillig sind, aber eben nicht bis 23.00 Uhr ausharren wollen. Sie fragten gerade auch, warum Aktionäre das nicht im eigenen Interesse machen, warum man Ihnen das nicht abverlangen kann. Da wird man wahrscheinlich differenzieren müssen. Aber wenn ich mir das jetzt aus meiner eigenen Rolle als Privataktionär anschau und ich habe von einer Reihe von DAX-Gesellschaften eine kleine Anzahl an Aktien, zur Vermögensanlage, aber auch um zu sehen, was die Kollegen in ihrer Einberufung schreiben: Ich möchte mich darauf verlassen können, dass ich vorher meine Stimme abgeben



kann und dass dann nicht im letzten Moment noch etwas auf die Tagesordnung kommt, was ich nicht mitverfolgen konnte.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Semrau. Dann hat Herr Tüngler jetzt als Letzter in der zweiten Runde das Wort. Bitte sehr.

SV **Marc Tüngler**: Ganz lieben Dank, Herr Dr. Lieb, jetzt in neuer Rolle. Ich bin glücklich, dass Sie noch mal gesagt haben, dass diese Zufallsmehrheiten auf den Hauptversammlungen nicht durchschlagend waren. Insofern ist das Thema nicht so gekommen, wie das vorher dargestellt worden ist. Lieber Herr Dr. Semrau, das war ja Ihre Hauptversammlung, Ihr Sonderprüfungsantrag von Herrn Professor Strenger war auch kein Zufall. Insofern ist die Frage vollkommen richtig: Wie kann man das organisieren? Vor allem ist es ja so, Herr Dr. Semrau hat es gerade angesprochen, es ist auch nicht im Interesse der Aktionäre, dass dort über Dinge abgestimmt wird, die so nicht bekannt gemacht worden sind. Aber es gibt eben auch Fragen, die dann aufkommen, und dann kriegt man Antworten, die nicht zufriedenstellend sind, und dann ist vielleicht die Sonderprüfung der Weg, wenn der Aufsichtsrat seinen Job nicht gemacht hat, dass die Aktionäre diese Rolle übernehmen. Genau dafür ist das Vehikel der Sonderprüfung da, dass die Aktionäre die Verantwortung übernehmen, die im Unternehmen von Vorstand oder Aufsichtsrat nicht übernommen worden ist. Und dann greift man halt durch.

Sie haben nach dem gestörten Verhältnis zwischen Unternehmen und Aktionären gefragt. Das kann man lösen. In verschiedenen Gesellschaften wird es auch genau mit dem Argument, was wir gerade gehört haben, gelöst: Wenn die Aktionäre nicht möchten, dass über Tagesordnungspunkte abgestimmt wird, die gar nicht auf der Tagesordnung stehen, dann kann man das in den Vollmachten natürlich niederlegen und dafür sorgen, dass dann, wenn ein Tagesordnungspunkt kommt, der nicht auf der Tagesordnung steht, mit „Nein“ gestimmt wird oder mit „Ja“ oder „im Sinne der Verwaltung“, so heißt es klassischerweise. Das wird praktiziert. Insofern ist die Frage, ob die Verwaltung es hinbekommt, das im Vorfeld mit den Investoren zu regeln. Warum sind die großen Investoren so

passiv? Das liegt teilweise an den Strukturen dort, weil die Asset-Manager gar nicht die Entscheidung über die Tagesordnung treffen. Da gibt es eine eigene Corporate-Governance-Abteilung. Das kann für Sie als Gesetzgeber aber nicht der ausschlaggebende Punkt sein. Dieses Problem kriegen Sie niemals gelöst. Und deswegen bin ich der Meinung, dass Sie das Thema Zufallsmehrheiten, was wir jetzt, glaube ich, viel zu stark diskutiert haben, nicht anzugehen brauchen. Die Aktionäre wünschen sich hybrid. Das sind nicht die Privatanleger, sondern es ist eine Umfrage von DVFA. 85 Prozent haben am Montag dieser Woche gesagt, dass Sie für hybride Formate sind. Warum wird das nicht gemacht? Eine sehr gute Frage! Weil die Unternehmen sagen: Wir wollen die Fragen nicht vorher beantworten, weil das wieder Anfechtungsmöglichkeiten eröffnet, weil dann die Frage etwas anders gestellt wird. Jetzt plötzlich ist die Liebe zur Vorabbeantwortung im Vorfeld aber sehr groß. Es wundert mich persönlich schon, dass bei der hybriden Hauptversammlung, wo sie die Option haben, vorher Fragen zu beantworten und einen Q&A-Katalog ins Netz zu stellen, was sie dann nicht mehr auf der Hauptversammlung thematisieren müssen, das ein großes Problem war. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung pocht jetzt dort das große Herz. Also, das ist ganz interessant, zu sehen. Das mag in den letzten drei Jahren an dem Ausschluss des Anfechtungsrechts gelegen haben, aber für die Zukunft haben wir das ja wieder. Das ist eine ganz interessante Gemengelage, die wir gerade haben. Da wird teilweise auch etwas sehr groß gemacht, was dann nachher kein Problem sein wird. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank, Herr Tüngler. Für eine dritte Runde haben wir in der Tat keine Zeit. Das gibt mir Gelegenheit, nochmal ganz herzlichen Dank an Sie alle zu sagen, auch ganz herzlichen Dank für die Geduld. Wir haben etwas später angefangen und Sie ein bisschen warten lassen, weil der Ausschuss vorher etwas länger gebraucht hat. Trotzdem ist es im Sinne aller, wenn ich sage, das war eine sehr intensive, sehr gute, sehr breite Diskussion. Ich glaube, das hilft uns hier sehr bei der weiteren Entscheidungsfindung. Für den Gesetzentwurf haben wir noch zwei Wochen Zeit. Ziel ist es, das Gesetz vor der Sommerpause ins Bundesgesetzblatt zu bringen, sonst wird es mit der aktuellen gesetzlichen Regelung natürlich schwierig. Ganz





herzlichen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen für die Fragen. Mir bleibt nur noch, allen einen schönen Nachmittag zu wünschen, viel Spaß uns allen im Plenum und Ihnen vielen Dank fürs Dasein und einen guten Nachhauseweg. Auf Wiedersehen, bis bald.

Schluss der Sitzung: 13:25 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB  
**Vorsitzende**

Dr. Thorsten Lieb, MdB  
**Stellvertretender Vorsitzender**



**Anlagen:**

**Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Dr. Tobias Brouwer</b>	<b>Seite 35</b>
<b>Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)</b>	<b>Seite 55</b>
<b>Prof. Dr. Jens Koch</b>	<b>Seite 72</b>
<b>Johanna Kühner</b>	<b>Seite 80</b>
<b>Prof. Dr. Dörte Poelzig, M.Jur. (Oxon)</b>	<b>Seite 82</b>
<b>Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M. (London)</b>	<b>Seite 91</b>
<b>Dr. Stephan Semrau, MJur (Oxon)</b>	<b>Seite 100</b>
<b>Timm Spyra-Sachse</b>	<b>Seite 110</b>
<b>Marc Tüngler</b>	<b>Seite 114</b>

Verband der Chemischen Industrie e. V. | Mainzer Landstraße 55 | 60329 Frankfurt am Main

Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

rechtsausschuss@bundestag.de

Dr. Tobias Brouwer  
Bereichsleiter Recht und Steuern

**T** +49 69 2556-1435

**E** brouwer@vci.de

20.06.2022

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften BT-Drucksache 20/1738**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (Drucks. 20/1738) aus Sicht der (börsennotierten) Unternehmen Stellung nehmen zu können.

Der VCI hat im Mai 2022 zu dem Gesetzesentwurf eine schriftliche Stellungnahme verfasst, auf die ich Bezug nehme. Die VCI-Position ist dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.<sup>1</sup>

Ziel des parlamentarischen Verfahrens sollte es sein, eine zukunftsorientierte, die Funktionen der Hauptversammlung im Gesamtgefüge der Gesellschaftsorgane und die legitimen Rechte und Interessen der Aktionäre wahrende und praktisch handhabbare Gestaltung der virtuellen Hauptversammlung im Aktienrecht zu verankern. Eine gut ausbalancierte Ausgestaltung dieser digitalen und innovativen Versammlungsform kann auch einen Beitrag leisten, den Rechtsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb für Unternehmen attraktiver zu

---

<sup>1</sup> Die VCI-Position ist auch abrufbar unter [www.vci.de](http://www.vci.de) > Themen > Recht > Unternehmensrecht & Compliance.

machen. Um dies zu erreichen, sollten die guten Gestaltungsansätze für die virtuelle Hauptversammlung sowohl aus dem Referentenentwurf als auch dem jetzigen Gesetzesentwurf aufgegriffen und miteinander verbunden werden und eine Balance zwischen beiden Entwürfen wiederhergestellt werden. Denn während der Referentenentwurf aus unserer Sicht einen zukunftsorientierten, auf eine zeitliche wie inhaltliche Straffung angelegten Regelungsansatz verfolgte, der sicherlich wie im Gesetzesentwurf geschehen durch stärkere Präsenzelemente weiterentwickelt werden konnte, sieht der aktuelle Gesetzesentwurf dagegen eine weit darüber hinausgehende ungefilterte Übertragung der Aktionärsrechte aus der Welt der Präsenzversammlung in die Welt der Online-Versammlung vor. Er sattelt darüber hinaus zusätzliche Vorfeldinstrumente „on top“ auf das virtuelle Versammlungsformat auf. Dadurch werden virtuelle Hauptversammlungen insbesondere für börsennotierte Unternehmen in doppelter Hinsicht äußerst unattraktiv gemacht und es besteht für die Gesellschaften praktisch kein Grund, diese innovative und auch für die Aktionäre attraktive Form der Hauptversammlung zu nutzen:

- Nach unserer Einschätzung verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf den Ansatz, die virtuelle Versammlung der traditionellen Präsenzversammlung mit überwiegendem Eventcharakter in digitaler Form nachzubilden. Damit verpasst der aktuelle Gesetzesentwurf die Chance, die Hauptversammlung in ihrer Funktion als Beschlussorgan entsprechend den Realitäten deutscher Hauptversammlungen fortzuentwickeln und in diesem Sinne effizienter zu gestalten. Denn das Abstimmverhalten wird nicht erst in der Hauptversammlung als Folge einer Generaldebatte geprägt. Die Stimmrechte werden vielmehr ganz überwiegend bereits lange vorher ausgeübt. Die Aktivitäten in der Hauptversammlung selbst haben daher regelmäßig keine Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, sondern dienen wenigen Versammlungsteilnehmern weitgehend als Bühne zur Selbstdarstellung oder Artikulierung gesellschaftspolitischer Interessen. Eine solche Bühne zu bieten, gehört jedoch nicht zur Funktion einer (modernen) Hauptversammlung.
- Gleichzeitig erhöht der Regierungsentwurf die Komplexität der Durchführung virtueller Versammlungen auf Kosten der Rechtssicherheit bei den zu fassenden Hauptversammlungsbeschlüssen.

Ein Mehrwert für die Aktionäre ist darin nicht zu sehen. Nicht zuletzt wird dadurch auch die Chance verpasst, die deutsche Hauptversammlung international anschlussfähiger und damit für die überwiegende Zahl der an deutschen Aktiengesellschaften beteiligten Investoren interessanter zu machen.

Damit die virtuelle Hauptversammlung einen Praxisnutzen hat, sollte im parlamentarischen Verfahren – basierend auf dem aktuellen Gesetzesentwurf – eine weitgehende „technische“ Gleichwertigkeit zwischen der physischen und der virtuellen Präsenzversammlung hergestellt werden. Dazu gehört es zum einen, überschießende Regelungen der virtuellen Hauptversammlung wieder zurückzuschrauben und an die physische Präsenzversammlung anzunähern, so etwa hinsichtlich des im Hauptversammlungsrecht geltenden Mündlichkeitsprinzips.

Zum anderen sollten die Ermessensspielräume der Unternehmensverwaltung konkretisiert werden, um die Durchführung virtueller Hauptversammlungen mit mehreren Tausend Teilnehmern rechtssicher und effektiv gestalten zu können.

Im Einzelnen schlagen wir hierzu folgende Änderungen und redaktionelle Klarstellungen vor, die in der beigefügten VCI-Position näher erläutert werden:

- Allgemeine Voreinreichungsobliegenheit für Anträge sowohl für die virtuelle Hauptversammlung als auch die Präsenzhauptversammlung; Möglichkeit von Ad-hoc-Anträgen begrenzt auf neue Informationen, die nach der Einreichungsfrist bekannt werden.
- Klarstellung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG auf das Rederecht nach § 130a Abs. 5 AktG-RegE.
- Klarstellung, dass § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE auch die Festlegung einer Gesamthöchstzahl für voreinzureichende Fragen umfasst, sowie Klarstellung, dass die Beschränkungsmöglichkeit auch für Fragen gilt, die *in* der virtuellen Hauptversammlung auf elektronischem Weg schriftlich eingereicht werden.
- Verzicht auf das Erfordernis zur verpflichtenden schriftlichen Vorabbeantwortung voreingereicherter Fragen nach § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE (stattdessen Option).
- Erweiterung des Freigabeverfahrens auf sämtliche eintragungsbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüsse.

Für die Diskussion in der Anhörung möchte ich gerne folgende Änderungsvorschläge besonders hervorheben:

### **1. Verzicht auf das Erfordernis zur verpflichtenden schriftlichen Vorabbeantwortung voreingereicherter Fragen**

Mit der gegenüber einer Präsenzversammlung neu geschaffenen Pflicht der Gesellschaft zur schriftlichen Vorabbeantwortung voreingereicherter Aktionärsfragen nach § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-E wird die Vorfeldoption als bislang wichtigstes Element zur Entzerrung einer virtuellen Versammlung sowohl für die Gesellschaften als auch für die Aktionäre maximal unattraktiv ausgestaltet. Das Gesetzesmodell weicht dabei ohne Not von dem im Hauptversammlungsrecht geltenden Mündlichkeitsprinzip<sup>2</sup> ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beantwortung der Fragen mündlich und „live“ durch den Vorstand in der virtuellen Hauptversammlung nicht ausreichend sein soll. Sowohl Praktikabilitäts- als auch kommunikative Gründe sprechen dafür, den Unternehmen mehr Flexibilität zu gewähren, ob sie sich für eine schriftliche Vorabbeantwortung (mit der Möglichkeit der Auskunftsverweigerung in der Versammlung)

---

<sup>2</sup> Vgl. Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 131 Rz. 41.

entscheiden oder ob sie erst in der Hauptversammlung Auskunft erteilen möchten (für die Einzelheiten wird auf Ziffer II.4. der VCI-Position verwiesen). Die schriftliche Vorabbeantwortung wird auch keine besonderen Auswirkungen auf das Abstimmverhalten einer größeren Anzahl von Aktionären haben, da insbesondere internationale und institutionelle Aktionäre, aber auch viele Privataktionäre deutlich früher als einen Tag vor der Hauptversammlung ihre Stimmweisung erteilen oder ihre Stimmen bereits abgeben.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist es, warum die *Zugänglichmachung* der eingereichten Fragen und vor allem auch der schriftlichen Antworten bei börsennotierten Gesellschaften zwingend über die Internetseite, also weltweit, erfolgen muss. Dies widerspricht der Funktion der Hauptversammlung als geschlossene, privatrechtliche Zusammenkunft der Aktionäre, in der auch Raum für den Austausch vertraulicher Informationen bestehen muss. Insoweit unterscheidet sich die Hauptversammlung nicht von der Mitgliederversammlung eines Vereins oder der Gesellschafterversammlung einer GmbH. Die Mitgliederstärke allein kann eine ungleiche Behandlung nicht rechtfertigen. Auch bei mitgliederstarken Vereinen wie bspw. dem ADAC e. V. mit über 21 Mio. Mitgliedern<sup>3</sup> ist es fernliegend vorzuschreiben, dass Fragen und Antworten auf der Mitgliederversammlung zwingend weltweit veröffentlicht werden müssen. Dies widerspricht der Funktion der Hauptversammlung als internes Gesellschaftsorgan. Sofern es um die Information der Teilnehmer am Kapitalmarkt geht, sind die kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten etwa nach dem WpHG oder der Marktmissbrauchsverordnung die richtigen Regelungsinstrumente. Es sollte daher ins Ermessen der Gesellschaften gestellt werden, ob sie Fragen und insbesondere ihre Antworten darauf der Hauptversammlung im geschützten Aktionärsportal oder optional/alternativ auf ihrer Internetseite zugänglich machen wollen.

## **2. Einführung einer allgemeinen Voreinreichungsobliegenheit für Anträge**

Unser Vorschlag, § 126 Abs. 1 AktG in der Weise auszubauen, dass Beschluss-, Gegen- und Verfahrensanträge sowie Sonderprüfungsanträge nur zugelassen werden müssen, wenn sie rechtzeitig (14 Tage) vor der Versammlung eingereicht wurden, ist nicht etwa eine Maßnahme zur Verlagerung des Antragsrechts in das Vorfeld der Hauptversammlung. Der Vorschlag dient vielmehr der Sicherstellung informierter Aktionärsentscheidungen und der Vermeidung von Zufallsmehrheiten:

### **a) Sicherstellung informierter Aktionärsentscheidungen**

Zum einen soll durch eine Vorabreichung von Anträgen vermieden werden, dass es zu überraschenden und damit uninformierten Hauptversammlungsbeschlüssen kommt. Dabei

---

<sup>3</sup> Siehe „Das Geschäftsjahr 2021 des ADAC e.V.“, abrufbar unter: [Das Geschäftsjahr 2021 des ADAC e.V. | ADAC](#)

gilt es zu berücksichtigen, dass die antragsrelevanten Informationen in den meisten Fällen bereits lange vor der Hauptversammlung bekannt sind. Das gilt im Besonderen für Sonderprüfungsanträge, mit denen Organhaftungsansprüche gegen Verwaltungsmitglieder vorbereitet werden sollen.

Der Vorschlag trägt somit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz Rechnung, dass Beschlussgegenstände grundsätzlich mit der Einberufung der Versammlung bekanntgemacht werden müssen. Dieser Grundsatz ist sowohl im Recht des Vereins (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB)<sup>4</sup> als Grundform jeder Gesellschaft als auch in Art. 6 i. V. m. Erwägungsgrund 7 der Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG fest verankert. Denn wie das Vereinsmitglied wird auch der Aktionär auf Grundlage der mit der Einberufung bekanntgemachten Beschlussvorschläge entscheiden, ob es aus seiner Sicht sinnvoll oder erforderlich ist, seine Stimme zu einzelnen Beschlussgegenständen abzugeben und an der Versammlung teilzunehmen. Der aktuelle Gesetzesentwurf lässt hingegen auch in der virtuellen Versammlung Ad-hoc-Anträge unbeschränkt in der Versammlung zu. In der Folge werden Aktionäre nicht hinreichend vor überraschenden Versammlungsbeschlüssen geschützt, zu denen sie bei rechtzeitiger Kenntnisnahme ihre Stimm- und Teilnahmerechte ausgeübt hätten. Die Gesetzesreform sollte daher genutzt werden, um das bisherige Niveau informierter Aktionärsentscheidungen zu verbessern und das Aktienrecht für beide Versammlungsformate an das zivil- und europarechtliche Gebot der rechtzeitigen Bekanntgabe von Beschlussgegenständen anzupassen. Mit Blick auf dieses gesetzliche Gebot kann auch das Argument nicht überzeugen, dass es dem jeweiligen Aktionär obliegt, stets rein vorsorglich an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die (Voreinreichungs-) Obliegenheit liegt nach der zivil- und europarechtlichen Wertung vielmehr bei demjenigen Aktionär, der einen (ergänzenden) Antrag zur Tagesordnung stellen möchte.

## **b) Zulässigkeit von Ad-hoc-Anträgen begrenzt auf neue Informationen**

Lediglich in den Fällen, in denen nach der Einreichungsfrist (von 14 Tagen) neue Informationen zutage treten, die eine rechtzeitige Antragsstellung nicht mehr möglich machen, sieht unser Vorschlag die Möglichkeit zur Stellung von Ad-hoc-Anträgen ausdrücklich vor. Für die Frage, ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, kann auf das Fragerecht nach § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG-RegE und die Gesetzeserläuterungen dazu verwiesen werden. Neben ad-hoc-pflichtigen Sachverhalten kommen danach bspw. nach Ablauf der 14-Tagesfrist erscheinende und erst dann von allen Aktionären nachzuverfolgende Presseberichte in Betracht, auf die ein Ad-hoc-Antrag gestützt werden kann. Ad-hoc-Anträge sollten des Weiteren auch dann zulässig sein, wenn die Gesellschaft dies in ihrer Einberufung gestattet.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa *Schöpflin*, in Hau/Pack, BeckOK BGB, 62. Ed. Stand 01.05.2022, § 32 Rz. 15 (mit Nachweisen zur BGH-Rspr.): „Die Beschlussgegenstände müssen so bestimmt benannt werden, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können sowie vor Überraschungen geschützt sind.“

### c) Vermeidung von Zufallsmehrheiten

Durch die hier vorgeschlagene Voreinreichungsobliegenheit wird zudem das Problem der Zufallsmehrheiten entschärft. Denn es gehört zu den Realitäten deutscher Hauptversammlungen mit internationalem Aktionariat, dass vor allem institutionelle Anleger, aber auch viele Privataktionäre ihr Stimmrecht bereits weit vor der Versammlung durch Bevollmächtigte ausüben und daher über erst später in der Versammlung gestellte Anträge regelmäßig nicht mehr abstimmen (können). Ähnliches gilt für Stimmrechtsvertreter, wie z. B. auch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die die ihnen anvertrauten Stimmen nur auf Weisung ausüben. Stimmabgaben zu Ad-hoc-Anträgen sind vom Weisungsumfang jedoch regelmäßig nicht gedeckt. Folglich kann es bei spontan in der Versammlung gestellten Anträgen zu Zufallsmehrheiten kommen, die dazu führen, dass Minderheiten zu Mehrheiten werden. Das ist nicht sachgerecht und widerspricht dem im Gesetzesentwurf gezeichneten Bild der Aktionärsdemokratie.

So lag beispielsweise in der Hauptversammlung 2019 der Bayer AG die Stimmrechtsbeteiligung zu einem (im Ergebnis abgelehnten) Ad-hoc-Sonderprüfungsantrag bei knapp über 7 Prozent, während sich etwa an den angekündigten Aufsichtsratswahlen rund 65 Prozent des Grundkapitals beteiligten.<sup>5</sup> In einem anderen Fall, der Gegenstand des Urteils des LG München I vom 19.11.2020<sup>6</sup> war, wurde ein Sonderprüfungsantrag ebenfalls bei einer sehr geringen Beteiligung von nur 8,96 Prozent des Grundkapitals angenommen.

Die Beispiele zeigen, wie praxisrelevant sog. Zufallsmehrheiten sein können. Durch eine Voreinreichungsobliegenheit können solche Zufallsentscheidungen entschärft und Abstimmungsergebnisse durch eine breite Aktionärspartizipation legitimiert werden.

Damit auch Aktionären, die aufgrund ihrer internen Abläufe regelmäßig sehr früh ihre Stimmrechte abgeben, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stimmen auf fristgemäß eingereichte Aktionärsanträge abzugeben, sieht unser Vorschlag zugleich die Pflicht der Gesellschaft vor, bereits zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Aktionärsantrags eine Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen. So lässt sich das Problem der Zufallsmehrheiten auf die – vermutlich wenigen – zulässig gestellten Ad-Hoc-Anträge (s. oben unter b) beschränken.

---

<sup>5</sup> Die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung 2019 der Bayer AG sind abrufbar unter: [Bayer AG Hauptversammlung 2019 - Abstimmungsergebnisse](#).

<sup>6</sup> AZ: 5 HK O 14532/19; veröffentlicht u. a. in AG 2021, 165; siehe dazu die Besprechung von *Redeke*, EWiR 2021, 491.



#### **d) Allgemeine Regelung auch für die Präsenzversammlung**

Da das Problem der Zufallsmehrheiten keine Besonderheit der virtuellen Versammlung, sondern ein allgemeines Phänomen ist, das mit der verstärkten Nutzung von (Spontan-) Antragsrechten seit Jahren auch bei der Präsenzversammlung zu beobachten ist (siehe die Beispiele oben unter c), sollte die Voreinreichung von Hauptversammlungsanträgen nicht nur auf die virtuelle Hauptversammlung beschränkt sein, sondern als allgemeingültiges Prinzip auch für die Präsenzversammlung gelten. Dadurch käme man auch dem Ziel näher, Präsenzversammlung und virtuelle Hauptversammlung weitgehend gleichzustellen.

#### **e) Mündliche Antragstellung auch in der virtuellen Hauptversammlung**

Anders als es der Gesetzesentwurf vorsieht, sollten Anträge von Aktionären nicht einfach per Mausklick gestellt werden können, sondern erst dann zu beachten sein, wenn der jeweilige Aktionär seinen Antrag im Wege der Videokommunikation in der Versammlung stellt und idealerweise auch begründet. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum das Mündlichkeitsprinzip nur in der Präsenz- und nicht auch in der virtuellen Versammlung gelten soll. Das Mündlichkeitsprinzip dient ebenfalls dazu, alle Aktionäre auf einen gleichen Informationsstand zu bringen. Zudem hat es einen gewissen sozialen Effekt, der dazu führen kann, dass überwiegend ernst gemeinte und gut begründete Anträge gestellt werden, die der Aktionär auch im Angesicht der Hauptversammlung „verteidigen“ muss. Schließlich kann durch die mündliche Antragsstellung vermieden werden, dass (unklare) schriftliche Anträge von den Gesellschaften ausgelegt werden müssen. Auch insofern könnte also das Ziel einer bestmöglichen Angleichung virtueller und Präsenzversammlungen erreicht werden.

Freundliche Grüße

**Verband der Chemischen Industrie e.V.**

Dr. Tobias Brouwer  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

**Anlage:** VCI-Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

## VCI-POSITION

# Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (Drucksachen 185/22 und 20/1738)

## I. Vorbemerkung

Die Erfahrungen unter dem COVID-19-Regime haben gezeigt, dass sich die virtuelle Hauptversammlung als neues Versammlungsformat bewährt hat. Erst die Ermöglichung einer auch für die Durchführung von Großversammlungen praktikablen und rechtssicher gestalteten Aktionärsbeteiligung im Wege der elektronischen Kommunikation hat großen Teilen der inländischen, vor allem aber auch der ausländischen Aktionäre einen effektiven Weg eröffnet, sich substantziell an der Hauptversammlung zu beteiligen. Das erhebliche Ressourcen- und Kosteneinsparungspotenzial rein virtueller Aktionärstreffen ist ein weiterer positiver Effekt, dem gerade in der aktuellen Nachhaltigkeitsdebatte eine immer bedeutendere Rolle zukommt.

Der Referentenentwurf hat nicht nur diesen Vorteilen virtueller Versammlungen Rechnung getragen, sondern zudem anerkannt, dass sich das Format und die Funktion der Hauptversammlung über die letzten Jahrzehnte infolge der Internationalisierung des Aktionariats und der vielfältigen Aktionärsinformationen zwischen den Hauptversammlungen gewandelt hat mit der wesentlichen Folge, dass die Mehrheitsfindung regelmäßig bereits abgeschlossen ist, bevor die Hauptversammlung eröffnet ist. Indem der Entwurf zentrale Informations- und Entscheidungsprozesse der Hauptversammlung ins Versammlungsvorfeld gerückt und den Fokus in der Versammlung auf Nachfragen gerichtet hat, hatte er das Potenzial, Aktionärstreffen sowohl inhaltlich als auch zeitlich attraktiver und effizienter als die bisherigen Präsenzversammlungen zu gestalten. Dabei hat er auch Live-Reden ermöglicht, ohne jedoch die technischen Herausforderungen der Unternehmen aus dem Blick zu verlieren.

Der Regierungsentwurf verfolgt indessen eine ganz andere Zielrichtung, indem er Aktionärsrechte undifferenziert aus der Welt der Präsenzversammlung in die Welt der Online-Versammlung überträgt, um eine möglichst gleichartige Ausgestaltung von Aktionärsrechten in beiden Versammlungsformaten zu gewährleisten. Indem er darüber hinaus zusätzliche Vorfeldinstrumente „on top“ aufsattelt, macht er virtuelle Versammlungen in doppelter Hinsicht maximal unattraktiv. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass auch in der virtuellen Hauptversammlung eine „direkte Ansprache von Aktionären an die Verwaltung“ möglich bleiben und nicht der Eindruck entstehen soll, „dass der Ablauf virtueller Hauptversammlungen von Beginn an feststeht“ (S. 34 Begr.RegE.). Der Regierungsentwurf versucht damit künstlich ein Bild des offenen und lebendigen Dialogs zwischen Unternehmensverwaltung und Aktionären mit spontaner Rede, Gegenrede und Erwiderung zu vermitteln, das jedoch von den Realitäten deutscher Hauptversammlungen weit entfernt ist: Das Abstimmverhalten wird nicht erst in der Hauptversammlung als Folge einer Generaldebatte geprägt. Die Stimmrechte werden vielmehr ganz überwiegend zeitlich vor der Hauptversammlung ausgeübt. Digitale Präsenzakte haben

daher regelmäßig keine Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, sondern dienen wenigen Versammlungsteilnehmern weitgehend als Bühne zur Selbstdarstellung oder Artikulierung gesellschaftspolitischer Interessen. Ein Mehrwert für alle Aktionäre ist darin nicht zu sehen. Gleichwohl soll nach dem Regierungsentwurf auch die virtuelle Hauptversammlung als (digitale) Präsenzveranstaltung mit überwiegendem Eventcharakter nachgebildet werden. Damit aber erweist er sowohl der Mehrzahl der Aktionäre als auch einer ernst gemeinten Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts keinen guten Dienst. Nicht zuletzt wird dadurch die Chance verpasst, die deutsche Hauptversammlung international anschlussfähiger und damit auch für internationale Investoren interessanter zu machen.

Damit die virtuelle Hauptversammlung überhaupt noch einen Praxisnutzen hat, sollte im parlamentarischen Verfahren zum einen die Besonderheiten und damit verbundenen Gestaltungsalternativen für eine Verbesserung der Aktionärsbeteiligungsmöglichkeiten einer virtuellen Hauptversammlung stärker berücksichtigt werden. Dabei kann bei einzelnen Themen auch eine Annäherung der bisher allein für die physische Hauptversammlung geltenden Regeln an die weiterentwickelten Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung angestrebt werden. Zum anderen sollten die Ermessensspielräume der Unternehmensverwaltung konkretisiert werden, um die Durchführung virtueller Hauptversammlungen mit mehreren Tausend Teilnehmern rechtssicher und zumindest zeitlich effektiver gestalten zu können. Ziel sollte es sein, dass die Aktionärsrechte – angepasst an das jeweilige Versammlungsformat – gleichwertig ausgestaltet sind, und im Ergebnis zwei unterschiedliche, aber für die Aktionärsbeteiligung gleichwertige Hauptversammlungsformate bestehen.

Im Einzelnen schlagen wir hierzu folgende Änderungen bzw. redaktionelle Klarstellungen vor, die nachfolgend näher erläutert werden:

- ◆ Allgemeine Voreinreichungsobliegenheit für Anträge sowohl für die virtuelle Hauptversammlung als auch die Präsenzhauptversammlung; Möglichkeit von Ad-hoc-Anträgen nur bezogen auf neue Sachverhalte/Informationen, die nach der Einreichungsfrist bekannt werden.
- ◆ Klarstellung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG auf das Rederecht nach § 130a Abs. 5 AktG-RegE.
- ◆ Klarstellung, dass § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE auch die Festlegung einer Gesamthöchstzahl für voreinzureichende Fragen umfasst, sowie Klarstellung, dass die Beschränkungsmöglichkeit auch für Fragen gilt, die in der virtuellen Hauptversammlung auf elektronischem Weg schriftlich eingereicht werden.
- ◆ Verzicht auf das Erfordernis zur schriftlichen Beantwortung voreingereichter Fragen (stattdessen Option).
- ◆ Erweiterung des Freigabeverfahrens auf sämtliche eintragungsbefürchteten Hauptversammlungsbeschlüsse.

## II. Im Einzelnen

### 1. Einführung einer allgemeinen Voreinreichungsobliegenheit für Hauptversammlungsanträge

#### Regelungsvorschlag zu § 126 Abs. 1 AktG:

(1) <sup>1</sup>Anträge von Aktionären **müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt werden.** <sup>2</sup>**Solche Anträge sind** einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung **sind** den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, ~~wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat.~~ <sup>3</sup>Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. <sup>4</sup>§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>**Anträge, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 der Gesellschaft übersandt wurden, können in der Hauptversammlung nicht mehr gestellt werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Einberufung gestattet oder der Antrag bezieht sich auf Informationen, die erst nach der Frist des Satzes 1 bekannt werden.** <sup>6</sup>**Zu Anträgen, die nach den Sätzen 1 und 2 zugänglich zu machen sind, ist mit der Zugänglichmachung eine Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen.**

#### Regelungsvorschlag zu § 118 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-RegE:

3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, **nach § 126 zulässige** Anträge und Wahlvorschläge im Wege **der elektronischen Videokommunikation** in der Versammlung zu stellen,

#### Streichung von § 126 Abs. 4 AktG-RegE:

~~(4) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Anträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.~~

### a) Erläuterung zu § 126 AktG-neu:

Vorgeschlagen wird, § 126 Abs. 1 AktG in der Weise eine neue Funktion beizumessen, dass Beschluss-, Gegen- und Verfahrensanhträge sowie Sonderprüfungsanhträge nur zugelassen werden müssen, wenn sie rechtzeitig vor der Versammlung eingereicht wurden. Die Regelung trägt zum einen den faktischen Gegebenheiten Rechnung, dass vor allem institutionelle Anleger, aber auch viele Privataktionäre über die Bevollmächtigung ihrer Depotbanken ihr Stimmrecht bereits weit vor der Versammlung ausüben und daher über erst später in der Versammlung gestellte Anhträge regelmäßig nicht mehr abstimmen. Ähnliches gilt für Stimmrechtsvertreter, die die ihnen anvertrauten Stimmen nur auf Weisung ausüben. Stimmabgaben zu Ad-hoc-Anhträgen sind vom Weisungsumfang jedoch regelmäßig nicht gedeckt. Folglich kann es bei spontan in der Versammlung gestellten Anhträgen zu Zufallsmehrheiten kommen, die dazu führen, dass Minderheiten zu Mehrheiten werden. Das ist nicht sachgerecht und widerspricht dem im Regierungsentwurf gezeichneten Bild der Aktionärsdemokratie.

Zum anderen berücksichtigt der Regelungsvorschlag, dass die antragsrelevanten Informationen regelmäßig lange vor der Hauptversammlung bekannt sind. In diesen Fällen führen Ad-hoc-Anhträge mangels ausreichender Analysezeit zu uniformierten Entscheidungen<sup>1</sup> und verstoßen damit gegen die Vorgaben der EU-Aktionärsrechterichtlinie. Denn nach Art. 6 der Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG (ARRL I) ist eine Vorabereinreichung von Hauptversammlungsanhträgen nicht nur zulässig, sondern auch rechtlich geboten.

So heißt es in Art. 6 ARRL I:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre einzeln oder gemeinsam
  - a) das Recht haben, Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, vorausgesetzt jedem Punkt liegt eine Begründung oder eine Vorlage für einen in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss bei, und
  - b) das Recht haben, Beschlussvorlagen zu Punkten einzubringen, die bereits auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen oder ergänzend in sie aufgenommen werden.
- (3) Jeder Mitgliedstaat setzt einen **einheitlichen Stichtag** fest, bis zu dem die Aktionäre ihr Recht nach Absatz 1 Buchstabe a wahrnehmen können; dieser Stichtag liegt eine bestimmte Zahl von Tagen vor der Hauptversammlung oder der Einberufung. In gleicher Weise **kann** jeder Mitgliedstaat einen Stichtag für die Ausübung des Rechts gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** festsetzen.

In Erwägungsgrund 7 ARRL I wird dazu ausgeführt:

„Unbeschadet der unterschiedlichen Zeitrahmen und Modalitäten, die derzeit in der Gemeinschaft verwendet werden, sollte die Ausübung dieser Rechte **zwei grundlegenden Regeln** unterliegen: Die für die Ausübung dieser Rechte erforderliche Mindestbeteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft sollte nicht höher als 5 % sein, und alle Aktionäre sollten in jedem Fall **so rechtzeitig die endgültige**

---

<sup>1</sup> Vgl. insoweit auch Ziffer 7, dritter Bullet Point der BVI-Leitlinien für Hauptversammlungen: „Anhträge, die nach Fristende eingereicht werden und folglich nicht vertieft analysiert werden können (ad hoc-Anhträge), werden kritisch gesehen“; abgerufen am 23.05.2022 unter: [ALHV\\_2022.pdf \(bvi.de\)](#).

**Fassung der Tagesordnung erhalten, dass sie ihre Beiträge und die Stimmabgabe zu allen Tagesordnungspunkten vorbereiten können.**

Der hier vorgeschlagene neu gefasste § 126 Abs. 1 AktG trägt dieser europarechtlich vorgegebenen Möglichkeit aller Aktionäre, ihre Stimmabgaben rechtzeitig vorbereiten zu können, Rechnung.

Die Voreinreichung von Hauptversammlungsanträgen sollte dabei nicht nur auf die virtuelle Hauptversammlung beschränkt sein, sondern als allgemeingültiges Prinzip auch für die Präsenzversammlung gelten. Denn das Problem der Zufallsmehrheiten ist keine Besonderheit der virtuellen Versammlung, sondern ein allgemeines Phänomen, das mit der verstärkten Nutzung von (Spontan-) Antragsrechten seit Jahren auch bei der Präsenzversammlung zu beobachten ist. Insoweit ist der hier vorgeschlagene **§ 126 Abs. 1 Satz 1 AktG-neu** auch neutral formuliert und gilt somit sowohl für virtuelle als auch für Präsenzversammlungen.

Dass Anträge, die rechtzeitig vor der 14-Tagesfrist hätten gestellt werden können, nach dieser Frist in der Versammlung grundsätzlich nicht mehr gestellt werden können, folgt aus dem neuen **§ 126 Abs. 1 Satz 5 1. HS AktG-neu**.

Um dem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, dass nach der 14-Tagesfrist ggfls. neue Sachverhalte oder Informationen zutage treten, die eine rechtzeitige Antragsstellung nicht mehr möglich machen, lässt **§ 126 Abs. 1 Satz 5 2. HS AktG-neu** für diese Fälle Ad-hoc-Anträge ausdrücklich zu. Für die Frage, ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, kann auf das Fragerecht nach § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG-RegE und die Gesetzeserläuterungen dazu verwiesen werden. Neben ad-hoc-pflichtigen Sachverhalten kommen danach bspw. nach Ablauf der 14-Tagesfrist erscheinende und erst dann von allen Aktionären nachzuverfolgende Presseberichte in Betracht, auf die ein Ad-hoc-Antrag gestützt werden kann. Ad-hoc-Anträge sind des Weiteren auch dann ausdrücklich zulässig, wenn die Gesellschaft dies in ihrer Einberufung gestattet.

Damit auch Aktionären, die aufgrund ihrer internen Abläufe regelmäßig sehr früh ihre Stimmrechte abgeben, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stimmen auf fristgemäß eingereichte Aktionärsanträge abzugeben, sieht **§ 126 Abs. 1 Satz 6 AktG-neu** die Pflicht der Gesellschaft vor, bereits zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Aktionärsantrags eine Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen. Damit lassen sich insbesondere Zufallsmehrheiten vermeiden, da für rechtzeitig gestellte Anträge eine frühzeitige Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung gewährt wird.

**b) Erläuterung zu § 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-RegE:**

Um das Ziel einer bestmöglichen Angleichung virtueller und Präsenzversammlungen zu erreichen, sollte auch in der virtuellen Versammlung das Mündlichkeitsprinzip eingehalten werden. Das Mündlichkeitsprinzip dient erneut dazu, alle Aktionäre auf einen gleichen Informationsstand zu bringen. Anträge von Aktionären sollten daher nicht einfach per Knopfdruck gestellt werden können, sondern sollten erst dann als gestellt gelten, wenn der jeweilige Aktionär seinen Antrag im Wege der Videokommunikation in der Versammlung stellt und auch begründet. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum das

Mündlichkeitsprinzip in der Präsenzversammlung, nicht aber in der virtuellen Versammlung gelten soll.

Dass nur solche Anträge in der virtuellen Versammlung gestellt werden können, die entweder fristgerecht eingereicht wurden oder sich auf neue Sachverhalte stützen, ergibt sich aus dem Verweis auf § 126 AktG.

### **c) Erläuterung zur Streichung des § 126 Abs. 4 AktG-RegE:**

Infolge der Umgestaltung des § 126 Abs. 1 AktG-neu zu einer allgemeinen Voreinreichungsobliegenheit für Aktionärsanträge erübrigt sich eine Sonderregelung für virtuelle Hauptversammlungen.

Die Fiktionslösung des § 126 Abs. 4 Satz 2 AktG-RegE wird durch die Pflicht der Gesellschaft ersetzt, ab Zugänglichmachung eines Antrags eine frühe Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen.

§ 126 Abs. 4 Satz 3 AktG-RegE geht in der allgemeinen Pflicht auf, dass Anträge in der virtuellen Versammlung via Videokommunikation gestellt werden müssen (s. oben neuer § 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-E).

## **2. Rederecht (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 i.V.m. 130a Abs. 5 AktG-RegE)**

### **Regelungsvorschlag zu § 130a Abs. 5 AktG-RegE**

(5) <sup>1</sup>Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. <sup>2</sup>Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. <sup>3</sup>Das Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 1, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein. <sup>4</sup>**§ 131 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.** <sup>5</sup>**Die Gesellschaft kann vorab Kriterien für die zeitlich angemessene Beschränkung des Rede- und Fragerechts veröffentlichen.**

### **a) Erläuterung zu § 130a Abs. 5 Satz 4 AktG-neu:**

Zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Verfahrens einer virtuellen Hauptversammlung in angemessener Zeit, verweist die Regierungsbegründung auf einen „virtuellen Meldetisch“. Der Versammlungsleiter soll dabei – analog zur Präsenzversammlung – die Möglichkeit haben, die Rednerliste zu schließen oder die Redezeiten zu verkürzen.

Ohne dass es sich aus dem Gesetz oder der Regierungsbegründung ausdrücklich ergibt, ist der „virtuelle Meldetisch“ Ausfluss der Möglichkeit zur Begrenzung des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Da sich § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG schon aufgrund seiner Verortung in § 131 AktG auf das Auskunftsrecht bezieht, das zur Erläuterung einer Frage auch das Recht zur Rede annexhaft umfasst, ist es erforderlich, § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG im neuen § 130a Abs. 5 AktG-RegE, der nunmehr ein eigenes Rederecht gewährt, ausdrücklich für anwendbar zu erklären.

Um das Angemessenheitserfordernis in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG zu konkretisieren, sollte im Ausschussbericht klargestellt werden, dass sich der Versammlungsleiter bei der Festlegung eines angemessenen Gesamtzeitraums für die Redebeiträge aller Aktionäre an der (bisher naturgemäß allein auf die traditionelle Präsenzhauptversammlung abzielende) Anregung A.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex orientieren kann, wonach eine ordentliche Hauptversammlung im Normalfall spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte. Mit Blick auf die typischen Versammlungsabläufe (Formalia und Eröffnung, Bericht des Aufsichtsrats und Rede des Vorstandsvorsitzenden, Beantwortung voreingereichter Fragen und von Nachfragen sowie Abstimmungen mit Unterbrechungen und Beschlussverkündung) lassen sich so ein nachvollziehbarer Gesamtzeitraum für Redebeiträge und daraus abgeleitet die angemessene Anzahl an Rednern ermitteln und festlegen.

#### **b) Erläuterung zu § 130a Abs. 5 Satz 5 AktG-neu:**

Falls die Anzahl der Redebeiträge das festgelegte Höchstmaß übersteigt, sollte es in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden, eine angemessene Auswahl an Rednern unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft zu treffen. Dadurch könnten die Redebeiträge gerechter innerhalb des gesamten Aktionariats verteilt und die Qualität der Hauptversammlung gesteigert werden.

Damit die Auswahlentscheidung für die Aktionäre und die betroffenen Redner nachvollziehbar ist, bietet es sich an, dass die Gesellschaft die für die Auswahlentscheidung zur Anwendung gebrachten Kriterien offenlegt. Die Offenlegung kann dabei bereits in der Einberufung der Hauptversammlung oder in der Versammlung erfolgen, um so etwa auf einen erst in der Versammlung sich abzeichnenden erhöhten Redebedarf angemessen reagieren zu können. Dadurch würde eine sinnvolle Transparenz geschaffen, die sowohl dem Informationsbedürfnis der Aktionäre gerecht wird als auch das Unternehmen vor möglichen Vorwürfen willkürlichen Handelns schützt, was nicht zuletzt für Anfechtungsklagen relevant ist.

Im Ausschussbericht sollten dabei ergänzende Hinweise zu legitimen Auswahlkriterien aufgenommen werden, um dadurch mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung zu gewährleisten. Als relevante, von der Gesellschaft allein oder gemeinsam nutzbare Auswahlkriterien kommen vor allem in Betracht: der Aktienbesitz (Stimmrechts- oder Kapitalanteil), die Langfristigkeit des Aktien-Engagements, die „Aktionärs-Reichweite“ (Berücksichtigung von Aktionärsvereinigungen), aber auch der Anmeldezeitpunkt oder ein Losverfahren, etc.



### **3. Redaktionelle Klarstellungen zu § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE**

#### **a) Beschränkung der Gesamthöchstzahl von Fragen nach § 131 Abs. 1b AktG-RegE**

Als Ausfluss des allgemeinen Rechtsgedankens, das Fragerecht des Aktionärs eingrenzen zu können (§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG, S. 36 Begr.RegE), um die Funktionsfähigkeit der Hauptversammlung zu gewährleisten, sieht § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE für die virtuelle Versammlungsform zwar ausdrücklich die Möglichkeit vor, den Umfang der Einreichung von Fragen angemessen zu beschränken. Als Beispiele zur Begrenzung des Fragerechts nennt die Regierungsbegründung insoweit die Möglichkeit, eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär festzulegen oder eine Zeichenbeschränkung vorzugeben.

Gerade bei Gesellschaften mit zehntausend- oder hunderttausenden von Aktionären ist es allerdings erforderlich, auch über die Möglichkeit zu verfügen, eine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen vorab festzusetzen. Denn anders als bei einer Präsenzversammlung besteht bei einer virtuellen Hauptversammlung die besondere Gefahr, dass eine Gesellschaft im Vorfeld der Versammlung mithilfe von Fragebots und Algorithmen oder auch mit Unterstützung von Hilfspersonen und Strohmannern mit Fragen überflutet wird. Eine nur auf den einzelnen Aktionär bezogene Fragenbeschränkung könnte daher nicht ausreichen.

Um die notwendige Rechtssicherheit bei der künftigen Gesetzesanwendung zu erlangen, sollte daher im Ausschussbericht klargestellt werden, dass zu den Beschränkungsoptionen auch die Möglichkeit zählt, eine angemessene Gesamthöchstzahl an Fragen festzulegen.

Europarechtlich ist diese Beschränkungsoption unseres Erachtens unbedenklich. Denn das Fragerecht steht nach Art. 9 Abs. 2 Aktionärsrechterichtlinie I (EU 2007/36) unter dem Vorbehalt „etwaiger Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen oder den Gesellschaften zu ergreifen gestatten, (...) um den ordnungsgemäßen Ablauf von Hauptversammlungen und ihre ordnungsgemäße Vorbereitung (...) zu gewährleisten.“ Sie wird in Form der Schließung der Rednerliste in der Präsenzversammlung seit jeher angewandt. Die Option, eine Gesamthöchstzahl an (Vor-) Fragen vorzugeben, ist auch nicht unverhältnismäßig, da den teilnehmenden Aktionären nach § 131 Abs. 1d und 1e AktG-RegE umfangreiche Nachfrage- und Fragerechte in der virtuellen Versammlung gewährt werden.

#### **b) Geltung des § 131 Abs. 1b AktG-RegE auch bei schriftlich eingereichten Fragen in der virtuellen Hauptversammlung**

Soweit § 131 Abs. 1b AktG-RegE von „der Einreichung von Fragen“ spricht ist unklar, ob damit nur voreingereichte Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG-RegE oder auch schriftlich eingereichte Fragen in der virtuellen Hauptversammlung gemeint sind.

Der Umstand, dass die Begrenzungsmöglichkeit in einem eigenen Absatz 1b und nicht in Absatz 1a festgelegt wird, könnte dafürsprechen, dass Absatz 1b für sämtliche „eingereichte“ Fragen vor und *in* der virtuellen Versammlung gilt. Die Regierungsbegründung zu Absatz 1b lässt indessen darauf schließen, dass Absatz 1b nur auf die Voreinreichung von Fragen anwendbar ist (s. insbesondere zweiter Absatz der Regierungsbegründung zu Absatz 1b, S. 36).

Es sollte daher im Ausschussbericht klargestellt werden, dass die Beschränkungsmöglichkeit des § 131 Abs. 1b AktG-RegE gleichermaßen für Fragen gilt, die in der virtuellen Hauptversammlung schriftlich im Wege der elektronischen Kommunikation etwa via Chat-Funktion eingereicht werden (im Gegensatz zur mündlichen Fragestellung via Videokommunikation). Denn das Problem der potenziellen Fragenflut per Knopfdruck stellt sich genauso bei Fragen, die in der virtuellen Versammlung eingereicht werden. Besonders deutlich wird das für den Fall, dass die Gesellschaft auf die Option der Voreinreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG-RegE verzichtet und stattdessen schriftliche Frageeinreichungen erstmalig in der Versammlung ermöglicht.

#### **4. Verzicht auf das Schriftlichkeitserfordernis des § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE und alternative Zugänglichmachung von Fragen und Antworten im geschützten Aktionärsportal**

##### **Regelungsvorschlag zu § 131 Abs. 1c AktG-RegE:**

(1c) <sup>1</sup>Die Gesellschaft hat ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen und **kann** diese bis spätestens einen Tag vor der Versammlung **zu** beantworten; für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. <sup>2</sup>Bei börsennotierten Gesellschaften haben das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite **oder das geschützte Aktionärsportal** der Gesellschaft zu erfolgen. <sup>3</sup>§ 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt für das Zugänglichmachen der Fragen entsprechend. <sup>4</sup>Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

##### **a) Erläuterung zu § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE:**

Entscheidet sich die (börsennotierte) Gesellschaft für die Option der Voreinreichung von Fragen, soll sie nach § 131 Abs. 1c AktG-RegE verpflichtet sein, die voreingereichten Fragen spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (auf ihrer Internetseite) zu beantworten.

Damit weicht das Regierungsmodell von dem im Hauptversammlungsrecht geltenden Mündlichkeitsprinzip<sup>2</sup> ab. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, warum die Beantwortung der Fragen nicht alternativ auch mündlich in der virtuellen Hauptversammlung möglich sein soll. Mit dem gegenüber einer Präsenzversammlung neu geschaffenen Recht der Aktionäre auf schriftliche Beantwortung ihrer voreingereichten Fragen wird die Vorfeldoption als bislang wichtigstes Element zur Entzerrung einer virtuellen Versammlung maximal unattraktiv für die Gesellschaften ausgestaltet.

---

<sup>2</sup> Vgl. Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 131 Rn. 41.

Die aktuelle HV-Saison 2022 hat gezeigt, dass bei einzelnen Gesellschaften zum Teil über 650 Fragen, davon über 300 Fragen kurz vor Fristende eingereicht wurden. Gesellschaften müssten daher bei Zugrundelegung des Schriftlichkeitserfordernisses ggfls. zahlreiche Fragen innerhalb von nur zwei Tagen in zitierbarer Form aufbereiten, was im Vergleich zum gesprochenen Wort einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und die Gesellschaften zudem an arbeitszeitgesetzliche Grenzen bringen würde. Bereits dieser Umstand mag zahlreiche Gesellschaften davon abhalten, von der Voreinreichungsoption Gebrauch zu machen. Hinzu kommen gewichtige kommunikative Gründe, die aus Sicht der Gesellschaften gegen eine schriftliche Vorwegnahme der Fragenbeantwortung sprechen.<sup>3</sup>

Ohnehin verspricht das Regierungsmodell keine echten zeitlichen und inhaltlichen Effizienzgewinne in der virtuellen Versammlung, da selbst bei Nutzung der Vorfeldoption nicht nur Nachfragen zu (irgendwelchen) voreingereichten Fragen, sondern auch Nachfragen zu Fragen in Redebeiträgen, Fragen zu neuen Sachverhalten sowie schließlich auch solche Fragen zuzulassen sind, die bereits vorab hätten gestellt werden können, wenn deren Beantwortung innerhalb des „angemessenen Versammlungszeitraums“ möglich ist.

Soll die Vorfeldoption unter diesen Bedingungen überhaupt genutzt werden, sollte zumindest auf das Schriftlichkeitserfordernis des § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE verzichtet werden. Stattdessen sollte es im Ermessen der Gesellschaft liegen, ob sie vorab eingereichte Fragen schriftlich beantwortet und dann in der Versammlung vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht – oder ob sie auf eine schriftliche Beantwortung im Vorfeld verzichtet und dafür im Rahmen der Versammlung mündlich Auskunft auf voreingereichte Fragen erteilt.

#### **b) Erläuterung zu § 131 Abs. 1a Satz 2 AktG-RegE:**

Die in § 131 Abs. 1a Satz 2 AktG-RegE für börsennotierte Unternehmen vorgesehene Pflicht zur Zugänglichmachung der Fragen und Antworten auf der Internetseite der Gesellschaft halten wir für verfehlt. Denn sie widerspricht der Funktion der Hauptversammlung als geschlossene, privatrechtliche Zusammenkunft der Aktionäre, in der auch Raum für den Austausch vertraulicher Informationen bestehen muss. Insoweit unterscheidet sich die Hauptversammlung nicht von einer Mitgliederversammlung eines Vereins oder einer Gesellschafterversammlung einer GmbH. Verbunden mit dem Schriftlichkeitserfordernis auch hinsichtlich der Beantwortung voreingereichter Fragen kann die weltweite Veröffentlichungspflicht Gesellschaften zusätzlich davon abhalten, von der Voraboption Gebrauch zu machen.

Es sollte daher der freien Ermessensentscheidung einer Gesellschaft obliegen, ob sie Aktionärsfragen und ihre Antworten darauf insgesamt oder in Teilen auch im Internet veröffentlichen möchte. Ob sich insoweit gegebenenfalls in Zukunft eine Best Practice entwickeln wird, ist eine vom Gesetz losgelöste Frage.

---

<sup>3</sup> Siehe dazu *von der Linden*, GmbHR-Blog v. 28.04.2022.

## 5. Entscheidung über den Kommunikationsweg (§ 131 Abs. 1f AktG-RegE)

### Regelungsvorschlag zu § 131 Abs. 1f AktG-RegE:

(1f) **Der Versammlungsleiter Die Gesellschaft** kann **in der Einberufung** festlegen, dass das Auskunftsrecht nach Absatz 1, das Nachfragerecht nach Absatz 1d und das Fragerecht nach Absatz 1e in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.

### Erläuterung:

Zu begrüßen ist es, dass die Gesellschaften die Möglichkeit haben zu entscheiden, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation auszuüben ist. Allerdings sollte – und aus praktischen Gründen: kann – diese Entscheidung nicht erst in der Versammlung durch den Versammlungsleiter getroffen werden, sondern sollte vorab von der Gesellschaft in der Einberufung bekanntgegeben werden. Dadurch würde sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auch der Aktionäre schon vor der Versammlung Transparenz und Planungssicherheit bestehen.

## 6. Entschärfung von Anfechtungsrisiken zugunsten einer lebhaften Debatte

### Regelungsvorschlag zu § 246a Absatz 1 Satz 1 AktG:

(1) Wird gegen einen **eintragungsbedürftigen** Hauptversammlungsbeschluss **über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307)** Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

### Erläuterung:

Das Damoklesschwert der – nicht selten eigennützigen – Anfechtung von in der Regel mit großer Mehrheit gefassten Hauptversammlungsbeschlüssen beeinflusst nach wie vor stark die Planung und Durchführung einer Hauptversammlung. Die Vermeidung von Fehlern zur Minimierung von Anfechtungsrisiken steht mehr im Vordergrund als die Debatte mit den Aktionären. Dieser Zustand wird durch die Komplexität des Regierungsentwurfs, insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit zur Stellung von Anträgen und den Verzicht auf wichtige Filterfunktionen zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Wortbeiträgen nochmals deutlich verschärft. Gleichzeitig betont der Regierungsentwurf die Bedeutung einer lebendigen Debatte zwischen Aktionären und der Verwaltung (S. 34 Reg.Begr.). Damit jedoch ein ungezwungener Dialog möglich ist, bedarf es zusätzlich zur Effektivierung des

Verwaltungsermessens zur praktikablen Durchführung virtueller Hauptversammlungen (s. oben) einer Neujustierung des Beschlussmängelrechts.

Ein Kernproblem des Anfechtungssystems liegt in der unflexiblen Rechtsfolge der Anfechtungsklage, die zur (rückwirkenden) Vernichtung von Hauptversammlungsbeschlüssen führt und damit – neben der durch die Klage verursachten faktischen Registersperre – erhebliches Erpressungspotenzial für Berufsoponenten bereithält. Der Gesetzgeber sollte daher das aktuelle ARUG-System zu Ende entwickeln und das Freigabeverfahren auf sämtliche eintragungsbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüsse ausweiten. Missbrauchsrisiken bestehen nämlich auch bei anderen Beschlüssen als Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträgen, insbesondere bei Änderungen des Unternehmensgegenstands.

Damit könnten die erheblichen Probleme des deutschen Beschlussmängelrechts zumindest teilweise entschärft werden. Andere dringende Herausforderungen wie etwa die rückwirkende Vernichtung von Wahlbeschlüssen zum Aufsichtsrat durch eine erfolgreiche Anfechtungsklage bleiben freilich noch zu lösen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe dazu die VCI-Stellungnahme zu den Vorschlägen des Arbeitskreises Recht des Aufsichtsrats zur Reform des Aufsichtsratsrechts, NZG 2022, 156.

**Ansprechpartner:****Dr. Tobias Brouwer**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Abteilung Recht und Steuern, Nachhaltigkeit  
Bereichsleiter Recht und Steuern  
T +49 (69) 2556-1435 | E [brouwer@vci.de](mailto:brouwer@vci.de)

**Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

*Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*

Stellungnahme zum Fraktionsentwurf (der Fraktionen  
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) eines  
Gesetzes zur Einführung virtueller  
Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und  
Änderung weiterer Vorschriften für den Deutschen  
Bundestag

– Sitzung des Rechtsausschusses  
am 22. Juni 2022 –

von

Heribert Hirte, Dr. iur. (Köln), LL.M. (Berkeley),  
Universitätsprofessor,  
Geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-,  
Schiffahrts- und Wirtschaftsrecht der Universität Hamburg

im Auftrag von

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Motzstraße 32, 10777 Berlin

## Inhalt

I. Einleitung .....	1
II. Anwendungsbereich (§ 118a Abs. 1 Satz 2 AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	3
III. Befristung (§ 118a Abs. 3 AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	6
IV. Einberufung der Hauptversammlung (zu § 121 AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	6
V. Teilnehmerverzeichnis (§ 129 Abs. 1 Satz 3 AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	7
VI. Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen (§ 130a AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	8
VII. Fragerecht (§ 131 AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	9
VIII. Anfechtungsausschluss (§ 243 Abs. 3 AktG FraktionsE/RegE n.F.) .....	10
IX. Übergangsregelung (§ 26xx EGAktG n.F.) .....	11
X. Jenseits des Aktienrechts ... ..	11
XI. Zusammenfassung .....	14



## I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll – vor allen Dingen – das Instrument der **virtuellen Hauptversammlung** von Aktiengesellschaften verstetigt und auf eine dauerhafte rechtliche Grundlage gestellt werden. Er schreibt damit die während der Corona-Pandemie temporär eingeführte Möglichkeit von virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften fort, wie sie als Teil des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ (**GesRuaCOVBekG**)<sup>1</sup> vom 27. März 2020 eingeführt worden war und zum 31. August 2022 ausläuft.<sup>2</sup> Die noch geltende gesetzliche Regelung war zuvor bereits m.W.v. 28. Februar 2021<sup>3</sup> insoweit **inhaltlich geändert** worden, als – vor allem – das Fragerecht der Aktionäre in virtuellen Hauptversammlungen wieder eingeführt bzw. gestärkt wurde.<sup>4</sup>

Der jetzige Vorschlag, die Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung dauerhaft festzuschreiben, ist ein richtiger und begrüßenswerter Schritt, wie er – daran freue ich mich erinnern zu können – auch in der letzten Legislaturperiode bereits gefordert worden war.<sup>5</sup> Der vorliegende Vorschlag entspricht dabei dem parallelen Regierungsentwurf, der – auch das sei gleich zu Beginn hervorgehoben – gegenüber dem Referentenentwurf deutliche Verbesserungen aufweist.

Auch wenn die (echte<sup>6</sup>) virtuelle Hauptversammlung erstmals als Teil der pandemiebedingten Sonderregelungen gesetzlich in Deutschland verankert wurde, sollte man sie von dieser –

---

<sup>1</sup> Verkündet als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. I, S. 569; ausführlich dazu die Kommentierung von Hirte/Heidel (Hrsg.), Das neue Aktienrecht - nach ARUG II und Corona-Gesetzgebung, Handkommentar, Baden-Baden 2020.

<sup>2</sup> In seiner zeitlichen Geltung auf dieses heute geltende Datum verlängert durch Art. 15 des Aufbauhilfegesetzes (vom 10.9.2021, BGBl. I, S. 4147; dazu *Hirte*, ZInsO 2021, 2114, 2119).

<sup>3</sup> Durch Art. 11 des „Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3328).

<sup>4</sup> Siehe hierzu den Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drucks. 19/25322; S. 10; Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion v. 10.12.2020, Für eine zweite Chance – schnellerer Weg aus den Schulden (abrufbar unter <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/fuer-eine-zweite-chance-schnellerer-weg-aus-den-schulden>).

<sup>5</sup> Dazu Pressemitteilung Heribert Hirte v. 7.9.2021, Regelungen für die virtuelle Hauptversammlung bis August 2022 verlängert (abrufbar unter <https://www.heribert-hirte.de/regelungen-fuer-die-virtuelle-hauptversammlung-bis-august-2022-verlaengert/>) sowie näher unten bei Fn. 19.

<sup>6</sup> Zu vorher bestehenden Ansätzen einer hybriden Hauptversammlung, die aber gerade noch keine vollständig virtuelle Hauptversammlung darstellten, etwa *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht (9. Aufl. 2022), Rz. 3.239 (im Erscheinen); *Mülbert*, in: Großkommentar zum Aktiengesetz (5. Aufl. 2017), § 118 Rz. 97 ff.

letztlich rein zeitlichen – Grundlage lösen. Denn die Überlegungen zu einer stärkeren Digitalisierung gerade auch der Hauptversammlung sind deutlich älter. Ich will deshalb vorab an das erinnern, was ich dazu früher schon einmal gesagt habe (vor über zwanzig Jahren!):

„[...] [Es] müssten umgekehrt alle Angriffe gegen eine Erweiterung von Aktionärskompetenzen zurückgewiesen werden, die sich (allein) auf die Schwerfälligkeit eines Aktionärsentscheids stützen (S. 295). [...] Die Einführung neuer Kommunikationsmittel hat aber indirekte Auswirkungen, die weit über die bloße Änderung des Kommunikationsmediums hinausreichen. So wird die gesamte klassische Organisationsstruktur der börsennotierten Aktiengesellschaft, für die eine nur seltene und indirekte Beteiligung der Aktionäre charakteristisch war, in Frage gestellt (S. 297).“<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es verkürzt, wenn man die virtuelle Hauptversammlung (nur) als effizientere (kostensparende) Möglichkeit für die Durchführung der Hauptversammlung ansieht; vielmehr sollte sie auch und gerade genutzt werden, um eine (wieder) engere Bindung der Aktionäre an die Gesellschaft zu ermöglichen. Insoweit wird ein Schuh aus der zum Teil geäußerten Kritik am Regierungsentwurf, er versuche künstlich ein Bild des offenen und lebendigen Dialogs zwischen Unternehmensverwaltung und Aktionären mit spontaner Rede, Gegenrede und Erwiderung zu vermitteln, das jedoch von den Realitäten deutscher Hauptversammlungen weit entfernt sei. Dieses Bild mag stimmen, führt aber zum genau entgegengesetzten Schluss: Denn das Ziel sollte sein, die Aktionäre wieder enger an die Gesellschaft zu binden und auch den Austausch der Aktionäre untereinander zu fördern; vor diesem Hintergrund erscheint dann der Gesetzentwurf in einem anderen Licht, und die neuen digitalen Kommunikations- und Entscheidungsmöglichkeiten werden nicht auf eine bloße Effizienzsteigerung reduziert, sondern enthalten auch einen materiellen Aspekt, der bestimmte Regelungen rechtfertigt. Letztlich geht es um die Frage: Ersetzt das Internet und ersetzen neue digitale Formate nur alte, bekannte Kommunikationsformen – oder öffnet er das Tor zu Mehr und Neuem?

Gerade der Faktor Bindung der Aktionäre an die Gesellschaft veranlasst zur CumEx-Seitenbemerkung. Denn der Verfasser hatte – gemeinsam mit *Fabio de Masi* und *Gerhard Schick* - kürzlich vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Erstattung der Kapitalertragsteuer zur Vermeidung sog. CumEx-Betrugs an eine Mindesthaltedauer der betroffenen Aktien zu knüpfen.<sup>8</sup> Auch hier steht das Ziel einer längerfristigen Bindung von Aktionären an ihre

---

<sup>7</sup> *Hirte*, Der Einfluß neuer Informationstechniken auf das Gesellschaftsrecht und die corporate-governance-Debatte, in: *Corporations, Capital Markets and Business in the Law. Liber Amicorum Richard M. Buxbaum*, Deventer 2000, S. 283-297.

<sup>8</sup> *Fabio De Masi/Heribert Hirte/Gerhard Schick*, Wie sich Cum-ex und Co endgültig stoppen lassen, *FAZ* v. 5.4.2022, S. 16.

Gesellschaft – jedenfalls auch – im Hintergrund. Nur erzwingt die Digitalisierung und die durch sie eröffneten Möglichkeiten hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf in genau entgegengesetzter Richtung.

Zwei Punkte sollten vorab hervorgehoben werden:

Im Kern geht es bei der vorgeschlagenen Neuregelung um eine Regelung des Verfahrens für Hauptversammlungen und deren Entscheidungen. Jeder mit Abstimmungsprozessen Vertraute weiß, dass die **Herrschaft über das Verfahren** im Allgemeinen in den Händen der Verwaltung liegt (es geht auch gar nicht anders), dass aber genau diese **Entscheidungsmacht auch ge- oder missbraucht werden kann, vor allem um Mehrheiten im Sinne der Verwaltung zu beeinflussen**. Vor allem an dieser Stelle ist daher ein kritischer Blick erforderlich, wobei – auch das sei einleitend festgestellt – keineswegs klar ist oder sein muss, welches Verfahren eher im Interesse der Verwaltung liegt. Deshalb sei ausdrücklich daran erinnert, dass verfahrensleitende Akte von Geschäftsführungsorganen oder auch eines Versammlungsleiters auch eine Haftung nach § 93 AktG nach sich ziehen können.

Vor allem in Bezug auf die besonders kontroversen Regelungen zum **Fragerecht** sei hervorgehoben, dass das korporationsrechtliche Fragerecht in der Hauptversammlung und das kapitalmarktrechtliche außerhalb bzw. vor der Versammlung in vielfältiger Weise ineinander übergehen. Das zeigt sich im Übrigen besonders eindrucksvoll daran, dass in Hauptversammlungen erfragte Informationen – und oftmals gerade auch solche, die massenhaft erfragt wurden – einige Zeit später zum Gegenstand gesetzlich verpflichtender aktiver Kapitalmarktkommunikation wurden (Beispiel: Vorstandsvergütung). Der zu erörternde Entwurf verwischt diese Grenze weiter – im Übrigen zu Recht.

## II. Anwendungsbereich (§ 118a Abs. 1 Satz 2 AktG FraktionsE/RegE n.F.)

1. Der Gesetzentwurf gestattet vorzusehen, dass **bestimmte Beschlussgegenstände** nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen. Teilweise wird sogar noch weiter gegangen und verlangt, dass die Beschlussfassung über bestimmte „fundamentale Rechte der Aktionäre“ überhaupt nicht in virtueller Form stattfinden dürfe.

Mich hat dieser Ansatz nicht überzeugt:<sup>9</sup> Denn entweder ist die virtuelle Hauptversammlung

---

<sup>9</sup> In dem hier vorgetragenen Sinne auch BGH (Beschl. v. 5.10.2021 – II ZB 7/21), NZG 2021, 1562 Tz. 12 ff.

der physischen gleichwertig, oder sie ist es nicht. Ein – letztlich unvorhersehbar und potenziell willkürlich – differenzierender Ansatz hat vor allem auch Auswirkungen auf den „Markt für Unternehmenskontrolle“ – und damit auf den Kapitalmarkt. Denn ein Aktienkäufer kann vor diesem Hintergrund, nämlich der unterschiedlichen Präsenzen, nicht sicher sagen, welchen Aktienbesitz er tatsächlich benötigt, um eine Hauptversammlungsmehrheit (oder eine relevante Minderheit [Sperrminorität]) zu erlangen. Ich würde den entsprechenden Satz daher streichen.

Wichtiger ist daher zu beobachten, ob sich die Struktur von Hauptversammlungen – also der erschienenen/teilnehmenden bzw. vertretenen Aktionäre – bei virtuellen Hauptversammlungen ändern. Hier bedarf vor allem der Einfluss von **Vermögensverwaltern** wie BlackRock, Vanguard und State Street eines kritischen Blicks. Denn bei fast allen börsennotierten Aktiengesellschaften ist einer der genannten drei Vermögensverwalter größter Eigentümer. Die „Big Three“ können damit über Abstimmungen in Hauptversammlungen und über informellen Austausch mit der Unternehmensleitung Unternehmensentscheidungen der ganzen Welt maßgeblich mitbestimmen. Die gleichzeitige Eigentümerschaft an konkurrierenden Unternehmen gefährdet zudem den Wettbewerb.<sup>10</sup> Der Deutsche Bundestag hatte sich dieses Themas bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2. ARRL angenommen und dazu in seiner Beschlussempfehlung ausgeführt:

„I. „Common Ownership“

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Entwicklungen zu gegebenenfalls wettbewerbseinschränkenden Einflüssen aufgrund starker horizontaler Verflechtungen des Aktionariats erörtert. Diese Situation kann sich ergeben, wenn vor allem institutionelle Anleger an mehreren oder allen miteinander im Wettbewerb stehenden Aktiengesellschaften nicht nur unbedeutend beteiligt sind. Dies kann die Frage aufwerfen, welches Interesse der institutionelle Investor dann noch an einem scharfen Wettbewerb seiner Beteiligungsunternehmen untereinander hat. Eine übereilte Regelung ohne genauere Beobachtung der Entwicklung bietet sich im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht an. Es handelt sich um ein wichtiges Zukunftsthema, das der Ausschuss weiter aufmerksam verfolgen wird.“<sup>11</sup>

Ersichtlich passiert ist bislang nichts. Deshalb sollte die Frage hier (mindestens) in einer

---

(für einen in einer Genossenschaft auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 GesRuaCOVBekG gefassten Verschmelzungsbeschluss).

<sup>10</sup> Siehe hierzu ausführlich die Finanzwende-Studie „Regulieren und Entflechten – Handlungsbedarf bei BlackRock und Co.“ vom 13.4.2021 (abrufbar unter <https://www.finanzwende-recherche.de/unsere-themen/handlungsbedarf-bei-blackrock-und-co/>).

<sup>11</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum RegE eines ARUG II, BT-Drucks. 19/15153, S. 52.

Evaluationsklausel aufgegriffen werden.

Gegen eine Herausnahme bestimmter Beschlussgegenstände spricht auch, dass es nach den allgemeinen Regeln (**Minderheitsantrag nach § 122 AktG**) immer möglich sein sollte, zur jeweils anderen Versammlungsform zu wechseln. Denkbar wäre, das insoweit im Rahmen von § 122 AktG bestehende Beschlussquorum (nur) für den Fall des Wechsels der Versammlungsform zu senken. Damit würde zugleich ein gewisser Druck auf Gesellschaften und Gesetzgeber geschaffen, für die Gleichwertigkeit der beiden Versammlungsformen Sorge zu tragen. Diesen Weg halte ich auch für gangbarer, als von vornherein bestimmte Beschlussgegenstände von der virtuellen Beschlussfassung auszunehmen.

Gerade vor dem Hintergrund der Alternativen sollte – mindestens für die Zukunft, also im Rahmen einer Evaluationsklausel – auch die (echte) **hybride Hauptversammlung** in den Blick genommen werden (die über eine durch Vertreter vermittelte Teilnahme an einer physischen Versammlung hinausgeht). Denn erstens ist mein persönlicher Eindruck, dass sich diese Veranstaltungsform „post Corona“ durchsetzt (so auch hier in dieser Anhörung). Zweitens verknüpft sie die Möglichkeiten des persönlichen und physischen Austauschs mit der Möglichkeit hoher Präsenz, auch für Kleinaktionäre. Damit bleibt drittens nur das Problem, dass – selbstverständlich – eine Gesellschaft nicht gleichzeitig Räumlichkeiten für eine nicht vorhersehbare Zahl von physischen Teilnehmern vorhalten und zugleich die Versammlung virtuell abhalten kann. Die sogleich noch für die – wohlgemerkt – virtuelle Versammlung anzusprechenden Möglichkeiten einer Beschränkung des Frage- oder Redevolumens lassen sich aber meines Erachtens auch auf eine – dann ergänzend – stattfindende physische und damit hybride Veranstaltung übertragen.

2. Immer wieder wird darauf verwiesen, dass viele (institutionelle) Aktionäre ihr **Stimmrecht bereits vor der Hauptversammlung ausüben**.<sup>12</sup> Um das Risiko von Zufallsmehrheiten in der Versammlung zu reduzieren, müssten zur Abstimmung zu stellende Anträge deshalb – jedenfalls grundsätzlich - vor der Versammlung gestellt werden.

Ob es in einer auf demokratischer Willensbildung basierenden Hauptversammlung ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers sein sollte, Entscheidungen zu verhindern, die nicht auf der vor der Versammlung formulierten Linie der Verwaltung liegen, sei hier dahingestellt.<sup>13</sup> Entscheidend ist vielmehr, dass es nicht Aufgabe des Gesellschaftsrechts ist, langfristige Vorfestlegungen von institutionellen Vermögensverwaltern bei der Stimmabgabe zu

<sup>12</sup> Dazu *Seibt/Danwerth* unter dem Schlagwort „Das Vorfeld ist das Hauptfeld“ in AG 2021, 369,

<sup>13</sup> Hierzu bereits *Lochner*, AG 2022, 320, 322 Rdn. 12 ff.

prämiieren. Richtigerweise könnte – und sollte – die Bundesregierung insoweit darauf drängen, die europarechtlichen Grundlagen, die ein solches Abstimmungsverhalten zumindest begünstigen (*proxy voting*), zu reformieren. Dass wir bei staatlichen Wahlen mit dem zunehmenden Anteil von lange vor dem Wahltermin abgegebenen Briefwahlstimmen ähnliche Diskussionen haben, sei nur in Erinnerung gerufen.

Die Notwendigkeit einer Vorabereinreichung von ergänzenden Vorschlägen lässt sich dabei meines Erachtens nicht aus Art. 6 ARRL ableiten. Denn das betrifft nach der Richtlinie nur Änderungen auch der Tagesordnung, nicht Ergänzungsvorschläge innerhalb des von einer gesetzten Tagesordnung gezogenen Rahmens (wie auch sonst im Verbandsrecht).

### **III. Befristung (§ 118a Abs. 3 AktG FraktionsE/RegE n.F.)**

Ähnlich wie auch die schon angesprochene Regelung über die Möglichkeit der Herausnahme bestimmter Beschlussgegenstände aus dem Regime der virtuellen Hauptversammlung ist auch die (zwingende) Regelung über die Befristung von Satzungsregelungen zur Beschlussfassung in virtueller Versammlung in § 118a Abs. 3 AktG FraktionsE/RegE Ausdruck der Unsicherheit, ob virtuelle Beschlussfassungen den physischen gleichstehen oder eben nicht.

Darüber lässt sich – wie angedeutet – trefflich streiten. Aber die Antwort darauf kann nicht in einer Befristung der Regelung durch die *Gesellschaften* liegen, sondern muss dadurch erfolgen, dass der *Gesetzgeber* gegebenenfalls nachsteuert, um diese Gleichwertigkeit sicherzustellen – durch **Evaluationsklauseln oder Befristung der gesetzlichen Regelungen**.

Unabhängig davon teile ich die Einschätzung, dass die Regelung, sollte sie bleiben wie vorgeschlagen, in Anlehnung an die Regelungen über das genehmigte Kapital in §§ 202 ff. AktG präzisiert werden sollte, was die Länge der Frist angeht.<sup>14</sup>

### **IV. Einberufung der Hauptversammlung (zu § 121 AktG FraktionsE/RegE n.F.)**

Inhaber größerer Aktienpakete bzw. institutionelle Anleger tauschen sich laufend mit Vorstand und Aufsichtsrat aus und erhalten dabei auch außerhalb der Hauptversammlung

---

<sup>14</sup> Im Anschluss an *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 1155, 1157.

Informationen über die Gesellschaft (Stichwort: Investorengespräche). Das wird als unbedenklich und nicht als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 131 Abs. 4, § 53a AktG) angesehen, wenn es um größere Beteiligungen geht. Allerdings gibt es dafür auf Seiten der Gesellschaft keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (siehe aber für die Investorensseite die durch das ARUG II eingefügten § 134b Abs. 1 Nr. 3 und § 134d Abs. 2 Nr. 6 AktG). Gerade mit Blick auf die noch näher anzusprechende Verlagerung der Beantwortung der nach § 131 AktG gestellten Fragen in das Vorfeld der Hauptversammlung sollten Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet werden, in der Bekanntmachung der Einladung zur Hauptversammlung allen Aktionären einen Zugang zu den Informationen anzubieten, die sie zum Beispiel in „Informationsgesprächen“ oder „Road Shows“ anderen nicht in den Organen vertretenen oder anders berechtigten Aktionären erteilt haben. Für bereits im Internet zugängliche Informationen dürfte insoweit eine Vollständigkeitserklärung genügen.

Im Rahmen von § 122 Abs. 2 AktG ist im Übrigen klarzustellen, dass Aktionäre die Durchführung einer Präsenzhauptversammlung oder hybriden Hauptversammlung durchsetzen können. Ob man den Aktionären dabei eine Wahl zwischen den beiden Formen der Hauptversammlung einräumt, hängt dabei – erneut – davon ab, ob sie tatsächlich gleichwertig ausgestaltet sind.

## **V. Teilnehmergeverzeichnis (§ 129 Abs. 1 Satz 3 AktG FraktionE/RegE n.F.)**

Das Teilnehmergeverzeichnis enthält nach § 129 Abs. 1 AktG die erschienenen und die vertretenen Aktionäre. Da sich bei virtuellen Hauptversammlungen mehr Aktionäre als bei Präsenzhauptversammlungen vertreten lassen, ergibt sich aus dem Teilnehmergeverzeichnis nicht mehr, wer an der Hauptversammlung teilgenommen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint der Vorschlag überzeugend, eine namentliche Nennung auch der vertretenen Aktionäre im Teilnehmergeverzeichnis zu verlangen. Den Datenschutzerfordernissen kann dann durch ähnliche Regelungen wie bei der Beteiligungstransparenz (siehe dort die Anlage zu § 12 Abs. 1 WpAV) Rechnung getragen werden.

Zudem sollte dokumentiert werden müssen, ob die Stimmrechte

- ausschließlich vor der HV oder
- auch während der HV ausgeübt (Login ins Aktionärsportal am Tag der HV) wurden.

Ferner ist klarzustellen, ob ein zugeschalteter Aktionär/Bevollmächtigter nach dem ersten

Login permanent im Teilnehmerverzeichnis aufzuführen ist oder nach dessen Abmeldung wieder auszutragen ist.

## VI. Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen (§ 130a AktG FraktionsE/RegE n.F.)

Kritik ist an den hier gemachten Vorschlägen vor allem insoweit geäußert worden, als nicht klar ist, was unter einer „angemessenen“ Beschränkung des Umfangs der vorab einreichbaren Stellungnahmen (genauer gesagt: deren Veröffentlichungsumfangs) zu verstehen ist. Im Vergleich zum RefE verzichte der FraktionsE (und RegE) auf wichtige Filterfunktionen „zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Wortbeiträgen“. Dagegen wird eingewandt, dass die Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung während der Corona-Pandemie die Sorge nicht bestätigen – was andererseits nicht heißt, dass eine solche Lage nicht doch in der Zukunft eintreten kann.

Zwar ist es denkbar, hier einen stets zu gewährenden konkreten Mindestumfang (bspw. 5000 Zeichen bzw. drei Minuten für Videobotschaften) festzuschreiben, den die Gesellschaften wiederum - freiwillig - erweitern können.<sup>15</sup> Denkbar sind auch (mehr oder weniger weite) Ermessensspielräume. Vorzugswürdig erscheint aber ein **kapitalmarktrechtlicher Ansatz**, gerade weil hier die Grenzlinie zum Kapitalmarktrecht bzw. kapitalmarktrechtlichen Offenlegungspflichten ohnehin schon tangiert ist. Danach sollten allgemeine Beschränkungen des Umfangs entweder einer Genehmigung der BaFin bedürfen oder dieser jedenfalls angezeigt werden. Hier könnte auf Diskussionen zurückgegriffen werden, wie sie etwa im Zusammenhang mit dem Umfang der Angebotsunterlage nach § 10 WpÜG oder der Stellungnahme nach § 27 WpÜG geführt werden (wobei beide Dokumente naturgemäß umfangreicher sind als die hier in Rede stehenden). Damit wäre zugleich sichergestellt, dass die BaFin (besser) über Fragen unterrichtet ist, die auch in Verfolgung ihrer öffentlichen Aufgaben eine Rolle spielen können (Stichworte: Wirecard; Adler).

Ganz entsprechend könnten die Vorgaben für die Redebeiträge in der Hauptversammlung und das Anmeldeverfahren im Rahmen von § 130a Abs. 5 AktG FraktionsE/RegE dazu kanalisiert werden

In der Tat sollte im Übrigen klargestellt werden, dass in Redebeiträgen auch noch Anträge

---

<sup>15</sup> *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 1155, 1158; unter Bezugnahme der Praxis der Hauptversammlungssaison 2021 *Danwerth AG* 2021, 613, 620 f.



gestellt werden können (im Umkehrschluss aus dem nicht in den FraktionsE/RegE übernommenen § 130a Abs. 7 AktG *RefE*).<sup>16</sup>

## VII. Fragerecht (§ 131 AktG FraktionsE/RegE n.F.)

Die vorstehenden Überlegungen gelten schließlich auch für die geforderte Möglichkeit der **Festlegung einer Höchstzahl von Fragen** im Rahmen von § 131 Abs. 1b) AktG FraktionsE/RegE. Insoweit war kritisiert worden, dass sich der jetzige FraktionsE/RegE „fernab dessen [bewege], was im Interesse von Aktionären ist.“<sup>17</sup> Vor allem die erweiterten Fragemöglichkeiten könnten eine Hauptversammlung an ihre zeitlichen Grenzen bringen. Dem ist freilich – gerade mit Blick auf die bekannten Informationsdefizite von Anlegern und Aktionären – zu entgegnen: Die Antwort kann dann nicht lauten, die Informationen nicht zu gewähren, sondern sie anders und besser zu gewähren.

Kritisiert wird hier im Übrigen, dass eine **schriftliche Vorabbeantwortung von Fragen** (§ 131 Abs. 1c) Satz 1 AktG FraktionsE/RegE) problematisch sei, weil zusätzlicher Raum für Anfechtungsklagen geschaffen werde. Ich teile diese Bedenken nicht, weil und wenn man – gegebenenfalls im Ausschussbericht – klarstellt, dass solche Informationen nicht denselben inhaltlichen Standards entsprechen (müssen), wie etwa diejenigen im (geprüften) Jahresabschluss. Wichtig ist insoweit vor allem, dass die Gesellschaften von der – wünschenswerten – zusätzlichen bzw. Vorab-Publizität nicht durch Sorge vor Haftung (oder Anfechtungsklagen) abgehalten werden, die über mündliche Äußerungen in der physischen Hauptversammlung hinausgeht.

Deshalb – und gerade auch mit Blick auf die fließende Grenze zu den *qua* Kapitalmarktrecht bereitzustellenden Informationen – ist es auch richtig, dass diese Informationen im **Internet** veröffentlicht werden sollen (§ 131 Abs. 1c) Satz 2 AktG FraktionsE/RegE). Sähe man dies anders, würde sich im Übrigen die Frage stellen, wie man parallele Netzdiskussionen kontrolliert oder verhindert. Das sind Fragen, wie wir sie schon im Zusammenhang mit den Kursmanipulationen zu Lasten der Gamestop-Aktie diskutiert haben.<sup>18</sup> Die Hauptversammlung jedenfalls einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist eben nicht (nur) eine privatrechtliche Zusammenkunft.

---

<sup>16</sup> Jedenfalls auch für eine Klarstellung, wengleich inhaltlich lieber in die entgegengesetzte Richtung *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 1155, 1163.

<sup>17</sup> *Bortenlänger*, Rettet die virtuelle Hauptversammlung, FAZ v. 11.5.2022, Nr. 109, S. 25.

<sup>18</sup> Hierzu u.a. *Hirte*, Die große Gamestop-Wette. Die ungewöhnlichen Vorgänge rund um die Gamestop-Aktie werfen ein Schlaglicht auf kapitalmarktrechtliche Fragen - auch in Deutschland, FAZ v. 3.2.2021, S. 16.

Ausdrücklich richtig ist die gesetzliche Verankerung einer **Nachfragemöglichkeit** (§ 131 Abs. 1d) AktG FraktionsE/RegE). Der Verfasser hatte insoweit schon für die derzeit noch geltende Regelung vertreten, dass den Aktionären – entsprechend der schon bislang bestehenden *good corporate practice* – im Rahmen ihres Fragerechts auch eine Nachfragemöglichkeit einzuräumen ist – ähnlich wie in der Fragestunde im Deutschen Bundestag.<sup>19</sup> Die Fragestunde des Deutschen Bundestages könnte dann auch eine – wiederum von der BaFin zu überwachende – Leitlinie für eine mögliche Gesamtbegrenzung des Nachfrageumfangs abgeben.

## VIII. Anfechtungsausschluss (§ 243 Abs. 3 AktG FraktionsE/RegE n.F.)

Im Grundsatz zu Recht soll die Anfechtung von Beschlüssen nicht gestützt werden können auf die durch eine **technische Störung verursachte Verletzung von Rechten**, die nach § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 134 Absatz 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind (§ 243 Abs. 3 Satz 1 AktG FraktionsE/RegE n.F.). Das soll nur dann anders sein, wenn der Gesellschaft **grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz** vorzuwerfen ist (§ 243 Abs. 3 Satz 2 AktG FraktionsE/RegE n.F.).

Diese Regelung **schießt allerdings über das (legitime) Ziel hinaus**: Denn der Teilnehmer, der sein Rederecht in einer virtuellen Hauptversammlung nicht ausüben konnte, wird nie beweisen können, dass ihm – zum Beispiel – bewusst das Wort verweigert wurde, weil Gesellschaft bzw. Versammlungsleiter sich immer darauf berufen werden, es habe eine technische Störung vorgelegen.

Die **Beweislast** für das Nicht-Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss vor diesem Hintergrund der Gesellschaft auferlegt werden – auch weil bei der virtuellen Hauptversammlung ein physisches Teilnahmerecht ausgeschlossen ist. Dazu wäre es ohne weiteres möglich, dass der technische Dienstleister nach dem Ende der Hauptversammlung einen – als widerlegbare Vermutung zu qualifizierenden – Bericht über etwaige Übertragungsstörungen und die etwaige Wiederholung der während dieses Zeitraums geführten Verhandlungen durch die Versammlung zur notariellen Niederschrift gibt.

---

<sup>19</sup> Pressemitteilung Heribert Hirte v. 7.9.2021, Regelungen für die virtuelle Hauptversammlung bis August 2022 verlängert (abrufbar unter <https://www.heribert-hirte.de/regelungen-fuer-die-virtuelle-hauptversammlung-bis-august-2022-verlaengert/>); dazu *Hirte*, ZInsO 2021, 2113, 2119.

Vor diesem Hintergrund sollte auch der in § 245 AktG FraktionsE/RegE n.F. verwendete Begriff der „**Zuschaltung**“ gesetzlich konkretisiert werden.

## **IX. Übergangsregelung (§ 26xx EGAktG n.F.)**

Nach der vorgeschlagenen Übergangsregelung im EGAktG soll der Vorstand noch bis zum 31. August 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung entscheiden können. Damit würde auf den – wohlgemerkt virtuellen – Hauptversammlungen in 2023 über die Aufnahme einer Satzungsregelung gemäß § 118a AktG-FraktionsE/RegE – also die Perpetuierung der virtuellen Versammlungsform – entschieden werden.

Das ist nicht ganz unproblematisch, wenn und soweit man die physische Versammlungsform als die „eigentliche“, höherwertige ansieht. Dieses Argument zieht aber (auch hier) nur dann, wenn das korrekte Zustandekommen von Entscheidungen im virtuellen Raum weniger gesichert ist als in der physischen Versammlung. Das aber ist – wie gesagt – nicht zwingend – und hängt letztlich von einer Lösung der vorstehend erörterten Fragen ab. Es besteht – anders ausgedrückt – eine Wechselwirkung: Dann, aber auch nur dann, wenn die virtuelle Versammlungsform zu einer Rechtsverkürzung gegenüber der physischen Versammlungsform führt (wie dies insbesondere noch beim RefE der Fall gewesen wäre), ist es angezeigt, auch die Übergangsregelung, die letztlich eine Perpetuierung des jetzigen Zustands mit sich bringen wird, kritisch zu hinterfragen.

## **X. Jenseits des Aktienrechts ...**

1. Bedauerlich ist, dass sich der Entwurf in keiner Weise zu den zahlreichen weiteren Versammlungen verhält, in denen eine virtuelle Beschlussfassung während der Corona-Pandemie möglich war (und momentan noch ist). Namentlich enthält das eingangs erwähnte **GesRuaCOVBekG** auch Regelungen zum **Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (wobei zu den Vereinen auch die Parteien gehören)**. Die Frage virtueller Beschlussfassung, ihrer Voraussetzungen und Grenzen, stellt sich hier aber in gleicher Weise. Und sie stellt sich nicht nur auf der Ebene gut organisierter Großverbände, sondern gerade auch im kleinen Verein oder Verband vor Ort.

Gerade wenn man den hier erörterten Entwurf nicht nur – was ich für richtig halten würde – als ein Instrument der Kostenersparnis, sondern als einen Beitrag zur Digitalisierung ansieht, bleibt unverständlich, warum zu allen diesen Rechtsbereichen im Entwurf geschwiegen wird. Denn der Entwurf löst, sollte er unverändert Gesetz werden, geradezu zwangsläufig eine Debatte über die Frage aus, ob und wie weit die aktienrechtlichen Regelungen qua Analogie auch für die anderen Rechtsbereiche herangezogen werden können oder jedenfalls insoweit einen auch satzungsmäßig nicht abdingbaren Mindeststandard formulieren.

Ganz ähnlich gilt dies auch für die anderen Gesellschaftsformen, insbesondere die **GmbH** und die **Personengesellschaft**. Bei der Neugestaltung virtueller Versammlungen sollte vor diesem Hintergrund auf Konsistenz zwischen den verschiedenen Rechtsformen und ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geachtet werden. Dies gilt besonders für den Begriff der Versammlung:

In der Begründung zum RegE des MoPeG heißt es etwa (S. 226):

"Eine Versammlung liegt danach vor, wenn mehrere Personen zu einem bestimmten Zweck, aber nicht notwendigerweise an einem bestimmten Ort, zusammenkommen. Das Gesetz lässt es daher zu, Beschlüsse sowohl in einer Präsenzversammlung als auch einer virtuellen Versammlung, also beispielsweise einer Telefon- oder Videokonferenz, zu fassen."<sup>20</sup>

Die Begründung zu Art. 32 des „Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“<sup>21</sup> sagt im Hinblick auf virtuelle Generalversammlungen der Genossenschaften während der Pandemie:<sup>22</sup>

„Auch in solcher Form durchgeführte virtuelle Versammlungen *können* dem Versammlungserfordernis des § 13 Absatz 1 Satz 2 UmwG und des § 193 Absatz 1 Satz 2 UmwG genügen.“<sup>23</sup>

Umgekehrt sieht sich die Bundesregierung im parallel zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Ergänzung der

<sup>20</sup> Begr RegE MoPeG, BT-Drucks. 19/27635, S. 226.

<sup>21</sup> Vom 7.7.2021, BGBl. I, S. 2363.

<sup>22</sup> Durch die Vorschrift wurde § 3 GesRuaCOVBekG als Reaktion auf den Beschluss des OLG Karlsruhe v. 26.3.2021 (1 W 4/21 (Wx)), NZG 2021, 696 geändert.

<sup>23</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe BT-Drucks. 19/30516 S. 73.

Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie bemüht, in § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG-RegE klarzustellen:

„Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.“<sup>24</sup>

Bei der GmbH konnten auch schon vor Beginn der Corona-Pandemie Gesellschafterversammlungen rein virtuell abgehalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung aufgenommen wurde. Sind virtuelle Zusammenkünfte, anders als es die Regierungsbegründung zum MoPeG noch konstatierte, also nur Versammlungen, wenn es eine ausdrückliche Regelung im Gesetz gibt? Oder ist umgekehrt eine Fortentwicklung des Versammlungsbegriffs in § 48 Abs. 1 GmbHG in Anlehnung an die Regierungsbegründung zum MoPeG vorzugswürdig und § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG-RegE überflüssig?

Die praktische Bedeutung der Begrifflichkeit, aber auch der materiellen Ausgestaltung virtueller Versammlungen zeigt sich vor dem Hintergrund des BGH-Beschlusses zum Versammlungsbegriff in § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG<sup>25</sup>, dass die Versammlung auch in anderer Form, d. h. auch virtuell durchgeführt werden könne, wenn dies nach dem Gesetz oder der Satzung für den jeweiligen Rechtsträger zulässig ist und die Möglichkeiten der Anteilshaber zum Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und untereinander einer physischen Versammlung vergleichbar sind.

2. In diesem Zusammenhang spielen auch **Umwandlungen** eine Rolle: Denn einerseits lässt sich kaum erklären, warum sich durch schlichten Wechsel der Rechtsform das verfügbare Abstimmungsregime ändern soll. Und andererseits können solche Wechsel auch ge- oder missbraucht werden, um genau diesen Effekt zu erreichen – mit den eingangs beschriebenen Auswirkungen auf die Mehrheitsbildung. Die notwendige Reaktion könnte ähnlich aussehen wie bei der vor einigen Jahren geführten Paralleldiskussion um das „kalte Delisting“.

3. Zu erinnern ist schließlich, dass Abstimmungsbedarf auch mit dem Recht der **Gläubigerversammlung im Insolvenzrecht** besteht, die in gewisser Weise eine Fortsetzung der Hauptversammlung in die Insolvenz darstellt.

---

<sup>24</sup> RegE eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drucks. 20/1672, S. 9.

<sup>25</sup> BGH (Beschl. v. 5.10.2021 - II ZB 7/21), NZG 2021, 1562 Tz. 16 ff.

## **XI. Zusammenfassung**

1. Die virtuelle Hauptversammlung sollte genutzt werden, um eine engere Bindung der Aktionäre an die Gesellschaft zu ermöglichen. Der Fraktions-/Regierungsentwurf ist dafür ein wichtiger Schritt.
2. In der virtuellen Hauptversammlung sollten alle möglichen Beschlussgegenstände zulässig sein. Mit einem Minderheitsantrag gemäß § 122 AktG sollte allerdings zur anderen Versammlungsform gewechselt werden können.
3. Die statutarische Befristung der Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, sollte gestrichen und durch eine gesetzliche Evaluationsklausel oder eine Befristung der gesetzlichen Regeln ersetzt werden.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sollten verpflichtet werden, in der Bekanntmachung der Einladung zur Hauptversammlung allen Aktionären einen Zugang zu den Informationen zu ermöglichen, die sie während des Geschäftsjahres anderen nicht in den Organen vertretenen oder anders berechtigten Aktionären erteilt haben.
5. Die vertretenen Aktionäre sollten ebenfalls ausdrücklich im Teilnehmerverzeichnis genannt werden (§ 129 Abs. 1 S. 3 AktG-E). Es sollte zudem dokumentiert werden müssen, ob die Stimmrechte ausschließlich vor der Hauptversammlung oder auch während der Hauptversammlung ausgeübt wurden.
6. Für die Konkretisierung des Ermessensspielraums zur angemessenen Beschränkung der Stellungnahmen, die vorab eingereicht werden können (§ 130a Abs. 1 S. 2 AktG-E), sollte ein kapitalmarktrechtlicher Ansatz gewählt werden. Beschränkungen des Umfangs sollten entweder einer Genehmigung der BaFin bedürfen oder dieser jedenfalls angezeigt werden. Entsprechendes gilt für die Kanalisierung der Redebeiträge (§ 130a Abs. 5 AktG-E).
7. Hinsichtlich des Fragerechts gemäß § 131 Abs.1b AktG-E sollte klargestellt werden, dass solche Informationen nicht denselben inhaltlichen Standards entsprechen (müssen), wie etwa diejenigen im (geprüften) Jahresabschluss, damit die Gesellschaften von der wünschenswerten Vorab-Publizität nicht durch Sorge vor Haftung (oder Anfechtungsklagen) abgehalten werden, die über mündliche Äußerungen in der physischen Hauptversammlung hinausgeht.
8. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hinsichtlich

einer technischen Störung (§ 243 Abs. 3 S. 2 AktG-E) ist der Gesellschaft aufzuerlegen.

9. Wenn die virtuelle Versammlungsform zu einer Rechtsverkürzung gegenüber der physischen Versammlungsform führt, ist es angezeigt, die Übergangsregelung (§ 26xx EGAktG-E) kritisch zu hinterfragen.

10. Hinsichtlich der Versammlungsform und des Versammlungsbegriffs bei der Etablierung virtueller Versammlungen ist auf eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Rechtsformen zu achten, um unerwünschte Rechtsfolgen und Rechtsstreitigkeiten auch bei Umwandlungen zu vermeiden.

An den Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

53113 Bonn  
Adenauerallee 24 - 42  
Tel.: 0228/73-91 10 o. 12  
Fax: 0228/73-91 11  
jens.koch@jura.uni-bonn.de

Bonn, den 20. Juni 2022

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucks. 20/1738)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen. In der Sache ist es ein großer Fortschritt, dass nunmehr auch in Deutschland das Tor zur virtuellen Hauptversammlung aufgestoßen werden soll. Die vergangenen zwei Jahre haben eindrucksvoll bewiesen, welche Vorzüge dieses Format mit sich bringen kann. Auch der Ansatz, das Vorfeld der Hauptversammlung für die Ausübung von Aktionärsrechten nutzbar zu machen, ist unbedingt zu begrüßen, weil namentlich die Informationsversorgung des Aktionariats damit in einer Qualität ermöglicht wird, die in einer Präsenzversammlung nicht zu erreichen ist.

Zu fragen bleibt aber, ob den Aktionärsinteressen auch in dem hier gewählten Zusammenspiel von Vor- und Hauptfeld tatsächlich am besten Rechnung getragen wird und ob die Option der virtuellen Hauptversammlung in der Fassung des Regierungsentwurfs überhaupt Chancen hat, von der Praxis angenommen zu werden. Sollte die letzte Frage zu verneinen sein, wird es virtuelle Hauptversammlungen nur auf dem Papier geben, aber nicht in der Unternehmenswirklichkeit.

### **I. Erkenntnisse aus dem gescheiterten ersten Digitalisierungsanlauf 2009**

Der vorliegende Entwurf ist nicht der erste Anlauf, um die Hauptversammlung fit für das Internetzeitalter zu machen. Vor 13 Jahren gab es schon einmal ein Gesetz einer Vorgängerregierung, nämlich das sog. ARUG I, das eine sehr ähnliche Stoßrichtung hatte. Die konkrete Ausgestaltung war etwas abweichend; es ging nicht um eine rein virtuelle Hauptversammlung, sondern um ein hybrides Format. Aber schon damals war der gesetzgeberische Wille, Aktionäre online aktiv an der Versammlung teilnehmen zu lassen. Dieses Gesetzesvorhaben ist legislativ umgesetzt worden, in der Praxis aber krachend durchgefallen. Die einschlägige Norm (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG) ist weitestgehend „dead letter law“ und wird von den Unternehmen kaum genutzt (ausf. *Koch AktG*, 16. Aufl., 2022, § 118 Rn. 10).



Wenn der Gesetzgeber des Jahres 2022 nicht einen ähnlichen Papiertiger kreieren möchte wie der Gesetzgeber 2009, dann sollte man sich vor Augen führen, woran man seinerzeit gescheitert ist. Tatsächlich ist man sich in der Wissenschaft auch einig, wo der legislative Webfehler lag: Der Gesetzgeber von 2009 hat zwar eine digitale Teilnahmemöglichkeit eröffnet, sich aber nicht die Frage gestellt, ob es für die zuständigen Entscheidungsträger hinreichend attraktiv ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zu dem Vorläufer aus dem Jahr 2009 haben die Unternehmen diese Frage fast durchgängig mit „Nein“ beantwortet. Die Wahl des hybriden Formats hätte sie dazu gezwungen, die organisatorischen Belastungen und juristischen Risiken, die eine Präsenzversammlung mit sich bringt, um die Belastungen und Risiken des virtuellen Formats zu ergänzen, ohne dass diese Zusatzbelastung einen spiegelbildlichen Vorteil mit sich gebracht hätte. Dazu war man aus nachvollziehbaren Gründen nicht bereit.

## **II. Motivlage auf Unternehmensseite**

Soll der vorliegende Regierungsentwurf nicht das Schicksal des damaligen Anlaufs teilen, darf man sich nicht nur die Frage stellen, ob Rechte und Pflichten sachgerecht und angemessen verteilt sind, sondern man muss auch die Frage aufwerfen, ob die Unternehmen hinreichend incentiviert werden können, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Beides ist zweifelhaft.

Um diesen Befund nachzuvollziehen, muss man sich vergegenwärtigen, woher die Abwehrreflexe vieler Unternehmen rühren, wenn vorgeschlagen wird, das organisatorische Pflichtenkorsett, das die Hauptversammlung umgibt, noch enger zu schnüren. Der Grund liegt darin, dass Fehler bei einer Hauptversammlung ausgesprochen gravierende Rechtsfolgen nach sich ziehen können, nämlich die Beschlusskassations aufgrund einer Anfechtungsklage. Das ist gerade deshalb so besonders misslich, weil sich klagebegründende Fehler bei einer solchen logistischen Großveranstaltung kaum vermeiden lassen. Das wäre schon dann der Fall, wenn sich alle Beteiligten diszipliniert darum bemühen würden, dass der Tag reibungslos abläuft. Leider gibt es aber seit vielen Jahrzehnten das Phänomen sog. räuberischer Aktionäre, die dieses Interesse keinesfalls teilen, sondern ganz bewusst versuchen, Sand in das Getriebe zu streuen, um Fehler zu provozieren, die sie sodann für einen gewerblichen Missbrauch nutzbar machen. Aus diesem Umstand erklärt es sich, dass für das Unternehmen die Minimierung von Anfechtungsrisiken das oberste Gebot der Hauptversammlungsorganisation ist (s. auch *VGR*, AG 2021, 380 Rn. 5). Je mehr das Pflichtenbündel ausgeweitet wird, umso mehr steigen diese Risiken.

## **III. Referentenentwurf als Chance für Unternehmen und Aktionäre**

Vor diesem Hintergrund wurde das Modell des Referentenentwurfs als große Chance für ein modernes Hauptversammlungswesen wahrgenommen. Obwohl die Diskussion um dieses Reformvorhaben in erster Linie unter dem Schlagwort der „virtuellen Hauptversammlung“ geführt wurde, war es ein zweiter Aspekt, in den Wissenschaft und Praxis noch deutlich größere Hoffnungen gesetzt haben, nämlich die Entzerrung der Hauptversammlung. Sie sollte es insbesondere ermöglichen, die Fragen der Aktionäre nicht improvisiert und unstrukturiert in der konkreten Versammlungssituation beantworten zu müssen, sondern in geordneter und besser informierter Weise, um damit zugleich Anfechtungsrisiken zu minimieren.

Dieses Interesse ist nicht allein ein Interesse der Verwaltung, sondern noch viel mehr ein Interesse der Aktionäre. In der rechtspolitischen Diskussion der vergangenen Wochen und Monate ist oft der Eindruck erweckt worden, die Interessen der Unternehmen und die der Aktionäre seien antagonistisch gegenübergestellt. Tatsächlich ist das gerade bei der Hauptversammlungsorganisation aber nicht der Fall. Das Aktionärsinteresse erschöpft sich keineswegs darin, Reden zu halten und Reden zu hören, sondern auch aus Aktionärssicht ist es am wichtigsten, dass es zu einer ordentlichen Beschlussfassung kommt, die nicht nachträglich angefochten werden kann. Darüber hinaus haben die Aktionäre ein Interesse daran, ihr Auskunftsrecht ausüben zu können und auf ihre Fragen gehaltvolle Antworten zu erhalten. Beide Ziele hätten mit einer sinnvollen Nutzung des Vorfelds deutlich besser erreicht werden können als im bisherigen Format der Präsenzversammlung.

#### **IV. Das Vorfeld der Hauptversammlung nach dem Regierungsentwurf**

Von diesem Entzerrungseffekt wird in der Fassung des Regierungsentwurfs aber möglicherweise nicht viel übrig bleiben, weil die Bereitschaft der Unternehmen, ihr Pflichtenheft im Vorfeld deutlich auszuweiten, stets an die Bedingung geknüpft war, dass sich daraus Entlastungen in der eigentlichen Versammlung ergeben müssen. Diesem Anliegen sind die Entwurfsverfasser aber nicht nachgekommen, sondern haben es als ihr vorrangiges Ziel identifiziert, die Präsenzversammlung in das digitale Format zu übertragen. Das ist schon deshalb zweifelhaft, weil man sich in Wissenschaft und Praxis einig ist, dass es sich bei der bisherigen Gestaltung um ein unglückliches und wenig sachgerechtes Format handelt (ausf. dazu *VGR, AG 2021*, 380 Rn. 5). Gerade dieses Format soll nun aber in einer digitalen Form deckungsgleich fortgeschrieben werden. Überdies sollen dabei die Bemühungen der Gesellschaft im Vorfeld weitestgehend folgenlos bleiben und keine Entlastungen im Hauptfeld bringen. Für die Gesellschaften bedeutet dies, dass ihnen angesonnen wird, sich freiwillig in ein doppeltes Pflichtenregime hineinzuoptieren. Der Gesetzgeber läuft damit Gefahr, genau den Fehler noch einmal zu begehen, der im Jahr 2009 zum Scheitern geführt hat.

Noch deutlicher fällt dieser Befund aus, wenn man die Entscheidungssituation des Vorstands genauer in den Blick nimmt: Wenn er sich für die Vorfeldnutzung entscheidet, muss er eine große Zahl weiterer Fragen beantworten, ohne dass dafür die Fragenlast im Hauptfeld signifikant gesenkt wird. Als besonders belastend stellt sich dabei die Pflicht dar, die Antworten auf die Fragen sodann zu verschriftlichen und zu veröffentlichen. Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass Unternehmen ihre öffentlichen Aussagen sehr behutsam und bedächtig formulieren (*DAV-HRA, NZG 2022*, 797, 798). Das wird nicht möglich sein, wenn es gilt, eine Vielzahl von Fragen innerhalb kurzer Zeit in juristisch tragfähiger Weise zu beantworten.

Zusätzlich erschwert wird den Unternehmen die Beantwortung der Fragen dadurch, dass die Frist zu ihrer Bearbeitung gegenüber dem Referentenentwurf um 24 Stunden verkürzt wurde. Das bringt auf Aktionärsseite nur einen minimalen Zusatznutzen, macht die Vorfeldnutzung aber für das Unternehmen deutlich unattraktiver, was wiederum die Gefahr erhöht, dass sie davon keinen Gebrauch machen. Das wäre für die Qualität der Aktionärsinformation aber eine gravierende Verschlechterung, so dass vermeintlicher Aktionärsschutz in eine tatsächliche Verschlechterung der Aktionärsstellung umschlägt.

Was den Entwurfsverfassern möglicherweise vorschwebt, ist der Gedanke, dass die Zahl der Fragen in der Hauptversammlung sinken wird, wenn sie schon vorab beantwortet wurden. Dabei wird aber wiederum die Missbrauchs- und Klageperspektive nicht hinreichend berücksichtigt. Gerade die Fragensteller, die große Fragenkataloge einreichen, tun dies oft nicht, weil sie Antworten wollen, sondern weil sie wollen, dass die Antwort nicht korrekt gegeben und damit eine Anfechtungsmöglichkeit eröffnet wird. Antworten im Vorfeld reduzieren daher nicht die Fragenlast, sondern bieten lediglich einen Nährboden für immer neue Fragen. Auch hier kann man aus vergangenen Fehlschlägen lernen: Schon der Gesetzgeber des UMAG 2005 hat den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Auskünfte in der Hauptversammlung zu verweigern, wenn sie vorab auf der Internetseite veröffentlicht wurden (§ 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG). Die Praxis macht davon aber kaum Gebrauch, weil man befürchtet, dass jede Antwort nur zu neuen Fragen führt (*Decher* in *Großkomm AktG*, 5. Aufl., 2020, § 131 Rn. 427).

In der derzeitigen Ausgestaltung spricht somit viel für die Prognose, dass gerade von der als besonders vielversprechend erachteten Nutzbarmachung des Vorfelds in der Praxis kein Gebrauch gemacht werden wird. Will man das vermeiden, muss das Vorverfahren auch aus Unternehmenssicht attraktiver werden. Dafür ist es zunächst erforderlich, dass die besonders abschreckende Pflicht zu verschriftlichten und veröffentlichten Antworten entfällt und den Gesellschaften lediglich eine entsprechende Gestaltungsoption eingeräumt wird. Darüber hinaus sollte in den Materialien klargestellt werden, dass es nicht nur möglich ist, die Fragen pro Fragesteller zu limitieren (so derzeit der Gestaltungsvorschlag in *RegBegr.*, BT-Drucks. 20/1738, S. 34), sondern zusätzlich auch die Gesamtzahl der Fragen, um naheliegenden Umgehungsmöglichkeiten durch Einsatz von Strohmannern entgegenzuwirken.

Auch mit diesen Korrekturen werden aber nur die Zusatzbelastungen der Vorfeldnutzung reduziert, ohne dass es einen positiven Anreiz gibt, die verbleibenden Belastungen auf sich zu nehmen. Der Referentenentwurf war insofern besser austariert, weil dort jeder Belastung auch eine spiegelbildliche Entlastung im Hauptfeld gegenüberstand. Es sollte erwogen werden, wenigstens einige dieser Erleichterungen wieder aufzugreifen, um die Unternehmen zur Nutzung des Vorfelds zu motivieren.

## **V. Option für das virtuelle Format**

### **1. Anordnungsvoraussetzungen**

Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine virtuelle Hauptversammlung angeordnet werden kann, ist die Gestaltung des Regierungsentwurfs sicherlich nicht alternativlos, dürfte aber doch einen sinnvollen Kompromiss zwischen den verschiedenen Gestaltungsvorstellungen darstellen. Das Erfordernis einer Satzungsgrundlage ist zwar zum Teil in Zweifel gezogen worden (*Seibt/Danwerth*, AG 2022, 177 Rn. 12), doch zeigen die sehr unterschiedlichen rechtspolitischen Einschätzungen der virtuellen Hauptversammlung, dass es sich hier um eine grundsätzliche Entscheidung handelt, die dem Satzungsgeber überlassen bleiben sollte (s. auch *Mayer/Jenne/Miller*, BB 2022, 1155, 1157). Geht man diesen Weg, bedarf es allerdings dringend der Übergangsvorschrift in § 26 EGAktG-E, damit diejenigen Unternehmen, die den ohnehin schon mutigen Sprung in das virtuelle Format wagen, nicht zunächst noch einmal in das Präsenzformat

zurückgezwungen werden, sondern nahtlos an die Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre anknüpfen können. Eine begrüßenswerte Neuerung ist überdies die Entscheidung, für den satzungsändernden Beschluss das Freigabeverfahren zu eröffnen, um nicht schon den Einstieg in das neu gefasste virtuelle Format mit übermäßigen Anfechtungsrisiken zu belasten.

Zur Frage, ob es Ausnahmen von der Ermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung geben soll, ist zum Teil gefordert worden, sie gesetzlich festzuschreiben (*DSW-Stellungnahme*, S. 8 f.) oder sie gänzlich auszuschließen (*DAV-HRA*, NZG 2022, 797, 799). Der Regierungsentwurf beschreitet den salomonischen und auch in der Sache überzeugenden Mittelweg, diese Entscheidung den Aktionären zu überlassen.

Nicht geboten erscheint es dagegen, die Dauer des Satzungsvorbehalts zeitlich zu beschränken. Der Rechtsausschuss hat zu Recht darauf hingewiesen, dass daraus der Eindruck entstehen könne, die virtuelle Hauptversammlung sei keine vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung (RAusschuss, BR-Drucks. 185/1/22). Gerade das ist in der Fassung des Regierungsentwurfs aber sicher nicht mehr der Fall (zust. *Seibt/Danwerth*, DB 2022, 1434, 1436). Gut gelungen ist der Regierungsentwurf überdies hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gestattung einer virtuellen Hauptversammlung. Hier hat man sich an dem insofern durchaus bewährten Modell des COVID-Maßnahmengesetzes orientiert, aber auch dazu gewonnene Erkenntnisfortschritte in den Entwurf einfließen lassen.

## **2. Maßstab für die Vermessung der Aktionärsinteressen**

Die wesentlichen Kritikpunkte richten sich auch hinsichtlich der eigentlichen virtuellen Veranstaltung darauf, dass das Format für die Unternehmen tendenziell unattraktiv gestaltet wird und damit der angestrebte Aktionärsschutz ins Leere zu laufen droht. Ursache für diese unglückliche Schwerpunktsetzung scheint zu sein, dass das wichtige Anliegen der Koalition, Aktionärsinteressen nicht zu beeinträchtigen, am falschen Maßstab vermessen wurde. Im gesamten Regierungsentwurf wird als Standard der Aktionärsinteressen durchgängig das Modell der jetzigen Hauptversammlung zugrunde gelegt, das sodann mit der virtuellen Hauptversammlung verglichen wird. Dieser Vergleich ist aber notgedrungen schief, weil er die großen Vorzüge nicht berücksichtigt, die eine Nutzung des Vorfelds aus Aktionärssicht mit sich bringt.

## **3. Anreizsituation für den Vorstand**

Sollten die Gesellschaften das Vorverfahren nicht eröffnen, würde der gesetzgeberische Ansatz zur Hälfte leerlaufen, aber es bliebe immer noch die Hoffnung, dass zumindest das virtuelle Format in der Praxis Verwendung findet. Diese Option kann unabhängig von der Option zugunsten des Vorfelds genutzt werden. Im Regelfall wird auch diese Entscheidung der Vorstand treffen. Zwar kann eine entsprechende Anordnung auch schon durch den Satzungsgeber selbst erfolgen, aber in der Regel wird man die Entscheidung aus Gründen höherer unternehmerischer Flexibilität dem Vorstand überlassen.

Will man die Umsetzungschancen der neuen Regelung prognostizieren, lohnt es sich deshalb auch hier, nach der Anreizsituation des Vorstands zu fragen (ausf. Abwägung bei *DAV-HRA*, NZG

2022, 797, 798 f.). Der Anreiz für das virtuelle Format kann für ihn darin bestehen, dass er mehr Aktionären die Möglichkeit bietet, an der Versammlung teilzunehmen, und dabei zugleich Kosten für Saalmiete und Catering spart. Geht man nach dem oben Gesagten aber davon aus, dass das Hauptziel des Vorstands nicht die Kostenersparnis ist, sondern eine anfechtungsresistente Beschlussfassung, ist auch hier nüchtern zu konstatieren, dass die virtuelle Hauptversammlung dem Vorstand unter diesem entscheidungsleitenden Gesichtspunkt keinerlei Vorteile bietet, sondern nur Nachteile: Gerade weil der Regierungsentwurf darauf abzielt, die Präsenzversammlung möglichst eins zu eins digital abzubilden, sieht sich der Vorstand letztlich denselben Fallstricken ausgesetzt wie in der Präsenzversammlung, muss den Kampf gegen missbräuchliche Praktiken aber nunmehr auf dem für ihn fremden Terrain des digitalen Formats ausfechten. Auch in der aufgezwungenen Experimentierphase während der Corona-Pandemie konnte mit diesen Regeln keine Erfahrung gesammelt werden: Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich erheblich verschoben und machen auch neue technische Rahmenbedingungen, namentlich eine echte Zwei-Wege-Direktverbindung, erforderlich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass professionelle Kläger gerade die Unsicherheiten, die durch Gesetzesänderungen ausgelöst werden, nutzen, um ihr Störpotenzial zu entfalten (*VGR*, AG 2021, 380 Rn. 41).

#### 4. Hypertrophie der Fragekategorien

Als besonders fehleranfällig stellt sich nach neuem Recht der Umgang mit Fragen und Stellungnahmen dar, die schon in der Präsenzversammlung ein ambitioniertes Zeitmanagement erforderlich machen. Nach dem neuen Recht soll es zudem ein sehr elaboriertes Stufensystem geben, das allein beim Auskunftsrecht zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Fragekategorien differenziert (Vorab-Fragen, Nachfragen, neue Fragen, weitere Fragen), wobei je nach Zuordnung auch die rechtliche Behandlung variiert. Schon die tatbestandliche Abgrenzung zwischen den verschiedenen Fragetypen wird aber in der Drucksituation einer Hauptversammlung kaum trennscharf möglich sein. Selbst wenn sie gelingt, erweisen sich doch auch die Ausdifferenzierungen auf Rechtsfolgenseite als schwer handhabbar (ausf. *Seibt/Danwerth*, DB 2022, 1434, 1438 ff.). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird man empfehlen müssen, im Zweifel möglichst alle Fragen zu beantworten, was das Ziel einer straffen und teilnehmerfreundlichen Versammlung konterkariert.

#### 5. Anträge

Zusätzlich unattraktiv wird das virtuelle Format im Lichte der neuen Antragsregeln. Auch hier liegt ein Kernproblem im legislativen Ansatz, die Präsenzversammlung eins zu eins in den virtuellen Raum zu übertragen, weil damit zugleich all die Defizite mitgenommen werden, die dieses Format seit langem in sich trägt. Speziell hinsichtlich der Antragsrechte wird dieses Defizit darin gesehen, dass ad hoc gestellte Anträge zu Zufallsmehrheiten führen können, weil gerade ausländische institutionelle Investoren ihr Stimmverhalten schon im Vorhinein festlegen und deshalb auf solche überraschenden Initiativen nicht mehr rechtzeitig reagieren können (ausf. *VGR*, AG 2021, 380 Rn. 22 f.).

Der Referentenentwurf hatte diesem Missstand entgegengewirkt, indem er eine grundsätzliche Obliegenheit einführte, Anträge – sofern dies in der Sache möglich war – schon im Vorfeld der Hauptversammlung zu stellen, damit auch andere Akteure sich mit ihnen sachlich

auseinandersetzen konnten. Von dieser sehr sinnvollen Gestaltung ist der Regierungsentwurf ohne Not abgewichen. Hintergrund ist augenscheinlich wiederum die Vorstellung, dass mit der durchgängigen Möglichkeit, Anträge zu stellen, die Aktionärsrechte vermeintlich gestärkt würden. Aber auch hier schlägt vermeintlicher Aktionärsschutz tatsächlich in eine gravierende Beeinträchtigung von Aktionärsrechten um: Wenn eine kleine Minderheit sich das Wissen um die beschriebenen Stimmrechtsusancen institutioneller Anleger zunutze machen kann, um sich zur Mehrheit aufzuschwingen, ist dem Aktionärsschutz ein schlechter Dienst erwiesen.

Tatsächlich wird in der Fassung des Regierungsentwurfs die schon bisher problematische Ausgangslage noch einmal deutlich verschärft, weil sämtliche prozeduralen und psychologischen Hürden entfallen und Anträge jederzeit durch Knopfdruck aus dem heimischen Wohnzimmer gestellt werden können. Hier liegt einer der Umstände, durch die das virtuelle Format der Präsenzversammlung nicht nur gleichgestellt wird (was schon an sich sehr fragwürdig ist), sondern die Belastungen aus Unternehmenssicht erheblich erhöht. Das führt aber am Ende nicht zu mehr Aktionärsschutz, sondern zur breitflächigen Rückkehr in die Präsenzversammlung mit den beschriebenen Nachteilen für Unternehmen und Aktionariat.

## **VI. Das Beschlussmängelrecht als Ursprung der Misstände**

Es wurde in den vergangenen Wochen und Monaten viel darüber geschrieben, wer reden, wer fragen darf, wer antworten muss, und wenn ja, in welchem Format. Worüber leider viel zu wenig geschrieben wurde, ist das Beschlussmängelrecht. Die vorstehenden Ausführungen sollten zur Genüge deutlich gemacht haben, dass sehr viele Befürchtungen, die dieses Gesetzesvorhaben von Unternehmensseite umkreisen und seine praktische Umsetzung dauerhaft gefährden, in der Sorge um die Bestandskraft der Beschlüsse wurzeln.

Im Zuge der rechtspolitischen Diskussion wurde oft der Eindruck erweckt, die Unternehmen stünden der virtuellen Hauptversammlung skeptisch gegenüber, weil sie nicht in einen kritischen, offenen Dialog eintreten wollten. Dieser Befund trifft aber auf die überwiegende Zahl der Unternehmen nicht zu, sondern es besteht oft durchaus ein Interesse daran, sich der Diskussion zu stellen, um zu erläutern, warum man bestimmte Entscheidungen getroffen, bestimmte Strategien eingeschlagen hat.

Das Problem liegt vielmehr darin, dass ein Dialog weder offen noch lebendig sein kann, wenn er juristisch in der Weise aufgeladen wird, dass jeder falsche Zungenschlag für das Unternehmen eine Beschlusskassation herbeizuführen droht, die erhebliche Schäden für die Gesellschaft und entsprechende Regressrisiken für den Vorstand auslösen kann. Wenn es der Regierung ernst damit ist, einen offenen Dialog zu fördern, dann muss sie diese Atmosphäre der Angst auflösen, in der er geführt wird. Dazu gibt es viele großformatige, aber auch eher minimalinvasive Lösungen, wie den Unternehmen diese Sorge durch Korrekturen im Beschlussmängelrecht genommen werden kann (Überblick bei *VGR*, AG 2021, 380 Rn. 40 ff.). Wenn das gelingt, dann wird man auch von ihrer Seite über die Ausweitungen der Rede- und Fragerechte entspannter diskutieren können.

Eine Lösung, die zugleich die Anfechtungsrisiken mindert, einen Dialog in der Hauptversammlung ermöglicht und die Anreizwirkung zugunsten des neuen Modells erhöht, könnte so aussehen:

Der Vorstand, der sowohl das Vorfeld nutzbar macht als auch für das virtuelle Format optiert, wird zwar hinsichtlich aller im Vorfeld eingereichten Fragen dem herkömmlichen Beschlussmängelregime unterstellt; Auskünfte, die im Eifer des Gefechts in der Feuerprobe der Hauptversammlung selbst gegeben werden, können aber eine Beschlusskassation nicht rechtfertigen (Ausnahme bei vorsätzlicher Falschinformation; auch mildere Sanktionsformen bleiben vorstellbar). Dann wäre eine umfassende Information der Aktionäre gesichert, weil gerade der Richtigkeitsgehalt der mit besonderer Sorgfalt erstellten Antworten auf Vorfeldfragen gerichtlich auf den Prüfstand gestellt werden könnte. In der Hauptversammlung selbst aber könnte der Vorstand tatsächlich den freien Dialog mit den Eigentümern führen, den alle Seiten wünschen, ohne dass das Damoklesschwert der Anfechtungsklage über ihm schwebt.

# Schriftliche Stellungnahme #GenoDigitalJetzt

## BT-Drucksache 20/1738

Seit über 130 Jahren gibt es Genossenschaften in Deutschland und heute sind es 7.600 Genossenschaften mit mehr als 22 Mio. Mitgliedern - Aktionär:innen gibt es im Vergleich nur halb so viele. Sie gestalten die Energiewende, schaffen sozialen Wohnraum, gewährleisten ländliche Versorgung und bieten neue Chancen für die digitale Plattform-Ökonomie. Genossenschaften gehören ihren Mitgliedern, sind demokratisch organisiert und kontrolliert. Das macht sie krisenfester als andere Rechtsformen.

### Mehr Partizipation durch virtuelle Versammlungen

Die Generalversammlung als höchstes Beschlussorgan spielt eine besonders zentrale Rolle für Genossenschaften und ihre Handlungsfähigkeit. Vor allem durch die letzten zwei Jahre Pandemie wurden virtuelle Gesellschafterversammlungen vermehrt genutzt und unabhängig der Rechtsform folgende Vorteile sichtbar:

1. Keine Anreisewege, -kosten und -zeiten für Teilnehmende
2. Niedrigschwellige Teilnahmebedingungen und dadurch höhere Beteiligung
3. Geringere Versammlungskosten gegenüber einer analoger Versammlung

Eine Studie des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) zeigt, dass die Digitalisierung eine Chance für mehr Partizipation und demokratische Unternehmensführung sein kann: Knapp 20 Prozent der Genossenschaften, die eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt haben, haben damit eine höhere Teilnehmerzahl erreicht. Knapp 40 Prozent der Genossenschaften bestätigten eine aktivere Beteiligung und Diskussion der Mitglieder in digitalen Formaten. Nur etwa die Hälfte der befragten Genossenschaften möchte zu einer Präsenzveranstaltung zurückkehren.<sup>1</sup> Das zeigt die **Relevanz für den Gesetzgeber, eine rechtssichere Lösung nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für Genossenschaften zu finden.**

### Es bedarf einer dauerhaften und eigenen Regelung für Genossenschaften

Die pandemiebedingten Sonderregelungen für Gesellschafterversammlungen enden zum 31. August 2022 auch für Genossenschaften, sodass aktuell danach kein rechtssicheres Verfahren zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung gegeben ist. In der aktuellen Debatte geht es in erster Linie um Aktiengesellschaften. Das ist wichtig und richtig. Gleichzeitig darf die Digitalisierung im Gesellschaftsrecht zu keinem Wettbewerbsnachteil einzelner Rechtsformen führen, die Genossenschaft darf nicht außen vor gelassen werden! Hierbei ist es wichtig, dass die Regelungen für Aktiengesellschaften nicht einfach auf Genossenschaften übertragen werden können. Um den Besonderheiten der Rechtsform gerecht zu werden und das Engagement von Bürger:innen in Genossenschaften zu stärken statt zu mindern, braucht es eine spezifische Regelung im Genossenschaftsgesetz.

---

<sup>1</sup> [DGRV. 2022. Umfrage zur virtuellen General- und Vertreterversammlung.](#)



## **Unser gemeinsamer Lösungsvorschlag mit den Spitzenverbänden: Eine Regelung für digitale Generalversammlungen ohne Satzungsänderung**

Gemeinsam mit Spitzen- und Dachverbänden wie dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) und dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW)<sup>2</sup> bitten wir den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags dauerhafte und ergänzende Regelungen zum Abhalten von virtuellen, hybriden und gestreckten Generalversammlungen für Genossenschaften im Genossenschaftsgesetz zu schaffen. Alle drei folgenden Formen sollen von allen Genossenschaften auch ohne spezielle Satzungsregelung genutzt werden können:

1. Rein digitale Generalversammlung (virtuell)
2. Präsenzversammlung plus digitale Teilnahme inkl. Abstimmung (hybrid)
3. Generalversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren (zeitlich gestrecktes Verfahren) mit Erörterungs- und Abstimmungsphase

Das Gesetz sollte regeln, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung einer digitalen Versammlung möglich sein soll und gleichzeitig die konkrete Ausgestaltung durch die Satzung oder Vorstand / Aufsichtsrat ermöglichen.

### **Warum JETZT gehandelt werden muss**

Das OLG Karlsruhe hatte in einem Beschluss zur Eintragung einer Verschmelzung von zwei Genossenschaften sehr grundlegende Kritik an virtuellen Versammlungen bei Genossenschaften geäußert.<sup>3</sup> Nach einer Nachbesserung der pandemiebedingten Sonderregeln hat der BGH diese Entscheidung zwar korrigiert, doch die Befürchtung bleibt, dass die Zulässigkeit virtueller Versammlungen erneut bezweifelt werden, wenn die Nachbesserungen des Gesetzgebers entfallen. **Genossenschaften haben damit aktuell keine Rechtssicherheit, um ab dem 01. September weiterhin digital Beschlüsse fassen zu können. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb das Momentum zu nutzen und im Rahmen des Artikelgesetzes für digitale Versammlungen von Aktiengesellschaften auch Genossenschaften zu berücksichtigen und das Genossenschaftsgesetz entsprechend anzupassen.**

**#GenoDigitalJetzt** ist eine Initiative des Social Entrepreneurship Netzwerks Deutschland e.V. von über 200 Genossenschaften und Verbänden, die sich für die umfassende Digitalisierung des dt. Genossenschaftsrechts einsetzt. Die vollständige Digitalagenda ist in unserem [Positionspapier](#) zu finden. Unter der Registernummer R002985 ist #GenoDigitalJetzt seit dem 06.03.2022 im Lobbyregister eingetragen.

#### **Kontakt:**

Johanna Kühner und Matti Pannenbäcker  
[hallo@genossenschaften-digital.jetzt](mailto:hallo@genossenschaften-digital.jetzt)  
[www.genossenschaften-digital.jetzt](http://www.genossenschaften-digital.jetzt)

<sup>2</sup> [GdW. 2022. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften.](#)

<sup>3</sup> [Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften. 2022. Die Zulässigkeit virtueller Generalversammlungen.](#)



UHH · Fakultät Jura · Rothenbaumchaussee 33 · 20148 Hamburg

An den Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

**Prof. Dr. Dörte Poelzig**

Fakultät für Rechtswissenschaft  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht

11011 Berlin

21.06.2022

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/1738)

### Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022

A. Ziele der Reformbemühungen .....	2
B. Eckpunkte der virtuellen Hauptversammlung .....	2
I.    Verfassungs- und unionsrechtliche Anforderungen an den Schutz der Aktionärsrechte .....	2
II.   Funktion der Hauptversammlung .....	3
C. Ausgestaltung im Einzelnen .....	3
I.    Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung .....	4
II.   Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung .....	5
1.    Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1a bis 1f AktG-E) .....	5
2.    Rederecht (§ 130a Abs. 5 AktG-E) .....	7
3.    Antragsrecht (§ 118a Abs. 1 Nr. 3 AktG-E) .....	7
III.  Beschlussmängelrecht .....	8
IV.  Weitere Regelungsvorschläge .....	8
1.    Börsenferne Gesellschaften .....	8
2.    Minderheitenrecht auf Einberufung einer Präsenz- oder Hybridversammlung .....	9

## A. Ziele der Reformbemühungen

Das zentrale Anliegen des Regierungsentwurfs, die virtuelle Hauptversammlung durch **Digitalisierung** zu verstetigen, ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Die Erfahrungen mit virtuell durchgeführten Hauptversammlungen während der Corona-Pandemie auf Grundlage des COVMG<sup>1</sup> waren überwiegend positiv.<sup>2</sup> Die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen bietet Vorteile für alle Beteiligten: Virtuelle Hauptversammlungen tragen mit niedrigeren Teilnahmehürden zur sog. „Aktionärsdemokratie“ bei, führen zu Kosteneinsparungen und dienen der Nachhaltigkeit. Durch die **Vorverlagerung** der Aktionärsrechte, des Stimm-, Antrags, Rede- und Fragerechts, in das Vorfeld des Versammlungstermins wird Gesellschaften und Aktionären zudem eine bessere Vorbereitung ermöglicht und die Qualität der Hauptversammlung verbessert.

Das dritte Ziel des Referentenentwurfs – die **Entzerrung** des Versammlungstermins – gibt der Regierungsentwurf indes ausdrücklich auf. Stattdessen soll die virtuelle Hauptversammlung nunmehr der Präsenzversammlung weitgehend angenähert werden.<sup>3</sup> Diese veränderte Schwerpunktsetzung ist bedauerlich, weil die existierenden Hauptversammlungsformate gem. § 118 AktG, dh. die Präsenzversammlung und die bisher praktisch kaum genutzte Hybridversammlung,<sup>4</sup> selbst erhebliche Defizite aufweisen und daher reformbedürftig sind.<sup>5</sup> Daher sollte nicht die virtuelle Hauptversammlung an die Präsenzversammlung angenähert werden. Die virtuelle Hauptversammlung sollte vielmehr ein erster Schritt sein, dem eine umfassende Reform des Rechts der Hauptversammlung folgt.

## B. Eckpunkte der virtuellen Hauptversammlung

### I. Verfassungs- und unionsrechtliche Anforderungen an den Schutz der Aktionärsrechte

Bei der Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung kommt dem Schutz der Aktionärsrechte ein besonderes Gewicht zu, denn nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG erstreckt sich der Schutz der **Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG** auf die mitgliedschaftliche Stellung in einer AG und die damit verbundenen Rechte der Aktionäre.<sup>6</sup> Dabei ist nach dem BVerfG insbesondere auch darauf zu achten, dass die Hauptversammlung „in einer angemessenen und zumutbaren Zeit abgewickelt“ und „die zur Verfügung stehende Zeit möglichst gerecht verteilt“ wird.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)).

<sup>2</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 1.

<sup>3</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 17.

<sup>4</sup> Zu einer möglichen Änderung der Hybridversammlung *Teichmann/Wicke*, DB 2022, 720 ff.

<sup>5</sup> Näher hierzu VGR AG 2021, 380 Rn. 5.

<sup>6</sup> BVerfG v. 20.9.1999 – 1 BvR 636/95, NJW 2000, 349, 350.

<sup>7</sup> BVerfG v. 20.9.1999 – 1 BvR 636/95, NJW 2000, 349, 351.

Darüber hinaus sieht die europäische **Aktionärsrechterichtlinie** speziell für börsennotierte Gesellschaften konkrete Mindestvorgaben zur Gestaltung der Aktionärsrechte vor. Nach ErwGr 6 der Aktionärsrechterichtlinie sollten die Aktionäre „in der Lage sein, [...] in der Hauptversammlung selbst oder davor in Kenntnis der Sachlage ihr Stimmrecht wahrzunehmen“. Daher muss jedem Aktionär das Recht zustehen, Fragen zu Punkten auf der Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen, die die Gesellschaft zu beantworten hat (Art. 9 der Aktionärsrechterichtlinie). Art. 6 der Aktionärsrechterichtlinie regelt das Recht der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung und auf Einbringung von Beschlussvorlagen. Konkrete Vorgaben, dass die Ausübung dieser Rechte zwingend in der Hauptversammlung möglich sein muss, enthält die Richtlinie nicht. Den unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen ist grundsätzlich auch durch die Gewährung der Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung Genüge getan.

## II. Funktion der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat in der jüngeren Vergangenheit vor allem bei börsennotierten Gesellschaften einen Bedeutungswandel erlebt.<sup>8</sup> Dient sie traditionell der Willensbildung und -feststellung, ist die Willensbildung heute in breiten Teilen der Gesellschaft häufig bereits vor der Hauptversammlung abgeschlossen. Plakativ heißt es daher auch: „Das Vorfeld ist das Hauptfeld“.<sup>9</sup> Das hat vor allem folgende Gründe: Erstens erhalten Aktionäre börsennotierter Gesellschaften die für sie wesentlichen Informationen bereits kontinuierlich aufgrund einer zunehmenden Vielzahl an kapitalmarktrechtlichen Publizitätsvorschriften. Zweitens hält die Aktionärsrechterichtlinie seit 2017 institutionelle Investoren und Vermögensverwalter zu einer Mitwirkungspolitik in einem ständigen Dialog mit den Gesellschaften außerhalb der Hauptversammlung an (s. Art. 3g lit. a Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828; §§ 134b Abs. 1 Nr. 3; 134d Abs. 2 Nr. 6 AktG). Drittens treffen viele Aktionäre, insbesondere institutionelle Anleger, ihre Entscheidungen häufig schon vor dem Tag der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung als solche dient damit in der Praxis immer weniger als Ort der Willensbildung, sondern häufig nur noch zur Willensfeststellung.

## C. Ausgestaltung im Einzelnen

Die gesetzlichen Bestimmungen zur virtuellen Hauptversammlung müssen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Aktionärsrechte einerseits und dem Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer funktionsfähigen Hauptversammlung finden. Nur so ist sichergestellt, dass die virtuelle Hauptversammlung in der Praxis angenommen wird und nicht – wie die Hybridversammlung gem. § 118 Abs. 1 S. 2 AktG – bloßes „*law in the books*“ bleibt. Zu beachten ist dabei insbesondere auch, dass die Ausübung der Aktionärsrechte in einem virtuellen Raum häufig auf niedrigere psychologische und prozedurale Hürden trifft als in einer

---

<sup>8</sup> Noack/Zetzsche, AG 2020, 721, 726 Rn. 38 f.; Franzmann/Brouwer, AG 2020, 921, 923 Rn. 7; s. auch bereits Bachmann, FS Günter H. Roth, 2011, S. 37, 40.

<sup>9</sup> Seibt/Danwerth AG 2021, 369.

Präsenzversammlung und etwa „eine deutlich höhere Anzahl an Fragen als in der Präsenzversammlung zu bewältigen“ ist.<sup>10</sup>

### I. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung

Die Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung werden durch den Regierungsentwurf angemessen ausgestaltet. Das gilt insbesondere für das Antrags-, Rede- und Auskunftsrecht: So behält der Regierungsentwurf für das **Antragsrecht** in § 126 Abs. 4 AktG-E zurecht die bereits im Referentenentwurf enthaltene Fiktion der Antragstellung im Vorfeld bei und fasst die Legitimation zur Stimmrechtsausübung vor der Hauptversammlung klarer. Positiv zu bewerten ist auch, dass § 130a AktG-E – anders als der Referentenentwurf – nicht von einer bloßen Redemöglichkeit spricht, sondern den Begriff des **Rederechts** verwendet.

Den verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen entsprechend knüpft der Regierungsentwurf zudem das **Auskunftsrecht** in Abkehr von dem System des COVMG wieder grundsätzlich an das Auskunftsrecht in der Präsenzversammlung gem. § 131 AktG an. Im Interesse einer besseren Vorbereitung der Hauptversammlung wird dem Vorstand darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, die Vorabereinreichung von Fragen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung zu verlangen (§ 131 Abs. 1a AktG-E). Damit verbunden ist die Pflicht der Gesellschaft, ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen (§ 131 Abs. 1c Alt. 1 AktG-E). Auch dies ist im Interesse einer möglichst frühzeitigen Information aller Aktionäre positiv zu bewerten.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Fragen „bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten“ (§ 131 Abs. 1c Alt. 2 AktG-E). Der Referentenentwurf sah eine solche **Antwortpflicht** im Vorfeld noch nicht vor. Die Vorverlagerung der Antwortpflicht trägt zwar grundsätzlich ebenfalls zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung und deren Entzerrung bei. Die Antwortpflicht sollte aber nicht so strikt ausgestaltet werden, dass die Gesellschaften aus Sorge vor höheren Anfechtungs- oder Haftungsrisiken auf die wünschenswerte Vorabpublizität verzichten. Das wäre der Fall, sofern die Antwort zwingend in Textform verfasst werden und damit innerhalb der knappen Zeit von zwei Tagen druckreif vorliegen müsste.<sup>11</sup> Der Regierungsentwurf schreibt indes lediglich für börsennotierte Gesellschaften die Zugänglichmachung auf der Internetseite, aber im Übrigen keine konkrete Form für die Vorabbeantwortung vor. Daher sollte auch die Verwendung von Videosequenzen möglich und eine Beantwortung in dieser Form nicht aufwändiger als die mündliche Beantwortung in der Hauptversammlung sein. Die Anforderungen an die Form der Vorabbeantwortung sollten in der Gesetzesbegründung jedenfalls konkretisiert werden.

---

<sup>10</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 33.

<sup>11</sup> Mayer/Jenne/Miller, BB 2022, 1155, 1160.

## II. Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung

### 1. Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1a bis 1f AktG-E)

Nimmt der Vorstand die Option zur Vorabreichung von Fragen wahr, unterscheidet § 131 Abs. 1a bis 1f AktG-E drei Kategorien von zulässigen Fragen in der Hauptversammlung: (1) Nachfragen, (2) Fragen, die auf neuen Informationen beruhen und nicht vorab gestellt werden konnten, und (3) weitere Fragen.

#### a) Nachfragen

Die vorgesehene Möglichkeit zu Nachfragen in der Versammlung ist grundsätzlich zu **begrüßen**, da dies eine einfache Abhilfemöglichkeit bei Auskunftsfehlern im Vorfeld darstellt, die als milderes Mittel etwaigen Klagen auf Auskunftserzwingung gem. § 132 AktG oder einer Anfechtungsklage vorbeugen kann. Da das Nachfragerecht nicht nur dem Fragesteller, sondern grundsätzlich jedem elektronisch zugeschalteten Aktionär zusteht, verweist § 131 Abs. 1d AktG-E zurecht auf § 131 Abs. 2 S. 2 AktG und begründet damit die Befugnis des Versammlungsleiters, das Nachfragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Denkbar ist – in Anlehnung an die Fragestunde des Deutschen Bundestages<sup>12</sup> – die Festlegung einer Höchstzahl an Nachfragen pro Aktionär oder die Bestimmung eines Zeitfensters für Nachfragen.<sup>13</sup> Im Interesse der Rechtssicherheit wäre eine beispielhafte **Erwähnung in der Gesetzesbegründung** hilfreich.

#### b) Neue Fragen

**Positiv** im Vergleich zum RefE zu bewerten ist auch das im Regierungsentwurf eingeführte Recht, in der Hauptversammlung Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Vorabreichungsfrist ergeben haben (§ 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E). Hierdurch wird den verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen an das Fragerecht, das bei neuen Umständen durch die Obliegenheit zur Vorabreichung gem. § 131 Abs. 1c AktG-E nicht ausgeübt werden kann, sinnvoll Rechnung getragen. Für ein solches Recht zu neuen Fragen neben dem Nachfragerecht spricht auch, dass die Abgrenzung zwischen Nachfrage und neuer Frage nicht immer trennscharf möglich ist.<sup>14</sup>

Während § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E für Nachfragen ausdrücklich auf die **zeitlichen Beschränkungsmöglichkeiten** des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG verweist, fehlt ein entsprechender Verweis für neue Fragen in § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E. Da dieses Fragerecht ebenfalls jedem zugeschalteten Aktionär zusteht, kann auch hier bei einer Vielzahl an Fragen ein Bedürfnis für zeitliche

<sup>12</sup> Anlage 4 der Geschäftsordnung des Bundestages – Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen (abrufbar unter [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go\\_btg/anlage4-245184](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anlage4-245184)).

<sup>13</sup> So wurden auch die unter dem COVMG überobligatorisch zugelassenen Nachfragen bei der virtuellen Hauptversammlung der Lufthansa AG persönlich auf den Fragesteller sowie quantitativ auf eine Anzahl und Umfang begrenzt (s. Punkt 5 a) der Einberufung; abrufbar <http://mobile.dgap.de/dgap/News/hauptversammlung/deutsche-lufthansa-aktiengesellschaft-bekanntmachung-der-einberufung-zur-hauptversammlung-frankfurt-main-mit-dem-ziel-der-europaweiten-verbreitung-gemaess-aktg/?newsID=1543293>).

<sup>14</sup> Hierzu *Seibt/Danwerth* DB 2022, 1434, 1439.

Beschränkungen bestehen. Zwar folgt die Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG auf das Fragerecht gem. § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E aus dem systematischen Zusammenhang und dem Wortlaut dieser Regelung. Um einen anderslautenden Umkehrschluss aus dem ausdrücklichen Verweis in § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E zu verhindern, sollte dies aber jedenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

### c) Weitere Fragen

§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E gewährt schließlich ein Recht auf weitere Fragen, die bereits vorab hätten gestellt werden können, sofern nach Beantwortung der Nachfragen und der neuen Fragen „die Beantwortung weiterer Fragen innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist“. Unklar ist allerdings, was ein **angemessener Zeitraum** ist. Während der Deutsche Corporate Governance Kodex (Anregung A4 DCGK) und auch die Entwurfsbegründung davon ausgehen, dass Hauptversammlungen unter normalen Umständen in einem Zeitraum zwischen vier und sechs Stunden abgeschlossen sein sollten,<sup>15</sup> werden andernorts auch 12 bis 14 Stunden als Maximum diskutiert.<sup>16</sup> Klare Vorgaben zur Handhabung des Fragerechts gem. § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E ergeben sich hieraus jedenfalls nicht. Zudem besteht weder eine verfassungs- noch unionsrechtliche Notwendigkeit für ein solches zusätzliches Fragerecht, da es hierbei um Fragen geht, die die Aktionäre bereits im Vorfeld der Hauptversammlung stellen und damit ihr verfassungs- und europarechtlich geschütztes Informationsrecht ausüben konnten (s. hierzu B. I.).

Angesichts des fehlenden Bedürfnisses für ein solches Recht einerseits und den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten andererseits empfiehlt es sich, das Recht zu weiteren Fragen in **§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E zu streichen**.

### d) Systematik

Im Schrifttum wird mit guten Gründen vorgeschlagen, dem Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung – wie im Falle von §§ 118a, 130a AktG-E – eine eigenständige Norm zu widmen.<sup>17</sup> Demnach wäre es der besseren Übersichtlichkeit dienlich, das Auskunftsrecht in einem neuen **§ 131a AktG** zu regeln. In Absatz 1 sollte auf die grundsätzliche Anwendung des Auskunftsrechts gem. § 131 AktG verwiesen werden, um dann anschließend die Möglichkeit zur Vorabreichung von Fragen zu regeln. Hierbei empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Strukturierung der Absätze nach der jeweiligen Fragekategorie: Vorabfragen (§ 131 Abs. 1a bis 1c AktG-E) in Absatz 1; Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG-E) in Absatz 2; neue Fragen (§

<sup>15</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 15; BT-Drs. 15/5092 S. 17 („Dabei kann sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass eine normale Hauptversammlung, in der keine tiefgreifenden unternehmensstrukturellen Maßnahmen zu erörtern sind, in 4 bis 6 Stunden abgewickelt sein sollte.“); s. auch BGH vom 08.02.2010 – II ZR 94/08, NJW 2010 S. 1604 Rn. 20.

<sup>16</sup> S. nur Hölters/Weber/Drinhausen, § 121 Rn. 22; Grigoleit/Herrler, § 121 Rn. 35; MüKo AktG/Kubis, § 121 Rn. 38; BeckOGK-AktG/Rieckers, § 121 Rn. 95; K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG, § 121 Rn. 36.

<sup>17</sup> Seibt/Danwerth DB 2022, 1434, 1440.

131 Abs. 1e S. 1 AktG-E) in Absatz 3 und die Beschränkung auf Videokommunikation (§ 131 Abs. 1f AktG-E) in Absatz 4.

## 2. Rederecht (§ 130a Abs. 5 AktG-E)

Anders als der Referentenentwurf will der Regierungsentwurf ein „freie[s] und spontane[s] Rederecht“ als „zentrales Element“ in der virtuellen Hauptversammlung verankern. Das Rederecht soll „analog zur physischen Präsenzhauptversammlung“ gem. § 130a Abs. 5 AktG-E auch ohne Vorabmeldung mit der Möglichkeit der Anmeldung von Wortbeiträgen über einen „virtuellen Meldetisch“ ab Beginn der virtuellen Hauptversammlung ausgeübt werden können.<sup>18</sup>

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auf Seiten des redeberechtigten Aktionärs zu technischen Störungen kommen kann, sollte das Rederecht – wie im Referentenentwurf in § 130a Abs. 6 Satz 2 AktG-E vorgesehen – von einem vorhergehenden positiven **Test der Funktionsfähigkeit** abhängig gemacht werden.<sup>19</sup> In Anlehnung an § 130a Abs. 6 S. 2 AktG-Referentenentwurf könnte § 130a Abs. 5 AktG-E um folgenden Satz ergänzt werden: *„Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor der Ausübung des Rederechts zu überprüfen und Redebeiträge zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.“*

Nach der Entwurfsbegründung soll die Versammlungsleitung „notwendige Anordnungen zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Hauptversammlung – wie etwa die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung der Redezeiten – treffen“ können.<sup>20</sup> Dies ist an die Befugnisse der Versammlungsleitung in der Präsenzversammlung gem. § 131 Abs. 2 S. 2 AktG angelehnt. Nach dem Wortlaut des § 130a Abs. 5 AktG-E gilt das Rederecht in der Hauptversammlung aber bislang unbeschränkt; systematisch ist zumindest nicht zweifelsfrei, ob § 131 Abs. 2 S. 2 AktG auf § 130a Abs. 5 AktG-E angewendet werden kann. Parallel zum Nachfragerecht (§ 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E) sollte die Regelung des Rederechts zur Klarstellung ebenfalls um einen **Verweis auf § 131 Abs. 2 S. 2 AktG** ergänzt werden.

## 3. Antragsrecht (§ 118a Abs. 1 Nr. 3 AktG-E)

In Abkehr vom Referentenentwurf soll es allen elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären möglich sein, sämtliche Anträge, auch „spontane Gegenanträge ‚in‘ der Versammlung“<sup>21</sup> im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 118a Abs. 1 Nr. 3 AktG-E). Die vorgeschlagene Regelung hat gegenüber der bisherigen Regelung im Referentenentwurf den Vorteil, dass sie auf die unsichere Differenzierung zwischen verschiedenen Antragsarten verzichtet. Zudem entspricht sie der geltenden Rechtslage bei der Präsenzversammlung, die ebenfalls (Gegen)Anträge in der Versammlung zulässt. Dort wie hier besteht aber die Gefahr,

<sup>18</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 17, 32.

<sup>19</sup> Seibt/Danwerth DB 2022, 1434, 1440.

<sup>20</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 32.

<sup>21</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 29.



dass bei spontan gestellten Anträgen in der Versammlung die Minderheit zur Mehrheit wird.<sup>22</sup> Denn Aktionäre, die – wie vor allem institutionelle Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften (s. B. I.). – ihr Stimmrecht im Vorfeld ausüben, können auf die in der Versammlung gestellten Anträge nicht mehr reagieren. Zwar ist es formal richtig, dass sich die Aktionäre durch die frühzeitige Stimmabgabe aus freien Stücken der Möglichkeit begeben, bei später gestellten Anträgen mitzuwirken.<sup>23</sup> Häufig ist ein Großteil der Aktionäre an einer faktischen Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung aber aus verschiedenen Gründen gehindert.<sup>24</sup> Um der Gefahr von Zufallsmehrheiten vorzubeugen, sollten Anträge – wie nach dem Modell des Fragerechts gem. § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E – davon abhängig gemacht werden, dass sie nicht bereits vorab hätten gestellt werden können.<sup>25</sup>

### III. Beschlussmängelrecht

Eine lebendige Debatte in der Versammlung, die der Regierungsentwurf zurecht anstrebt, steht und fällt mit einem ausgewogenen Beschlussmängelrecht. Vor allem die Erfüllung der Aktionärsrechte *in* der Hauptversammlung ist angesichts der vergleichsweise knappen Zeit fehleranfällig, was das Risiko für Anfechtungsklagen, die Kassation der gefassten Beschlüsse und damit für erheblichen Schaden auf Seiten der Gesellschaft erhöht. Eine zentrale Bedingung für den Erfolg des Reformvorhabens ist die Beherrschbarkeit der Anfechtungsrisiken. Der Regierungsentwurf sieht daher zurecht einen **Anfechtungsausschluss** bei der Verletzung bestimmter Regelungen vor, die durch eine technische Störung verursacht sind und weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhen (§ 243 Abs. 3 AktG-E).

Darüber hinaus gilt das Beschlussmängelrecht aber – so dass nahezu einstimmige Ergebnis des 72. Deutschen Juristentages 2018 – als insgesamt reformbedürftig. Vorschläge für eine große **Reform des Beschlussmängelrechts** liegen bereits in ausreichendem Maße vor.<sup>26</sup> Würde hierdurch sichergestellt, dass das Risiko der Anfechtung für Gesellschaften beherrschbar und nicht bereits bei jeder Unschärfe die Aufhebung von Beschlüssen zu befürchten wäre, würde die allseits erwünschte lebendige Debatte in der Hauptversammlung erheblich erleichtert.<sup>27</sup>

### IV. Weitere Regelungsvorschläge

#### 1. Börsenferne Gesellschaften

Während die vorstehend vorgeschlagene Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung vor allem dem praktischen und regulatorischen Umfeld börsennotierter Gesellschaften Rechnung trägt, kann die virtuelle Hauptversammlung – wie die Entwurfsbegründung zurecht betont –

<sup>22</sup> S. Begr RefE S. 30. So auch *Seibt/Danwerth* DB 2022, 1434, 1441.

<sup>23</sup> *Lochner* AG 2022, 320 Rn. 13 f.

<sup>24</sup> VGR AG 2021, 380 Rn. 5.

<sup>25</sup> VGR AG 2021, 380 Rn. 23.

<sup>26</sup> S. Empfehlungen des 72. Deutschen Juristentags sowie die Vorschläge des Arbeitskreises Beschlussmängelrecht (AG 2008, 617).

<sup>27</sup> *Teichmann/Wicke* DB 2022, 720, 726 („Damoklesschwert der Anfechtungsklage“).

auch und gerade für nicht börsennotierte Gesellschaften „attraktiv sein“.<sup>28</sup> Da der Aktionärskreis aber typischerweise kleiner als bei börsennotierten Gesellschaften ist und die Informationsdichte im Vorfeld mangels kapitalmarktrechtlicher Publizitätsvorschriften geringer, kann nicht börsennotierten Gesellschaften insoweit **mehr Gestaltungsspielraum** durch Satzungsregeln eingeräumt werden.<sup>29</sup>

## 2. Minderheitenrecht auf Einberufung einer Präsenz- oder Hybridversammlung

Da die Präsenzversammlung eine andere Form der Kommunikation im unmittelbaren persönlichen Kontakt unter Einsatz von Mimik und Gestik eröffnet und uU auch eine höhere Vertraulichkeit gewährleistet, ist sie für besonders sensible Abstimmungsfragen im Einzelfall besser geeignet als das virtuelle Format. In Anlehnung an § 122 Abs. 1 AktG sollten Minderheitsaktionäre, die allein oder gemeinsam fünf Prozent der Stimmrechte halten, ein Recht auf Einberufung einer Präsenz- oder Hybridversammlung haben.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> RegE BT-Drs. 20/1738 S. 23.

<sup>29</sup> VGR AG 2021, 380 Rn. 39.

<sup>30</sup> Teichmann/Wicke DB 2022, 720, 723.

---

**Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung  
virtueller Hauptversammlungen von  
Aktiengesellschaften und Änderung weiterer  
Vorschriften**

---

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestags am 22. Juni 2022

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M.

20. Juni 2022

Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater  
Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136  
Lautenschlagerstraße 21  
70173 Stuttgart  
T 0711 8997 309  
E gabriele.rosskopf@gleisslutz.com

## A. ZUSAMMENFASSUNG

Aus Sicht der Praxis<sup>1</sup> ist das Ziel des Gesetzentwurfs<sup>2</sup>, virtuelle Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften dauerhaft als Alternative zur klassischen Präsenz-Hauptversammlung zu ermöglichen, uneingeschränkt zu unterstützen. Virtuelle Hauptversammlungen sind in der Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit zur Norm geworden und haben sich bewährt. Sie sind vor allem mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, aber auch Nachhaltigkeitsziele zeitgemäß und ein international vielfach gebräuchliches Format.

Sollte der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form umgesetzt werden, ist allerdings zu erwarten, dass Unternehmen höchstens in Ausnahmefällen die virtuelle Form der Hauptversammlung wählen werden, weil den wenigen erhalten gebliebenen Vorteilen des virtuellen Formats ganz erhebliche Nachteile, nämlich zusätzlicher Organisations- und Arbeitsaufwand sowie noch größere Rechtsunsicherheit, gegenüberstehen. Jedenfalls ist nicht damit zu rechnen, dass Unternehmen die vom Gesetz ermöglichte Vorabreichung von Aktionärsfragen anordnen werden. Gerade die Vorverlagerung des Auskunftsrechts und die damit erzielte Entzerrung der Hauptversammlung wurde aber nahezu einhellig als ein erheblicher Vorteil der virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-Maßnahmegesetz<sup>3</sup> gegenüber der gängigen Präsenzhauptversammlung wahrgenommen, weil sie den unnötig hohen Zeitdruck der Fragenbeantwortung genommen bzw. wenigstens vermindert und – bei gleichzeitig erhöhtem Frageaufkommen – die Antwortqualität deutlich verbessert hat. Nach dem Konzept des Regierungsentwurfs wäre mit der Vorabreichung von Fragen dagegen für die Unternehmen zusätzlicher Aufwand und ein weiteres Einfallstor für Rechtsmissbrauch verbunden. Die guten Ansätze des Referentenentwurfs<sup>4</sup> wurden an wichtigen Stellen aufgegeben.

Wenn virtuelle Hauptversammlungen im Sinne des Koalitionsvertrags bei uneingeschränkter Wahrung der Aktionärsrechte dauerhaft ermöglicht (Koalitionsvertrag 2021, S. 111) und statt als „totes Recht“ als echte Alternative zur herkömmlichen Präsenz-Hauptversammlung vorgesehen werden sollen, sind dafür mindestens Anpassungen des Gesetzentwurfs in folgenden Punkten erforderlich:

---

<sup>1</sup> Siehe etwa Stellungnahme Nr. 25/2022 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften, Mai 2022

<sup>2</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften vom 10. Mai 2022, Bundestagsdrucksache 20/1738, gleichlautend mit dem entsprechenden Regierungsentwurf, hier als „Regierungsentwurf“ bezeichnet.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, BGBl. I 2020 S. 569)

<sup>4</sup> Dazu etwa Stellungnahme Nr. 13/2022 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen, März 2022.

1. Aufgabe wenigstens der zeitlichen Befristung der **Satzungsgrundlage** für virtuelle Hauptversammlungen und der Einschränkungsmöglichkeit für bestimmte Beschlussgegenstände (dazu B.II.);
2. Anordnung, dass **Anträge** in der Versammlung im Wege der Videokommunikation zu stellen sind bei gleichzeitiger Aufgabe der Antragsfiktion (dazu B.III.);
3. Vorab-Stellungnahmen von Aktionären optional statt verpflichtend, Live-**Rederecht** in der Versammlung nur nach Prüfungsmöglichkeit der technischen Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation mit dem Aktionär (dazu B.IV.) sowie
4. Überarbeitung der Regelungen zum **Auskunfts- und Fragerecht** dahingehend, dass (dazu B.V)
  - Fragen, die bereits im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden können, auf Anordnung der Gesellschaft auch nur im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt werden dürfen,
  - bei einer solchen Anordnung die Vorabbeantwortung von vorab gestellten Fragen durch das Unternehmen optional und nicht verpflichtend ist,
  - den ausufernden Tendenzen des Nach- und Ad hoc-Fragerechts der Aktionäre entgegen gewirkt wird und
  - der Umfang schriftlicher Fragen angemessen begrenzt werden kann.

## B. STELLUNGNAHME

### I. Überblick

1. Das **Recht der Hauptversammlung** deutscher Aktiengesellschaften ist insgesamt **dringend reformbedürftig**. Das Auskunftsrecht der Aktionäre in Kombination mit dem Beschlussmängelrecht führt in der klassischen Präsenz-Hauptversammlung zu häufig stundenlangen Frage- und Antwortrunden, die aber kaum zu Erkenntnisgewinn führen. Einzelne Aktionäre können durch umfangreiche Fragenkataloge den Ablauf einer als Forum aller Aktionäre angelegten Hauptversammlung bestimmen (und im Nachgang durch Anfechtungsklagen auch mit größter Mehrheit beschlossene Maßnahmen erschweren). Eine „Diskussionskultur“ entsteht so nicht. Gleichzeitig gibt ein ganz erheblicher Teil der Aktionäre seine Stimmen lang vor der Hauptversammlung ab, sodass in der Hauptversammlung erteilte Antworten das Stimmverhalten dieser Aktionäre gar nicht mehr beeinflussen können. Die vorzeitige Stimmabgabe führt auch dazu, dass erst in der Hauptversammlung gestellte Aktionärsanträge „Zufallsmehrheiten“ finden können, die bei vorheriger Ankündigung dieser Anträge (mit der Möglichkeit entsprechender Stimmabgabe der nicht persönlich anwesenden Aktionäre) nicht zustande gekommen wären.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf geht diese Probleme nicht an, vielmehr orientiert er die Gestaltung der virtuellen Hauptversammlung an der Präsenzhauptversammlung und macht sie darüber hinaus **noch aufwändiger und rechtsunsicherer**. Viele gute Ansätze des Referentenentwurfs<sup>5</sup> – insbesondere die echte Verlagerung der Ausübung von Rechten in das Vorfeld der Hauptversammlung – wurden bedauerlicherweise nicht übernommen. Die damit beabsichtigte zusätzliche Stärkung von Aktionärsrechten führt zu Unsicherheiten für die Unternehmen und erhöhtem Missbrauchspotential für eine nicht repräsentative, kleine Minderheit von Aktionären. Den Interessen der weit überwiegenden Mehrheit der Aktionäre ist damit nicht gedient. Von der Praxis wird der Regierungsentwurf ganz überwiegend **abgelehnt**.
3. Will man die virtuelle Hauptversammlung zu einer echten und vollwertigen Alternative zur herkömmlichen Präsenz-Hauptversammlung ausgestalten und im internationalen Vergleich nicht weiter ins Hintertreffen geraten, sind einerseits die **Aktionärsrechte zu wahren**, andererseits sind aber auch überschießende Tendenzen zu vermeiden. Für die Unternehmen spielen **Rechtssicherheit, Praktikabilität und Effizienz** die entscheidende Rolle. Unter diesen Aspekten werden im Folgenden Kernaspekte des Entwurfs gewürdigt.

## II. Satzungsbestimmung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass virtuelle Hauptversammlungen nur auf der **Grundlage einer Bestimmung in der Satzung** der Gesellschaft zulässig sind (§ 118a Abs. 1 AktG-E). Schon das Erfordernis einer Satzungsgrundlage für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung widerspricht der Idee, dass die virtuelle Hauptversammlung eine vollwertige Hauptversammlung ist, findet aber noch eine Entsprechung in der aktuellen Regelung zur (allerdings praktisch kaum genutzten) Online-Teilnahme gem. § 118 Abs. 1 Satz 2 ff. AktG. Zu begrüßen ist, dass für Satzungsänderungen zur Zulassung virtueller Hauptversammlungen nach dem Regierungsentwurf jetzt das Freigabeverfahren eröffnet ist (§ 246a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 118a Abs. 1 S. 1 AktG-E) und so eine u.U. mehrjährige Rechtsunsicherheit im Falle der Anfechtung des satzungsändernden Beschlusses verhindert werden kann.<sup>6</sup>
2. Unnötig erscheint die **zwingende zeitliche Befristung** der Satzungsregelung (§ 118a Abs. 3-5 AktG-E). Sie ist auch bei der Online-Teilnahme-Regelung nicht vorgesehen und schon deshalb nicht erforderlich, weil die entsprechende Aktionärsmehrheit die Satzung jederzeit wieder ändern kann, wenn sie die virtuelle Hauptversammlung nicht mehr zulassen möchte. Eine dauerhafte zwingende Befristung – zumal eine noch kürzere als die aktuell vorgesehenen fünf Jahre, wie teilweise gefordert wird – bedeutet automatischen Aufwand durch regelmäßig erforderliche er-

---

<sup>5</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, vom Februar 2022

<sup>6</sup> Dazu Stellungnahme Nr. 13/2022 des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Handelsrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen, März 2022.

neute Satzungsänderungen und sollte gestrichen werden. Freiwillige Befristungen der Satzungsregelung blieben selbstverständlich möglich und könnten etwa auch einmalig, z.B. für eine Anfangsphase zum Sammeln weiterer Erfahrungswerte, individuell vorgesehen werden.

3. Die Regelung in § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E, wonach die Satzung vorsehen kann, dass **bestimmte Entscheidungsgegenstände nicht in der virtuellen Hauptversammlung** behandelt werden dürfen (die Entwurfsbegründung nennt hier als Beispiele Beschlüsse über Maßnahmen nach dem UmwG oder einen Squeeze-Out, Begr., BT-Drs. 20/1738, S. 23), sollte ebenfalls gestrichen werden. Auch diese Regelung passt schon nicht zum Grundkonzept der Gleichwertigkeit von virtueller und Präsenz-Hauptversammlung. Eine entsprechende Satzungsregelung würde die langfristige Planbarkeit der Hauptversammlungen insbesondere für große börsennotierte Aktiengesellschaften erheblich erschweren, die ihre Versammlungsräume (Messehallen oder Sportarenen) in der Regel mehrere Jahre im Voraus buchen müssen. Ein Wechsel von virtueller zur Präsenz-Hauptversammlung und damit die Aufnahme solcher besonderer Entscheidungsgegenstände auf die Tagesordnung wäre für solche Gesellschaften nur mit sehr langem Vorlauf möglich. Die Satzungsregelung könnte auch verhindern, dass Aktionäre nach Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung Tagesordnungs-Ergänzungsanträge zu Beschlussgegenständen stellen können, für welche die Satzung eine Präsenz-Hauptversammlung zwingend vorschreibt. Nach Art. 6 der Aktionärsrechterichtlinie (ARRL)<sup>7</sup> ist den Aktionären aber ein (in der Sache unbeschränktes) Recht zur Ergänzung der Tagesordnung zu gewähren. Dagegen würde § 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E im Ergebnis wohl verstoßen.

### III. Antragsrecht

1. Anders als der Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf verpflichtend vor, dass elektronisch zugeschaltete Aktionäre noch **in der Versammlung Anträge und Wahlvorschläge** stellen können (§ 118a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktG-E), unabhängig davon, ob diese Anträge oder Wahlvorschläge vorher schon hätten gestellt werden können. Das ist vor dem Hintergrund von „Zufallsmehrheiten“ durch spät in der Versammlung gestellte Anträge (siehe bereits oben unter I.) unglücklich, entspricht allerdings insoweit der Rechtslage bei der Präsenz-Hauptversammlung. Zufallsmehrheiten dürften in virtuellen Hauptversammlungen – wegen der jederzeitigen Möglichkeit zur Stimmabgabe und dadurch evtl. einer Tendenz der Aktionäre, die Versammlung früher zu verlassen – aber noch etwas eher zu erwarten sein als in Präsenz-Hauptversammlungen, sodass eine Regelung wie im Referentenentwurf für virtuelle Hauptversammlungen vorgesehen gut zu begründen wäre und Aktionärsinteressen schützen würde.
2. Nach § 118a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AktG-E sollen Anträge und Wahlvorschläge in der Hauptversammlung „im Wege der elektronischen Kommunikation“, d.h. auch z.B. über ein Textfeld im Aktionärsportal oder per Email (so die Gesetzesbegründung), gestellt werden können. Es ist dringend

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften

zu empfehlen, dass Anträge und Wahlvorschläge in der Versammlung **nur per Videokommunikation** gestellt werden können. Eine rein schriftliche Antragstellung würde zu missbräuchlichen (zB übertrieben umfangreichen und/oder standardisierten, per „copy and paste“ einkopierten) Anträgen einladen, die ohne jegliche psychologische Hürde per Mausklick in die Versammlung geschickt werden könnten. Die mündliche Antragstellung dagegen entspräche der Rechtslage in der Präsenz-Hauptversammlung, wo Anträge – auch wenn sie bereits vorab übersandt und veröffentlicht wurden – stets mündlich in der Versammlung zu stellen sind.

3. Dieser Grundsatz sollte für alle Anträge in der virtuellen Hauptversammlung gelten, auch für zuvor angekündigte. Für die **Antragsfiktion** gem. § 126 Abs. 4 S. 1 AktG-E (und deren Einschränkung in § 126 Abs. 4 S. 3 AktG-E) besteht kein Bedarf, wenn Aktionären verpflichtend ein Rederecht per Videokommunikation einzuräumen ist (so § 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AktG-E).
4. Redaktionell wäre in diesem Zusammenhang dann auch § 130a Abs. 5 S. 3 AktG-E anzupassen, sodass Anträge auch im Rahmen von Redebeiträgen gestellt werden können.

#### IV. **Stellungnahme- und Rederecht**

1. Für die Meinungsäußerung der Aktionäre im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung eröffnet § 130a AktG-E jetzt zwei nebeneinanderstehende Wege. Zum einen können die Aktionäre bis zu fünf Tage vor Beginn der Versammlung **Stellungnahmen** im Wege der elektronischen Kommunikation einreichen, die allen anderen Aktionären spätestens vier Tage vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen sind (§ 130a Abs. 1-4 AktG-E). Zum anderen wird den an der virtuellen Versammlung teilnehmenden Aktionären ein **Live-Rederecht** während der Versammlung über eine von der Gesellschaft anzubietende Videokommunikationslösung eingeräumt (§ 130a Abs. 5 AktG-E).
2. In der Präsenz-Hauptversammlung gibt es das Recht auf **schriftliche Vorab-Stellungnahme** nicht. Es ist auch in der virtuellen Hauptversammlung mit verpflichtender zwei-Wege-Videokommunikation nicht mehr erforderlich. Konsequenterweise wäre es daher, dieses Recht aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Wenigstens aber ist es als Option in die Entscheidung der Gesellschaft zu stellen, wie es auch beim Vorab-Fragerecht der Aktionäre gem. §131 Abs. 1a S. 1 AktG-E vorgesehen ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Gesellschaften Vorabsternnahmen zwar auf einen „angemessenen“ Umfang (§ 130a Abs. 1 S. 2 AktG-E) beschränken können, was aber Anfechtungsrisiken birgt und deshalb Unternehmen dazu veranlassen dürfte, auf Beschränkungen eher zu verzichten. Umfangreiche Vorabsternnahmen sind aber wiederum mit erhöhtem Aufwand für die Unternehmen verbunden und machen virtuelle Hauptversammlungen unattraktiv.
3. Was das **Live-Rederecht** angeht, so gelten nach der Gesetzesbegründung die für die klassische Hauptversammlung in Präsenz anwendbaren Befugnisse des Versammlungsleiters entsprechend (etwa Festlegung der Reihenfolge der Redner, Schließung der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit), wozu ein „virtueller Meldetisch“ einzurichten ist (Begr., BT-Drs. 20/1738, S. 32). Unmittelbar ins Gesetz aufgenommen werden sollte für die virtuelle Hauptversammlung dennoch



ein ausdrücklicher Verweis auf die Beschränkungsmöglichkeiten, die in der Präsenzhauptversammlung nach § 131 Abs. 2 S. 2 AktG bestehen.

4. Technische Schwierigkeiten bei der für das Live-Rederecht erforderlichen Zwei-Wege-Kommunikation sind nicht auszuschließen. Zwar ist die Anfechtbarkeit von Beschlüssen wegen Verletzung des Rederechts aufgrund technischer Störungen – abgesehen von Fällen, in denen der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist – zu Recht ausgeschlossen (§ 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG-E), jedoch kann bei mehrfach auftretenden technischen Problemen der ordnungsgemäße Ablauf der Hauptversammlung empfindlich gestört werden. In der Hauptversammlungssaison 2022 wurden von einzelnen großen Gesellschaften bereits Erfahrungen mit dem Einsatz von Zwei-Wege-Kommunikationssystemen gesammelt, wobei es nicht zu größeren Problemen oder Ausfällen kam. Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Voranmeldung von Redebeiträgen verbunden mit der Möglichkeit für die Unternehmen, die **technische Funktionsfähigkeit** der elektronischen Kommunikation mit dem Aktionär vorab zu **prüfen** (und Redebeiträge bei Mängeln zurückzuweisen), brächte dennoch mehr Sicherheit und sollte wieder aufgenommen werden.

## V. Auskunfts- und Fragerecht

Die größte Schwachstelle des Gesetzentwurfs ist die missglückte Ausgestaltung des Fragerechts bei Vorabreichung von Aktionärsfragen. Statt einer Vereinfachung bringen die Vorschläge eine weitere Überfrachtung der Hauptversammlung.

### 1. Vorabreichung und -beantwortung

- 1.1 Nach dem Gesetzentwurf kann der Vorstand anordnen, dass Aktionäre ihre Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation bis zu drei Tage vor Beginn der Versammlung einreichen müssen (§ 131 Abs. 1a AktG-E). Dabei kann er den Umfang der **Vorab-Fragen** angemessen beschränken (§ 131 Abs. 1b AktG-E). Trifft der Vorstand diese Anordnung, korrespondiert damit allerdings die Pflicht der Gesellschaft, die fristgerecht eingegangenen Fragen bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung **schriftlich zu beantworten** und die Antworten **allen Aktionären zugänglich zu machen** (§ 131 Abs. 1c AktG-E). Börsennotierte Gesellschaften müssen die Fragen und Antworten sogar auf ihrer Homepage veröffentlichen.
- 1.2 Diese **Veröffentlichungspflicht** auf der Homepage der Gesellschaft sorgt für eine Öffentlichkeit der Fragen und Antworten, die über das für den Schutz von Aktionärsinteressen notwendige Maß hinausgeht, da – anders als bei einer Fragenbeantwortung nur in der Versammlung – auch Nicht-Aktionäre auf die Informationen zugreifen können. Vor allem aber bedeutet die Pflicht zur schriftlichen Beantwortung der Fragen bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung für die Gesellschaften einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der unter dem COVID-Regime praktizierten (und den gesetzlichen Regelungen für die Präsenzhauptversammlung entsprechenden) Praxis der mündlichen Beantwortung im Rahmen der Versammlung. Dauerhaft öffentlich verfüg-

bare schriftliche Antworten müssen in den Unternehmen besonders gründlich geprüft und abgestimmt werden, was innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens als nicht machbar oder zu unsicher wahrgenommen werden könnte. Schon dieser Umstand wird Unternehmen dazu bewegen, wenn sie überhaupt eine virtuelle Hauptversammlung in Betracht ziehen, von der Option der Vorabereinreichung von Fragen keinen Gebrauch zu machen. Die Vorabveröffentlichung der Antworten sollte daher für die Unternehmen optional ausgestaltet werden.

- 1.3 Vor allem aber sind mit der Vorabereinreichung und -beantwortung von Fragen ganz erhebliche weitere Risiken und Nachteile verbunden. So kann der Vorstand zwar in der Versammlung die **Auskunft auf Fragen verweigern**, die bereits im Vorfeld fristgemäß eingereicht und in der Folge beantwortet wurden (§ 131 Abs. 1c S. 4 AktG-E), was für sich genommen einen wichtigen Schritt in Richtung Entzerrung und Entlastung der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer virtuellen Hauptversammlung darstellen könnte. Dieser scheinbare Vorteil wird aber ausgehebelt und ins Gegenteil verkehrt durch die Ausgestaltung des Nachfragerechts (§ 131 Abs. 1d AktG-E), des Ad-hoc-Fragerechts und des Rechts zu weiteren Fragen, die bereits vorher hätten gestellt werden können (§ 131 Abs. 1e AktG-E):

## 2. Nachfragen, Ad-hoc-Fragen und weitere Fragen

- 2.1 § 131 Abs. 1d AktG-E räumt jedem elektronisch zugeschalteten Aktionär in der virtuellen Hauptversammlung ein sogenanntes „**Nachfragerecht**“ zu allen vorab eingereichten Fragen, allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten und allen in Redebeiträgen gestellten Fragen ein. Das gilt auch, wenn der nachfragende Aktionär selbst überhaupt keine Frage gestellt hat (sog. „Über-Kreuz-Fragen“, vgl. Begr., BT-Drs. 20/1738, S. 35). Außerdem besteht ein Fragerecht zu allen Sachverhalten, die sich erst nach der Frist für Vorabfragen ergeben haben, § 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E („**Ad-hoc-Fragen**“). Schließlich sind sogar noch **alle weiteren** (also eigentlich verspäteten) **Fragen** zu beantworten, sofern das „innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist“, § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E.
- 2.2 Trotz der Vorabbeantwortung von Fragen und des damit verbundenen **erheblichen Aufwands** für die Unternehmen können also in der Hauptversammlung grundsätzlich alle Fragen gestellt werden, die auch ohne Vorabfragen und –antworten hätten gestellt werden können. Die Unternehmen müssten somit, um Anfechtungsrisiken möglichst zu minimieren, für all diese Fragen nicht nur vor, sondern auch während der Hauptversammlung ein volles „Back office“ vorhalten, das genaue Kenntnis von allen vorab eingereichten und beantworteten Fragen, allen während der Versammlung gestellten Fragen und gegebenen Antworten usw. hat. Es dürfte kaum eine Frage geben, die in einer häufig hektischen Frage-Antwort-Runde während der Hauptversammlung rechtssicher als nicht zu beantwortend zurückgewiesen werden kann. Dabei können sich auch schwierige Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn viele (u.U. nur scheinbare) Nach- und Ad-hoc-Fragen sowie weitere Fragen gestellt werden und entschieden werden muss, welche Fragen vorrangig innerhalb des „angemessenen Zeitrahmens der Versammlung“ zu beantworten sind und wann versammlungsleitende Maßnahmen wie die Schließung der Rednerliste und eine Redezeitbegrenzung anzuordnen sind.

- 2.3 Ob ausufernden Nachfragen und Ad hoc-Fragen durch die herkömmlichen versammlungsleitenden Maßnahmen des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG (i.V.m. § 131 Abs. 1d S. 2 AktG-E) effektiv begegnet werden kann, ist dabei fraglich. Wirkungsvoller wäre insoweit, dem **Versammlungsleiter zusätzliche Befugnisse** einzuräumen, Fragen als nur zum Schein vorgetragene Nach- oder Ad-hoc-Fragen unanfechtbar zurückzuweisen. Alternativ könnte von vornherein das **Nachfragerecht** in der Weise **eingeschränkt** werden, dass nur Aktionäre, die zuvor selbst Fragen eingereicht haben, ein Nachfragerecht haben, das sich außerdem sachlich ausschließlich auf die ihnen bisher erteilten Antworten bezieht.
- 2.4 Vollends unkalkulierbar wird die virtuelle Hauptversammlung mit Vorabbeantwortung durch das Recht der Aktionäre, nach Beantwortung der Nachfragen und Ad-hoc-Fragen im angemessenen zeitlichen Rahmen der Versammlung auch noch **alle weiteren Fragen** zu stellen, die bereits innerhalb der Vorabreichungsfrist hätten gestellt werden können (§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E). Dieses Recht muss ersatzlos gestrichen werden, wenn die Vorabbeantwortung von Fragen als ernsthafte Option Gesetz werden soll. Wegen des sonst bestehenden Anfechtungsrisikos wird sich die Verwaltung nur in seltenen Fällen darauf berufen wollen, dass der „angemessene zeitliche Rahmen“ bereits überschritten ist.

### 3. Generell zu Fragen in der Versammlung

- 3.1 Auch wenn § 131 Abs. 1f AktG-E es dem Vorstand erlaubt, Fragen in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation zuzulassen, sieht der Gesetzentwurf grundsätzlich vor, dass Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation gestellt werden können. Die schriftliche Fragestellung noch während der Versammlung bietet erhebliches Missbrauchspotential, weil – ähnlich wie bei Aktionärsanträgen während der Hauptversammlung (dazu oben III.) – durch Einkopieren umfangreicher (Standard-) Kataloge Unternehmen mit Fragen regelrecht überflutet werden könnten und die üblichen Beschränkungsmöglichkeiten des Versammlungsleiters (Schließung der Rednerliste, Begrenzung der Redezeit) nichts nützen. Für **schriftliche Fragen** sollte deshalb die **Anordnung einer Begrenzung** in der Einladung möglich sein (z.B. auf eine bestimmte Anzahl von Fragen je Fragesteller oder eine Zeichen-Begrenzung). Die Aktionärsrechterichtlinie ließe eine solche Beschränkung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der ordnungsgemäßen Vorbereitung von Hauptversammlungen zu (Art. 9 Abs. 2 ARRL).
- 3.2 Auch das Auskunftsverlangen auf der Grundlage von § 131 Abs. 4 AktG wegen außerhalb der Hauptversammlung gewährter Informationen sollte ausdrücklich auf Videokommunikation beschränkt werden können.



Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

rechtsausschuss@bundestag.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften**  
**BT-Drucksache 20/1738**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Ich stelle als Vorsitzender des Arbeitskreises Unternehmensrecht des BDI die in den zuständigen BDI-Gremien entwickelten Einschätzungen vor.

Der BDI hat am 16. Mai 2022 zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist und auf die ich mich hiermit beziehe.

Das Vorhaben einer dauerhaften Verankerung virtueller Hauptversammlungen im Aktiengesetz ist sehr zu begrüßen. Dabei ist auch selbstverständlich, dass das Format gegenüber dem im Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) geregelten Stand weiterentwickelt werden muss: Virtuelle Hauptversammlungen sollten interaktiver verlaufen, als dies nach dem GesRuaCOVBekG erforderlich ist. Aktionäre sollten gleichwertige Mitwirkungsrechte haben wie in der klassischen Präsenz-Hauptversammlung. Diese sollten aber an das

////////////////////

20. Juni 2022

Dr. Stephan Semrau, MJur  
(Oxon)

Bayer AG  
Law, Patents & Compliance  
Law Corporate

Postadresse:  
Gebäude Q26  
Kaiser-Wilhelm-Allee  
51368 Leverkusen  
Deutschland

[www.bayer.com](http://www.bayer.com)

Vorstand:  
Werner Baumann,  
Vorsitzender  
Sarena Lin  
Wolfgang Nickl  
Stefan Oelrich  
Rodrigo Santos  
Heiko Schipper

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Norbert Winkeljohann

Sitz der Gesellschaft:  
Leverkusen  
Amtsgericht Köln  
HRB 48248

Seite 2 von 3

virtuelle Format angepasst werden, um den technisch anderen Abläufe Rechnung zu tragen.

Die Regelungen des vorliegenden Regierungsentwurfs stellen vor allem Gesellschaften mit einer großen Zahl von Aktionären vor erhebliche technische und rechtliche Herausforderungen. Wenn es bei den jetzt vorliegenden Regelungen bleibt, ist zu befürchten, dass die Möglichkeiten zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen nicht genutzt werden oder jedenfalls nicht in dem Umfang, wie es angesichts der in der Entwurfsbegründung genannten Vorteile dieses Formates wünschenswert wäre.

Zu den Regelungen, die einer angemessenen und wünschenswerten Nutzung des Formats entgegenstehen, zählen die folgenden. Ich verweise insoweit jeweils auf die in der BDI-Position enthaltenen Erläuterungen und Änderungsvorschläge:

- Die Ausgestaltung des Antragsrechts der Aktionäre, §§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 126 Abs. 4 AktG-E
- Die Ausgestaltung des Rederechts der Aktionäre, § 130a Abs. 5 AktG-E
- Die Ausgestaltung des Auskunftsrechts der Aktionäre, insbesondere die Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung vorab eingereicherter Fragen, § 131 Abs. 1a ff. AktG-E

Daneben stellen sich für die Praxis bei einzelnen Bestimmungen Auslegungsfragen, die bereits mit **Erläuterungen in der Entwurfsbegründung** beseitigt werden könnten. Dazu wird folgendes vorgeschlagen:

- **Auskunftsrecht.** Bei der in der Begründung zu § 131 Abs. 1 b AktG-E wird die Möglichkeit zur Beschränkung vorab eingereicherter Fragen in Hinblick auf einen angemessenen Zeitrahmen der Hauptversammlung erläutert. Hier sollte das Beispiel ergänzt werden, dass auch die Gesamtzahl der zu beantwortenden Fragen begrenzt werden kann. Bei der Vorabreichung von Fragen kann diese Gesamtzahl – anders als in der Präsenz-HV – nämlich nicht über eine Schließung der Rednerliste gesteuert werden. Es besteht damit die realistische Möglichkeit, dass zwar pro Aktionär



Seite 3 von 3

nur wenige Fragen eingereicht werden, aber dies von einer Vielzahl von Aktionären. Dies muss beschränkt werden können, wenn andernfalls die Hauptversammlung nicht in einem angemessenen Zeitrahmen beendet werden kann.

- **Rederecht / virtuelle Rednerliste.** Bei der Begründung zu § 130a Abs. 5 AktG-E zum Rederecht in der virtuellen Hauptversammlung wird auf die in der Präsenz-HV möglichen Ordnungsmaßnahmen verwiesen, wie eine Schließung der Rednerliste und eine Verkürzung der Redezeit. Es sollte auch die Möglichkeit erwähnt werden, aus einer Vielzahl von bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur virtuellen Rednerliste gemeldeten Aktionären eine sachgerechte Auswahl zu treffen, wenn andernfalls ein angemessener Zeitrahmen für die Beendigung der Hauptversammlung nicht sichergestellt werden kann. Anders als bei der Präsenz-HV kommen bei einer virtuellen HV Meldungen zur (virtuellen) Rednerliste nicht notwendigerweise sukzessive, sondern können – zufällig oder geplant – in großer Zahl gleichzeitig eingehen. Kommt es zu einer solchen Situation, kann darauf mit einer Schließung der Rednerliste oder einer Verkürzung der Redezeit nicht effektiv reagiert werden.

Die anerkannten Möglichkeiten zu versammlungsleitenden Maßnahmen in der Präsenz-HV laufen in einer virtuellen HV teilweise leer. Mit den angeregten Klarstellungen würden entsprechende Situationen in der virtuellen HV handhabbar und die Rechtssicherheit würde erhöht werden.

Freundliche Grüße

Bayer AG

Dr. Stephan Semrau  
Head of Law Corporate

Anlage

# Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

*Regierungsentwurf vom 27.4.2022*

16. Mai 2022

## 1. Zusammenfassung

Auf Grundlage der Vorteile und guten Erfahrungen, die die Praxis mit dem rein virtuellen Versammlungsformat in der Pandemie gemacht hat, spiegelte der Referentenentwurf des BMJ für ein „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen und weiterer Vorschriften“ aus Sicht des BDI ein modernes und weitgehend an der Praxis orientiertes Verständnis einer virtuellen Hauptversammlung wider.

Der Regierungsentwurf verzichtet hingegen auf viele Ansätze, die für eine moderne und praktikable Durchführung virtueller Hauptversammlungen erforderlich sind. Stattdessen überträgt er die bürokratische Welt der physischen Präsenzversammlung undifferenziert in die Welt der Online-Versammlung und erschwert in verschiedenen Beziehungen sogar noch die Durchführung von Hauptversammlungen, wenn für sie das virtuelle Format gewählt werden soll. Der Regierungsentwurf stellt damit vor allem Unternehmen mit vielen Aktionären vor erhebliche technische und rechtliche Herausforderungen, die die virtuelle Hauptversammlung für die Emittenten sehr unattraktiv machen.

Auch aus Sicht des BDI muss ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene Einbindung der Aktionäre im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung gelegt werden. Zugleich muss aber die Rechtssicherheit für die Vorbereitung und Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung gewährleistet sein, da das Format nur dann von der Praxis aufgenommen werden wird, wenn die damit einhergehenden rechtlichen Risiken überschaubar und beherrschbar sind.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des BDI erhebliche Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren erforderlich, damit die virtuelle Hauptversammlung tatsächlich gelebte Praxis wird und die Regelungen nicht leerlaufen bzw. ein Schattendasein führen. Sollte die Möglichkeit zur virtuellen Hauptversammlung de facto nicht oder kaum genutzt werden, wäre den mit der Einführung des Formats verfolgten Zielen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts und einer Verbesserung der Attraktivität insbesondere für ausländische Investoren sowie der weiteren Digitalisierung und Nachhaltigkeit durch Ressourcenschonung ein schlechter Dienst erwiesen.

## 2. Anmerkungen zum Regierungsentwurf

Aus Sicht des BDI sind insbesondere folgende Nachbesserungen erforderlich, damit das Format in der Praxis Anwendung findet.

### 2.1. Anträge der Aktionäre, §§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 126 Abs. 4 AktG-E

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge innerhalb der 14-Tagesfrist an die Gesellschaft übersendet werden können und damit als gestellt gelten (Fiktion). Darüber hinaus hat jedoch jeder elektronisch zugeschaltete Aktionär, die Möglichkeit, auch spontane Anträge im Wege elektronischer Kommunikation während der virtuellen Hauptversammlung zu stellen. Das gilt ausweislich der Begründung für alle Anträge und Wahlvorschläge, einschließlich Geschäftsordnungs- und Sonderprüfungsanträgen. Dafür kann die Videokommunikation genutzt werden; es soll aber auch möglich sein, spontane Anträge über Textfelder des Aktionärsportals oder per E-Mail zu übermitteln.

Ziel des Regierungsentwurfs ist es, die virtuelle Hauptversammlung der Präsenzversammlung möglichst anzunähern. Tatsächlich wird dieses Ziel jedoch weit übertroffen. Denn die prozeduralen und psychologischen Hürden zur Stellung von Anträgen werden - gemessen an einer Präsenzversammlung - erheblich herabgesetzt. Dies gilt zum einen, weil der Antragsteller sich nicht mehr zu Wort melden und aufrufen lassen muss; zum anderen, weil beim Einreichen und Begründen eines Antrags vor der Hauptversammlung dieser auch gegenüber den Mitaktionären begründet werden muss. Dieser mäßigende Faktor entfällt jedoch, wenn der Antragsteller nicht selbst in Erscheinung tritt, sondern bereits in Vorfeld der Versammlung vorbereitete Texte per Knopfdruck einreichen kann. Hinzu kommt, dass die Zahl der potenziellen Antragsteller exorbitant steigt, wenn sie nicht mehr – wie in der Präsenzversammlung – auf die Redner in der Hauptversammlung beschränkt ist, sondern jeder zugeschaltete Aktionär allein per anonymem Knopfdruck Anträge stellen kann. Bei der Zahl der Fragen und Widersprüche in den virtuellen Hauptversammlungen unter dem Covid-19-Maßnahmengesetz war dementsprechend ein deutlicher Anstieg zu beobachten.

Zudem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass lediglich sehr wenige Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben. Insbesondere die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht nur auf der Grundlage entsprechender Weisungen aus. Dies führt bei Publikumsgesellschaften typischerweise dazu, dass über unangekündigte Anträge auf Basis von nur sehr wenigen Stimmen entschieden wird und Zufallsmehrheiten entstehen. Daher haben unangekündigte Anträge in der Hauptversammlung ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Durch sie sinkt die Aktionärsbeteiligung an den Beschlüssen erheblich und grundsätzlich abstimmungswillige Aktionäre werden de facto an einer Beteiligung gehindert, wenn sie nicht die gesamte Hauptversammlung verfolgen oder Blanko-Vollmachten geben.



**BDI Position**

Für eine moderne Online-Hauptversammlung ist es aus Sicht des BDI dringend erforderlich, dass grds. alle Anträge im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung gestellt werden müssen, damit entsprechend auch alle Aktionäre Gelegenheit haben, die Anträge der Mitaktionäre zur Kenntnis zu nehmen und über diese abstimmen können. Ad-hoc-Anträge können lediglich in den Fällen sinnvoll sein, in denen nach Ablauf der Frist zur Vorab-Antragstellung gänzlich neue Informationen bekannt werden, auf die der Antrag gestützt wird.

In jedem Fall sollte die Antragstellung in der Hauptversammlung aber stets – wie bei der Präsenz-Hauptversammlung – gegenüber den Mitaktionären mündlich begründet werden müssen, wofür bei der virtuellen Hauptversammlung der Weg der Videokommunikation zwingend zu nutzen wäre.

**2.2 Rederecht der Aktionäre, § 130a Abs. 5 AktG-E**

Das Rederecht der Aktionäre wurde im Regierungsentwurf stark ausgeweitet. § 130a Abs. 5 S. 1 AktG-E gewährt den elektronisch zugeschalteten Aktionären ein Rederecht durch Videokommunikation, während die Redemöglichkeit im Referentenentwurf insofern eingeschränkt war, als nur die Aktionäre davon Gebrauch machen konnten, die ihren Beitrag bis spätestens vier Tage vor der Versammlung angemeldet hatten. Ferner konnte die Gesellschaft eine angemessene Anzahl von Redebeiträgen festlegen.

Das im Regierungsentwurf nicht weiter eingegrenzte Rederecht, mit dem in der virtuellen Hauptversammlung auch Fragen und Nachfragen gestellt werden können, führt aus Sicht des BDI zu einer erheblichen Komplexität und einer Vielzahl an Rechtsunsicherheiten. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund einer zu hohen Anzahl von gleichzeitig elektronisch übermittelten Wortmeldungen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Hauptversammlung nicht mehr gewährleistet werden kann. Der lediglich in der Gesetzesbegründung erwähnte „virtuelle Meldetisch“ bietet für diese Fälle derzeit keine ausreichend geeignete technische und rechtssichere Lösung. Vor allem börsennotierte Unternehmen mit zahlreichen Aktionären stehen damit vor nicht zu bewältigenden technischen und rechtlichen Herausforderungen.

**BDI Position**

Aus Sicht des BDI ist es dringend notwendig, einen rechtssicheren Rahmen für die Handhabbarkeit des Rederechts im virtuellen Format zu schaffen.

**2.3 Auskunftsrecht, § 131 Abs. 1 AktG-E**

Die Aktionäre erhalten ein Auskunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation. Dieses Auskunftsrecht kann (wie in der Präsenzversammlung) ausschließlich im Versammlungstermin gewährt werden. Der Vorstand kann allerdings auch entscheiden, dass Aktionärsfragen bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen sind. Dann hat die Gesellschaft diese auch bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten. In diesem Fall (d. h. bei Vorverlagerung der Frageneinreichung) erhalten die Aktionäre in der Versammlung (nur) ein Nachfragerecht sowie ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten. Lässt der angemessene Versammlungszeitraum dies zu, sind auch Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen.

Dieses vom Regierungsentwurf vorgesehene Nebeneinander komplementärer Frage- und Auskunftsrechte lässt die Versammlungspraxis der letzten Jahre außer Acht. So lag bei dem weit überwiegenden Teil der Gesellschaften die Anzahl der Fragesteller gemessen an der Anzahl der Aktionäre regelmäßig im Promillebereich. Eine echte Debatte sämtlicher Aktionäre mit der Geschäftsleitung fand und findet daher nicht statt. Stattdessen stellten Aktionäre meist mehrere hundert Fragen, welche den Ablauf, die Dauer und den Inhalt der virtuellen Versammlungen maßgeblich prägten. Durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung ist künftig mit einer weiteren Zunahme des Frageaufkommens vor und in der Versammlung zu rechnen.

#### **a) Erfordernis einer rechtssicheren „Filterfunktion“ bei Vorverlagerung der Frageneinreichung**

Eine rechtssichere „Filterfunktion“ zum Schutz vor zeitlich ausufernden Versammlungen besteht nach dem Modell des Regierungsentwurfs bei Vorverlagerung der Frageneinreichung nicht. Bereits die unterschiedlichen Kategorien der Fragen werden in der Praxis kaum rechtssicher abgrenzbar sein. Auch wird es für den Fragesteller ein Leichtes sein, in der Hauptversammlung oder auch erst später im Beschlussmängelstreit bspw. zu behaupten, ein entscheidender Zusammenhang oder eine wichtige Information sei erstmals kurz vor der Hauptversammlung in der Presse zu lesen gewesen. Denkbar ist auch, dass er sich auf den gerade gehaltenen Live-Redebeitrag eines Mitaktionärs mit (vermeintlich) neuen Behauptungen bezieht. Auch wenn die Abgrenzung auf Grundlage eines objektiven Maßstabs zu erfolgen hat, ist schon jetzt erkennbar, dass diese Abgrenzung nicht nur im Einzelfall sehr schwierig und damit anfechtungsrelevant sein wird. Es ist somit kaum vorstellbar, dass eine auf Rechtssicherheit bedachte Gesellschaft tatsächlich das Risiko eingehen wird, eine Frage zurückzuweisen. Damit wird auch der Versammlungsleiter das vom DCGK angeregte Ziel, wonach eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte, nur schwerlich erreichen können.

#### **BDI Position**

Insgesamt soll mit dem Modell der Vorverlagerung von Fragen nach dem Regierungsentwurf um jeden Preis versucht werden, die Präsenzversammlung in die virtuelle Welt zu übertragen. Eine spannende und lebendige Debatte, die auch Raum für wichtige Strategiefragen lässt, wird so nicht stattfinden. Aus Sicht des BDI ist es daher erforderlich, dass bei Vorverlagerung der Frageneinreichung nur noch vertiefte Nachfragen in einem begrenzten Umfang zuzulassen sind.

#### **b) Keine Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung der Fragen**

Durch eine schriftliche Beantwortung vorab eingereicherter Fragen erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, auf die Beantwortung der Fragen in der Hauptversammlung zu verzichten, wodurch u.U. eine Entzerrung der Hauptversammlung erreicht werden kann aber vor allem auch alle Aktionäre – unabhängig von einer Teilnahme bzw. ihres Wohnortes – eine vollumfängliche informierte Entscheidung mit Blick auf die Abstimmung treffen können.

Eine solche schriftliche Vorabbeantwortung kann je nach Gesellschaft und Aktionärskreis sinnvoll sein und zu einer höheren Qualität der Antworten und einer Beschleunigung der Hauptversammlung führen oder – wenn es von Aktionären missbraucht wird – Komplexität und Anfechtungsrisiken erhöhen. Vor diesem Hintergrund hatte der BDI im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, den Vorstand zu berechtigen (aber nicht zu verpflichten), fristgerecht eingereichte Fragen der Aktionäre schriftlich im Vorfeld der Hauptversammlung zu beantworten und sodann auf eine Beantwortung der auf diese Weise bereits beantworteten Fragen in der Hauptversammlung verzichten zu können.

Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung zur schriftlichen Beantwortung führt jedoch zu einem dazu, dass sich die Bearbeitungsfrist für die Gesellschaft bei spät eingereichten Fragen von drei auf zwei Tage verkürzt. Denn die Antworten müssen ja schon einen Tag vor der Versammlung veröffentlicht werden.

Zum anderen stellt eine schriftliche Beantwortung die Gesellschaft auch inhaltlich vor neue Herausforderungen. Das geschriebene Wort ist leichter zitierbar und hat größere Verbindlichkeit, was zu erhöhten Haftungsrisiken führen könnte.

Im Ergebnis erhöht sich die Belastung der Unternehmen im Hinblick auf das Auskunftsrecht bei der Vorverlagerung der Frageneinreichung enorm. Einerseits müssen die Unternehmen in der Zeit vor der virtuellen Hauptversammlung die vorab eingereichten Fragen beantworten und diese Antworten im Internet zur Verfügung stellen. Andererseits müssen sie parallel während der Hauptversammlung ein vollständiges Backoffice wie bei der Präsenz-Hauptversammlung vorhalten zur Beantwortung der während der Hauptversammlung gestellten (Nach-) Fragen. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Option führt nicht zu einer Entzerrung, sondern vielmehr gegenüber der physischen Versammlung zu einer erheblichen Ausweitung der Aktionärsrechte bei gleichzeitiger Verdoppelung des Aufwands auf Seiten der Unternehmen und zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten, ohne dass das diesbezügliche Anfechtungsrisiko ausgeschlossen wird.

So ist u.a. im Falle der unveränderten Beibehaltung der Pflicht zur schriftlichen Beantwortung vorab eingereicherter Fragen zu befürchten, dass das subsidiäre Fragerecht aus § 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E zu einem vollen Fragerecht erstarkt.

#### **BDI Position**

Die Vorverlagerung der Frageneinreichung kann zu einer effizienten Durchführung der virtuellen Hauptversammlung beitragen; sie darf aus Sicht des BDI aber nicht an die Pflicht zur schriftlichen Beantwortung gekoppelt sein. Die Gesellschaft sollte vielmehr selbst entscheiden können, ob und welche Fragen sie im Vorfeld schriftlich beantworten und sodann in der Hauptversammlung auf die Beantwortung verzichten möchte, oder ob sie die voreingereichten Fragen ausschließlich mündlich in der Hauptversammlung beantworten möchte. In jedem Fall müsste das System der Fragen und Nachfragen in der Hauptversammlung stringent und rechtssicher ausgestaltet werden.

## **2.4 Beschlussmängelrecht**

Aus Sicht des BDI ist eine Reform des Beschlussmängelrechts für eine moderne und attraktive Hauptversammlung unerlässlich. Diese sollte zum Ziel haben, das rechtliche Risiko der Unternehmen für Auskunftserteilung in der Hauptversammlung auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die allseits geforderte offene und lebendige Debattenkultur in deutschen Hauptversammlungen ist nicht realistisch, wenn den Unternehmen bei der Auskunftserteilung weiterhin umfängliche prozessuale und haftungsrechtliche Risiken auferlegt werden.

Dieses generelle Petition des BDI erlangt angesichts der fehlenden „Filterfunktionen“ zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Reden in der virtuellen Hauptversammlung nach dem Regierungsentwurf eine besondere Dringlichkeit.

### **BDI Position**

Anfechtungsklagen wegen behaupteter Verletzungen der Auskunftspflicht sollten aus Sicht des BDI durch eine Entschärfung des Beschlussmängelrechts begrenzt werden.

## **2.5 Gegenstände der virtuellen Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1, S. 2 AktG-E)**

Nach dem Referentenentwurf enthielt die virtuelle Hauptversammlung keine gesetzliche Begrenzung bezüglich der in ihr zu behandelnden Gegenstände. Nach dem Regierungsentwurf soll die Satzung jedoch konkrete Ausnahmen bezeichnen können, d. h. bestimmte Beschlussgegenstände einer Präsenzversammlung vorbehalten dürfen.

Diese Begrenzung ist aus Sicht des BDI abzulehnen.

### **BDI Position**

Mit Blick auf die Zielsetzung, die virtuelle Hauptversammlung als vollwertige Alternative zur Präsenzversammlung zu etablieren, erscheint die Möglichkeit bestimmte Gegenstände aus der virtuellen Hauptversammlung auszunehmen, als konzeptioneller Widerspruch und schwächt das virtuelle Format.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Ansprechpartnerin

Dr. Kerstin Lappe, MLE  
Referentin, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
T: +49 30 2028-1554  
k.lappe@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 01524

## **BVI-Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (RegE)**

Der BVI<sup>1</sup> steht der Diskussion über die Modernisierung der Hauptversammlung grundsätzlich offen gegenüber. Verschiedene Gründe sprechen u.E. für eine Modernisierung der Präsenz-Hauptversammlung bzw. eine stärkere Einbindung digitaler Elemente in Hauptversammlungen, um sie zeitgemäßer und effektiver zu gestalten.

Für Aktionäre, d.h. die Eigentümer von Aktiengesellschaften, ist es daher bei dem gegenwärtigen Gesetzesvorhaben von entscheidender Bedeutung, dass ihnen die heute im AktG verbrieften Aktionärsrechte in sämtlichen Hauptversammlungsformaten, sei es präsent, hybrid oder virtuell – entsprechend den eindeutigen Vorgaben des Koalitionsvertrags zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP – gleichermaßen zur Verfügung stehen. Der Charakter der Hauptversammlung als interaktive Dialogplattform zwischen Aktionären und ihren Unternehmen muss im Sinne einer effektiven Aktionärskontrolle / -demokratie erhalten bleiben. Diesem Anspruch wird der RegE, anders als noch der Referentenentwurf (RefE), der im Grundsatz die Notstandsregelungen unter dem GesRuaCOVBekG perpetuiert hätte, weitgehend gerecht. Für virtuelle Hauptversammlungen sieht er im Vergleich zum RefE richtigerweise nun u.a. vor, dass:

- Aktionäre zur Ermöglichung einer Generaldebatte ein Rede-, Frage- und Auskunftsrecht **in** der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation haben;
- Emittenten einen virtuellen Wortmeldetisch **ab Beginn** der Hauptversammlung einrichten müssen und damit ein sog. „Windhundrennen“ vier Tage vor der Versammlung ausgeschlossen wird, welches weder im Interesse der Aktionäre noch der Emittenten gewesen wäre;
- Antragsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation entsprechend der Präsenz-Hauptversammlung bis **in** der Hauptversammlung ausgeübt werden können;
- den Aktionären die Einreichung von Stellungnahmen vor der Hauptversammlung, die für sämtliche Aktionäre zugänglich sind, möglich ist;
- Emittenten die Möglichkeit haben, Aktionärsfragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung für alle Aktionäre transparent zu beantworten, um die Hauptversammlung selbst weiter zu entzerren.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

Im Kern stellt der RegE damit sicher, dass die Aktionärsrechte auch in virtuellen Hauptversammlungen, die mangels des direkten persönlichen Kontakts mit dem Vorstand und Aufsichtsrat ihres Unternehmens für Aktionäre schon per se eine Einschränkung darstellen, grundsätzlich ebenso wie in Präsenz-Hauptversammlungen gewährleistet werden.

Hierbei überträgt der RegE die Vorgaben für Präsenz-Hauptversammlungen nicht unreflektiert in das virtuelle Format. Er schafft es über eine austarierte und auch in der Fristenfolge gut aufeinander abgestimmte Möglichkeit zur Vorverlagerung des Informationsgeschehens, die eigentliche Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Bedenken der Emittenten zu entzerren, die Konzentration auf Wesentliches zu stärken und einen lebendigen Dialog der Eigentümer mit ihrem Unternehmen zuzulassen.

Der RegE sieht dazu u.a. vor, dass die Emittenten den Bericht des Vorstands sieben Tage vor der Hauptversammlung veröffentlichen müssen. Nach Kenntnisnahme können Aktionäre dann fünf Tage vorher ihre Stellungnahmen einreichen, die vier Tage vorher allen Aktionären zugänglich gemacht werden müssen. Diese Fristen bezwecken sinnvollerweise, dass sämtliche Aktionäre von diesen Stellungnahmen Kenntnis erlangen können, bevor (optional) drei Tage vorher schriftliche Aktionärsfragen eingereicht werden können, die einen Tag vor der Hauptversammlung zu beantworten sind.

In der Gesamtschau schaffen diese Vorgaben einen interessengerechten Ausgleich zwischen Aktionären und Emittenten. Sie stellen keine Dopplung von Aktionärsrechten dar. Sie tragen vielmehr der Forderung der Emittenten Rechnung, das Vorfeld nutzen zu können, um die Hauptversammlung inhaltlich zu verschlanken, darin die Zahl der Redebeiträge und Fragen überschaubar zu halten und sie auch im virtuellen Format handhabbar zu machen. Mit einer „Flut von (weiteren) Redebeiträgen“ wird deshalb in der Regel kaum zu rechnen sein. Sie tragen aber auch den berechtigten Forderungen der Aktionäre Rechnung, indem ihre verfassungsrechtlich verbürgten Rechte, insbesondere das Rederecht einschließlich des Frage- und Auskunftsrechts zur Ermöglichung des Dialogs in der Hauptversammlung, nicht angetastet werden. Vor diesem Hintergrund ist richtigerweise auch vorgesehen, dass das Fragerecht in der Hauptversammlung nicht auf Nachfragen zu vorab gestellten Fragen beschränkt ist.

Die Emittenten erhalten dabei zusätzliche Werkzeuge an die Hand, um das Vorfeld zu strukturieren, indem z.B. der Umfang von Stellungnahmen und der Einreichung von Fragen „angemessen“ (vgl. §§ 130a Absatz 1 Satz 2, 131 Absatz 1b Satz 1 RegE) beschränkt werden kann. Zwar sehen Aktionäre hier auch die Gefahr, dass es bei Emittenten aufgrund der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs zu einer sehr uneinheitlichen Auslegungspraxis oder zu weitreichenden Einschränkungen kommt. Gleichwohl dürfte es aber eher im Interesse der Emittenten liegen, bei der Einschränkung des Umfangs von Stellungnahmen bzw. Fragen im Vorfeld restriktiv zu agieren, da anderenfalls das Ziel einer inhaltlichen und zeitlichen Verschlinkung der eigentlichen Hauptversammlung selbst verfehlt werden könnte. Hierzu zählt insbesondere, dass die Zahl der verbleibenden Redebeiträge in der Hauptversammlung

überschaubar bleibt, damit der Versammlungsleiter nicht von seinem Recht der Redezeitbegrenzung oder der Schließung der Rednerliste Gebrauch machen muss.

Im Ergebnis bewerten wir daher den RegE als eine konsequente Lösung. Zwar haben wir immer gefordert, über eine Reform des Hauptversammlungsrechts in seiner ganzen Breite nachzudenken und hierbei insbesondere die bewährte Präsenz-Hauptversammlung u.a. durch eine stärkere Einbindung digitaler Elemente zu modernisieren bzw. hybride Formate voranzubringen. Dies war aufgrund der von den Emittenten kolportierten Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens, die von uns nicht geteilt wird, leider nicht möglich. Die Hauptversammlung in Präsenz ist und bleibt für Kapitalverwaltungsgesellschaften aber auch für Kleinaktionäre gegenüber einem rein virtuellen Format grundsätzlich immer vorzugswürdig. Dies ist auch bei der Konsultation des RefE deutlich geworden. Die Präsenz-Hauptversammlung ist das zentrale Forum der Aktionärsdemokratie und bietet den Eigentümern eine der wenigen Möglichkeiten, Vorstand und Aufsichtsrat ihres Unternehmens persönlich zu erleben. Der direkte Kontakt vor Ort ist hierbei ein wesentliches Instrument effektiver Aktionärskontrolle. Virtuelle Formate können die bewährte Präsenz-Hauptversammlung nicht ersetzen und stellen schon per se eine Einschränkung der Aktionärsrechte dar. Dies insbesondere mit Blick auf die Kommunikation und Interaktion der Aktionäre mit den Unternehmen, aber auch der Aktionäre untereinander. Es ist unbestritten ein Unterschied für die Selbstreflexion der Emittenten bzw. eine effektive Aktionärskontrolle, wenn Vorstand und Aufsichtsrat die Stimmung, Lob und Kritik ihrer Eigentümer in einer Präsenzveranstaltung vernehmen können.

Gleichwohl ist der RegE an dieser Stelle aber insoweit folgerichtig, da er nicht nur in begrüßenswerter Weise zum Ausdruck bringt, dass die Aktionärsrechte das Hauptversammlungsformat bestimmen müssen und es im virtuellen Format daran keine Abstriche gibt. Er sorgt auch dafür, dass ein neues, rein virtuelles Format weitgehend wettbewerbsneutral ausgestaltet und mit Blick auf die Aktionärsrechte den anderen Formaten bewusst angelehnt wird. Hiermit wird vermieden, dass ein virtuelles Hauptversammlungsformat allein deshalb genutzt wird, weil es – wie in den vergangenen drei Jahren - für Emittenten bequemer zu handhaben ist.

Im Einzelnen sollten im RegE jedoch noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

- **§ 26 EGAktG-E (Übergangsvorschrift)**

Die Übergangsvorschrift des § 26 EGAktG-E ist zu streichen. Eine Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens ergibt sich mit Blick auf Hauptversammlungen nach dem 31. August 2022 nicht. Es ist keinerlei schützenswertes Interesse der Emittenten oder eine Regelungslücke erkennbar, um einen nahtlosen Übergang von den Notstandsregelungen des GesRuaCOVBekG zu einer dauerhaften Regelung virtueller Hauptversammlungen im AktG zu rechtfertigen. Diese Übergangsvorschrift soll mit Blick auf die Genese der Reformdiskussionen im Vorfeld des RegE dem alleinigen Zweck dienen, dass Emittenten unter keinen Umständen zu Präsenz-Hauptversammlungen zurückkehren müssen. Die Erwartungen ihrer



Eigentümer stehen dem jedoch diametral entgegen und es stellt selbstverständlich keinen Rückschritt dar, von einer Notstandsregelung erst einmal wieder zu den eigentlich geltenden rechtlichen Vorschriften für Präsenz-Hauptversammlungen zurückzukehren. Dies ist auch dringend geboten. Nach drei Jahren virtueller Hauptversammlungen unter Pandemiebedingungen (2020 - 2022) sollte es auch den Emittenten ein Anliegen sein, den direkten Kontakt mit ihren Eigentümern wieder in Präsenz zu suchen, um darin auch über die künftigen Hauptversammlungsformate zu beraten. Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen andernfalls ihre Hauptversammlungen von 2020 – 2028 ausschließlich in virtueller Form abhalten könnten, erinnern wir zudem an die Begründung zur Verlängerung der Corona-Notgesetzgebung. Diese hebt hervor, dass gerade bei Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen grundsätzlich eine Rückkehr zum Präsenz-Format angezeigt ist. Dieser Begründung folgen bedauerlicherweise nur wenige Emittenten.

- **Laufzeit des Satzungsvorbehalts (§ 118a Absätze 3 – 5 AktG-E)**

Es ist richtig, dass die Entscheidung über die Einführung des virtuellen Hauptversammlungsformats den Aktionären vorbehalten bleiben soll. Wir unterstützen daher den Vorschlag, dies per Satzungsbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % feststellen zu lassen. Allerdings erachten wir die unverändert vorgeschlagene Gültigkeit von bis zu fünf Jahren eines solchen Beschlusses weiterhin für nicht gerechtfertigt. Eine regelmäßiger, z.B. jährliche Abstimmung über Format und Durchführung erscheint stattdessen deutlich näher an den Interessen der Aktionäre orientiert, da Vorstand und Aufsichtsrat somit häufiger um die Zustimmung zu einer virtuellen Hauptversammlung zu werben haben.

- **Pflicht zur Aufzeichnung der virtuellen Hauptversammlung**

Die Emittenten sollten verpflichtet werden, virtuelle Hauptversammlungen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung allen Aktionären für einen angemessenen Zeitraum zugänglich zu machen. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre unter den Bedingungen des GesRuaCOVBekG haben gezeigt, dass virtuelle Hauptversammlungen in zunehmendem Maße parallel, d.h. gleichzeitig abgehalten werden. So finden z.B. allein am 19. Mai 2022 elf virtuelle Hauptversammlungen von im HDAX vertretenen Aktiengesellschaften gleichzeitig statt (CompuGroup, Deutsche Bank, Telefonica Deutschland, Deutsche Pfandbriefbank, LPKF Laser, Pfeiffer Vacuum, LEG Immobilien, United Internet, Amadeus Fire, Encavis, SAF Holland). Für diese Fälle sollten den Aktionären dann zumindest Aufzeichnungen der virtuellen Hauptversammlungen für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stehen, um diese nachbearbeiten zu können. Selbst Kapitalverwaltungsgesellschaften können eine derartige Vielzahl von parallelen Hauptversammlungen nicht zeitgleich verfolgen.

**Stellungnahme der  
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.  
(DSW)**

**zum**

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller  
Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (RegE)**

Die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften Stellung zu nehmen.

Bevor wir auf einzelne Aspekte des Regierungsentwurfes insbesondere in Abgrenzung zu dem zuvor erörterten Referentenentwurf eingehen, möchten wir zunächst vorab grundsätzlich folgende Feststellungen treffen:

- 1. Der Regierungsentwurf ermöglicht erstmalig eine echte Interaktion zwischen den Aktionären und der Unternehmensverwaltung.**
- 2. Der Regierungsentwurf erfüllt den Anspruch des Koalitionsvertrages, die Aktionärsrechte auch in der virtuellen Hauptversammlung uneingeschränkt zu gewährleisten.**
- 3. Der Regierungsentwurf stellt insbesondere eine praktikable Lösung dar und vermag zugleich, einen echten Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und der Aktionäre herzustellen.**

Dies vorangeschickt möchten wir unterstreichen, dass die Modernisierung der Präsenzhauptversammlung durch die Integration von virtuellen Komponenten von der DSW ausdrücklich begrüßt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere die ausgewogene Integration interaktiver, virtueller Komponenten, die sich auch die Aktionäre wünschen und die genau das adressieren, was auch als Vorteil der virtuellen Hauptversammlung in der Corona-Zeit immer wieder von Unternehmensseite betont wurde:

Man öffnet die Hauptversammlung und erleichtert den Zugang gerade auch für internationale Investoren und die Aktionäre, die den Weg zur Hauptversammlung aus welchem Grund auch immer nicht antreten können.

Die Position der DSW ist unverändert die gleiche:

**Unserer Ansicht nach kann und darf nicht das Format der Hauptversammlung die Qualität der Anlegerrechte bestimmen.**

Insofern ist es unabdingbar und vollends richtig, dass im Koalitionsvertrag niedergelegt wurde, dass auch in der virtuellen Variante der Hauptversammlung die Aktionärsrechte uneingeschränkt gewährt werden müssen.

Würde man von diesem Grundsatz abweichen, so würden wir nicht über die virtuelle Variante einer Hauptversammlung sprechen, sondern über eine neue, dritte Option, die letztendlich unser gesamtes Hauptversammlungssystem in Frage stellt bzw. neugestaltet. Aus unserer Perspektive war und ist dies aber gerade nicht der Wille des Gesetzgebers und auch nicht des Koalitionsvertrages. Aktuell geht es darum, eine gangbare virtuelle Alternative zu unserem bisherigen Hauptversammlungsregime in Form der Präsenzveranstaltung zu ermöglichen. Exakt diesem Anspruch ist der Regierungsentwurf aus Sicht der Aktionäre gefolgt.

Insbesondere ermöglicht der Regierungsentwurf eine echte Interaktion **in** der Hauptversammlung.

Die Komplexität, die nunmehr dadurch entsteht, dass die Industrie eine Verlagerung verschiedener Rechte in das Vorfeld der Hauptversammlung begehrt, darf ebenfalls nicht dazu führen, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung nicht mehr ihre Rechte ausüben dürfen.

Auch hier hat der Regierungsentwurf eine ausgewogene Lösung gefunden, die es den Aktionären ermöglicht, in der Hauptversammlung interaktiv in einen Austausch mit der Verwaltung zu kommen, gleichzeitig aber die Unternehmen nicht über Gebühr strapaziert.

Wenn nun von Unternehmens- und auch Verbändeseite aus der Industrie angeführt wird, dass der Regierungsentwurf „an der Praxis vorbeigeht“, so ist dies schlichtweg nicht richtig.

Die Hauptversammlungen der Deutsche Lufthansa AG und der E.ON SE in 2022 haben gezeigt, dass insbesondere auch die Beantwortung der Fragen vor der Hauptversammlung nicht nur von den Unternehmen umgesetzt werden kann, sondern zugleich auch dazu führt, dass mehr Raum für ergänzende und neue Fragen in der Hauptversammlung geschaffen wird.

Auch ist die Möglichkeit, die Hauptversammlung über virtuelle Livebeiträge interaktiver zu gestalten und in diesen Livebeiträgen neue Fragen zu stellen, von diesen beiden Gesellschaften umgesetzt worden. Es funktioniert also, auch wenn die Aktionäre mit dem derzeitigen Format aufgrund der bestehenden Einschränkungen nicht glücklich sind. Dass die Lösung, wie sie nunmehr im Regierungsentwurf gefunden wurde, aber an der Praxis vorbeigeht, lässt sich nach den Erfahrungen bei der Deutsche Lufthansa AG wie auch der E.ON SE heute so definitiv nicht halten.

Ein sehr wesentlicher Aspekt, der die Notwendigkeit einer Interaktion in der Hauptversammlung unterstreicht, ist in der bisherigen Diskussion sowohl hinsichtlich des Referentenentwurfes als auch bezüglich des nunmehr vorliegenden Regierungsentwurfes bisher leider zu kurz gekommen.

Dabei geht es um die effektive Kontrolle durch die Aktionäre. Diese ist unabdinglich und darf daher nicht verwässert allein ins Vorfeld verschoben werden, sondern es muss den Aktionären in der Hauptversammlung auch nach dem Vortrag und den Antworten des Vorstandes nochmals die Möglichkeit gegeben werden, zu reagieren.

Insofern geht es nicht darum, Fragen zu platzieren und Antworten zu erhalten, sondern es geht um einen Dialog, der eben über Nachfragen und neue Fragen in der Hauptversammlung überhaupt erst wirksam entstehen kann.

Vor dem Hintergrund der voranstehenden Zeilen möchten wir nochmals ausdrücklich unterstreichen, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf exakt die Punkte adressiert, die essenziell für eine solche Kontrolle durch die Aktionäre sind.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Möglichkeit der Aktionäre, in eine echte Debatte und einen echten Dialog mit der Verwaltung eintreten zu können;
- die Option, dass Anträge bis in die Hauptversammlung hinein gestellt werden können, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass unzählige, prophylaktische Anträge im Vorfeld der Hauptversammlung gestellt würden, was sicherlich nicht im Sinne der Emittenten wäre;
- die Regelung, dass für den Fall, dass Aktionäre ihre Fragen vorab einreichen müssen, auch die Antworten von den Emittenten entsprechend vor der Hauptversammlung veröffentlicht werden müssen;
- die Festlegung, dass der Versammlungsleiter über einen virtuellen Wortmeldetisch, analog zur Präsenzhauptversammlung, seine zentrale Funktion und Macht auch in der virtuellen Hauptversammlung zurückerlangt und gestaltend auf den Ablauf einwirken kann.

Insbesondere der letztgenannte Aspekt hat für uns besondere Relevanz. So ist die pauschale Beschneidung der Aktionärsrechte unabhängig davon, ob viele, wenige oder sehr viele Fragen und auch zu diskutierende Aspekte bei der jeweiligen Gesellschaft vorherrschen, weder im Kern nachvollziehbar noch verfassungsrechtlich haltbar.

Die durchschnittliche Hauptversammlung dauert nicht länger als drei Stunden. Warum sollten die Aktionäre dann nicht die Möglichkeit erhalten, weitere Fragen zu stellen, wenn denn Bedürfnis dafür bei den Aktionären besteht?

Gleichzeitig ist durch die Reaktivierung der Möglichkeiten des Versammlungsleiters bei Hauptversammlungen mit sehr vielen Wortmeldungen und sehr vielen Fragen auch eine Einschränkung nach dem bekannten Muster, wie sie bei der Präsenzhauptversammlung auch von der Rechtsprechung bestätigt wurde, nach der Idee des Regierungsentwurfes dann wieder möglich.

Der Regierungsentwurf orientiert sich also sehr stark an der Präsenzveranstaltung, auch was den Ablauf, die Struktur und die Entscheidungsmacht des Versammlungsleiters betrifft. Er ermöglicht gerade dem Versammlungsleiter, aktiv einzugreifen und durch klare Regeln und ggf. auch Beschränkungen einen ordnungsgemäßen Ablauf auch der virtuellen Hauptversammlung zu gewährleisten. Genau dies adressiert die verschiedenen Bedenken auf Emittentenseite.

Der Regierungsentwurf schafft somit einen interessengerechten Ausgleich der beteiligten Gruppen.

Auf einen Aspekt, der insbesondere von der Emittentenseite immer wieder kritisiert wird, möchten wir ebenfalls ausdrücklich eingehen.

Dabei geht es um die Dopplung von Aktionärsrechten durch die Möglichkeit, im Vorfeld Fragen zu stellen und gleichzeitig Nachfragen und ggf. auch neue Fragen in die Hauptversammlung einzubringen.

Wir möchten daran erinnern, dass die Verlagerung von Aktionärsrechten ins Vorfeld der Hauptversammlung, was sich insbesondere auf das Frage- und Antragsrecht bezieht, allein auf Wunsch der Emittentenseite überhaupt diskutiert wurde.

Die Aktionäre wünschen eine solche Vorverlagerung ausdrücklich nicht und insofern ist eine Vorverlagerung von Rechten, sofern nicht die Rechte in der Hauptversammlung beschnitten werden, exakt dem Wunsch entsprechend, den Emittenten während der letzten zwei bzw. drei Jahre fortwährend vorgetragen haben.

Nunmehr zu unterstellen, dass die Vorverlagerung zu einer Dopp-  
lung führt und damit die virtuelle Hauptversammlung nicht mehr  
umsetzbar sei, empfinden wir als wenig nachvollziehbar und auch  
teilweise als durchsichtig. Die Hauptversammlung wird durch die  
Vorverlagerung weiterhin entzerrt und der Aktionär kann sich ent-  
scheiden, ob er im Vorfeld Fragen stellt oder aber in der Hauptver-  
sammlung seine Rechte wahrnimmt, sofern dies denn überhaupt  
möglich ist, weil vielleicht der Ablauf der Hauptversammlung dies  
gar nicht möglich macht.

Einen anderen Aspekt möchten wir ergänzend adressieren: Die von  
der Industrie befürchtete Flut an Redebeiträgen wird es so nicht ge-  
ben.

Schaut man sich die Erfahrungen der letzten drei Jahre an, so gab  
es so gut wie keine Videobotschaften. Die Hürde ist einfach zu hoch.  
Selbst bei der Hauptversammlung der Daimler AG (heute Mercedes  
Benz Group) war es eine einzige Videobotschaft, die von Aktionärs-  
seite eingereicht wurde. Auf Basis dieser Erfahrungen zu behaupten,  
dass nunmehr eine Flut an Redebeiträgen zu erwarten sei, ist  
schlichtweg nicht haltbar.

Zudem darf nicht vergessen werden, dass auch in der virtuellen  
Hauptversammlung selbstverständlich die Ordnungsgewalt des Ver-  
sammlungsleiters wirkt. Hier ist durch geeignete Mittel sicherzustel-  
len, dass über Zeitstempel oder ähnliche Maßnahmen festgestellt  
wird, wann entsprechende Wortmeldungen angemeldet worden  
sind, so dass auch die Hauptversammlung ordnungsgemäß umge-  
setzt werden kann und Beschränkung der Redezeit oder auch die  
Schließung der Rednerliste – wie wir es von der Präsenzveranstal-  
tung kennen – gewährleistet ist.

Insgesamt stellt der Regierungsentwurf gerade im Gegensatz zum  
Referentenentwurf eine geeignete, angemessene und ausgewogene  
Lösung dar, um dem Anspruch des Koalitionsvertrages gerecht zu  
werden und eine virtuelle Hauptversammlung zu ermöglichen, die  
aber gleichzeitig die Aktionärsrechte uneingeschränkt wahrt.

Ungeachtet dieser Feststellung ist es jedoch aus Aktionärssicht den-  
noch notwendig, die eine oder andere Veränderung auch am Regie-  
rungsentwurf nochmals vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um folgende Aspekte:

## **1. Übergangsvorschrift**

Eine Übergangsvorschrift für die Hauptversammlungs-Saison 2023 ist nicht angezeigt oder nachvollziehbar und daher ersatzlos zu streichen. Aus Sicht der Aktionäre ist es besonders wichtig, über die Zukunft des Hauptversammlungsformates im Rahmen einer Präsenzveranstaltung in einem offenen Dialog zu diskutieren. Eine Eilbedürftigkeit oder ein sonstiger Grund, warum nunmehr direkt in ein virtuelles Format gewechselt werden sollte, das in der vorgeschlagenen Form zudem noch nicht erprobt wurde, ist für uns nicht erkennbar. Gerade die bei deutschen Emittenten herrschende Zurückhaltung mit Blick auf die Rückkehr zur Präsenzhauptversammlung (in anderen europäischen Ländern wie zum Beispiel Frankreich werden die Hauptversammlungen seit mehreren Monaten bereits wieder im Präsenzformat abgehalten) zeigt die Notwendigkeit, gesetzgeberisch vorzugeben, dass die Wahl des zukünftigen Hauptversammlungsformates in der Präsenzveranstaltung mit allen bestehenden Aktionärsrechten getroffen wird.

Selbst wenn man damit der Gefahr begegnen möchte, dass uns die Corona-Pandemie auch im nächsten Jahr weiter belastet und Präsenzveranstaltungen nicht möglich macht, wäre eine andere regulatorische Lösung sinnvoller. Nunmehr wird die Wahl des virtuellen Formates bei der ersten Hauptversammlung nach der Saison 2022 allein in die Hände der Verwaltung gegeben.

Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass eigentlich die Aktionäre über die Art und Weise der Hauptversammlung entscheiden sollen, nicht nachvollziehbar und auch nicht konsequent, folgt man dem richtigen Grundgedanken des Regierungsentwurfes.



## 2. Dauer des Satzungsvorbehaltes

So richtig es ist, den Aktionären die Wahl des Hauptversamm-  
lungsformates zu übertragen und dies auch über eine Sat-  
zungsänderung beschließen zu lassen, so wenig nachvollzieh-  
bar ist es, dass eine solche Satzungsänderung erst wieder nach  
fünf Jahren erneuert werden muss. Hier ist es angezeigt, den  
Zeitraum deutlich kürzer zu fassen, wobei wir an einen Zeit-  
raum von maximal zwei Jahren denken.

Auch sollte die Möglichkeit bestehen, dass Aktionäre in beson-  
deren Fällen darüber entscheiden können, dass die Hauptver-  
sammlung trotz der Satzungsermächtigung dennoch als Prä-  
senzveranstaltung abgehalten werden kann bzw. muss.

Wir erkennen, dass der Gesetzgeber eine virtuelle Variante der  
Hauptversammlung konzipieren möchte, die vollends gleich-  
wertig aufgestellt ist zu dem bisherigen Modell einer Präsenz-  
veranstaltung. Insofern ist es sicherlich zunächst konsequent,  
auch davon auszugehen, dass jegliche Tagesordnungspunkte  
und Gegenstände der Tagesordnung auch im Rahmen einer vir-  
tuellen Hauptversammlung umgesetzt werden können. Geht es  
jedoch um fundamentale, in das Eigentumsrecht eingreifende  
Beschlüsse, ist unserer Ansicht nach erst recht nicht nachvoll-  
ziehbar, warum der Satzungsvorbehalt fünf Jahr Gültigkeit ha-  
ben soll.


## 3. Tiefgreifende Beschlüsse ausschließlich im Präsenzfor- mat

In Ergänzung und Fortführung der Argumentation zum voran-  
stehenden Punkt möchten wir unterstreichen, dass eine virtu-  
elle Hauptversammlung immer dann ungeeignet ist, wenn fun-  
damentale Rechte der Aktionäre oder für das Unternehmen we-  
sentliche Entscheidungen betroffen sind.

Dies gilt so beispielsweise bei Hauptversammlungen, deren Ta-  
gesordnungspunkte komplexe, die Eigentumsposition der Akti-  
onäre essenziell berührende Beschlussvorschläge, z. B. bei ei-  
nem Squeeze-Out oder bei sonstigen Strukturmaßnahmen,  
enthalten oder bei denen aufgrund von Sondervorfällen im Un-  
ternehmen erhöhter Diskussionsbedarf besteht.

In solchen Konstellationen ist eine vollumfassende Auskunft der Aktionäre notwendig und geboten. Daher verbietet sich die Wahl bzw. Umsetzung eines virtuellen Formates in derartigen Fällen aus unserer Sicht grundsätzlich.

Düsseldorf, den 13. Juni 2022



Marc Tüngler

Hauptgeschäftsführer

Jella Benner-Heinacher

stellv. Hauptgeschäftsführeri